

**Aus der  
Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Tübingen  
Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und  
Jugendalter  
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. G. Klosinski**

**Zur Beteiligung und Bedeutung von Großeltern  
in strittigen Sorgerechtsverfahren**

**Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Medizin**

**der Medizinischen Fakultät  
der Eberhard-Karls-Universität  
zu Tübingen**

**vorgelegt von**

**Leonie Ilka Speidel  
aus  
Herrenberg  
2009**

Dekan: Professor Dr. I. B. Autenrieth

1. Berichterstatter: Professor Dr. G. Klosinski  
2. Berichterstatter: Professor Dr. R. du Bois

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1	Großeltern in Trennungsfamilien: Beistand oder Barriere? .....	7
1.2	Aktualität der Thematik .....	7
1.3	Enkelbetreuung vor der Trennung der Eltern und Voraussetzungen hierfür .....	8
1.4	Enkelbetreuung während und nach der Separation der Eltern .....	9
1.5	Veränderte Betrachtungen zum großelterlichen Einfluss.....	10
1.6	Scheidung- wie ändert sich die Rolle und Bedeutsamkeit der Großeltern? .....	11
1.7	Großeltern als Ersatzeltern .....	14
1.8	Motivationen der Großeltern zur Enkelfürsorge .....	15
1.9	Umgangsrecht der Großeltern mit ihren Enkeln nach § 1685 BGB .....	17
1.10	Fragestellung der Dissertation.....	18
1.11	Hypothesengenerierung.....	19
<b>2</b>	<b>Material und Methoden .....</b>	<b>20</b>
2.1	Untersuchungsmaterial Gutachten .....	20
2.2	Auswahlkriterien .....	21
2.3	Erhebungsinstrument für die retrospektive Gutachtenanalyse.....	21
2.3.1	Gestaltung des Fragebogeninstruments.....	21
2.3.2	Aufbau des Fragebogens .....	22
2.4	Methodenentwicklung .....	23
2.5	Auswertung der Gutachten .....	24
2.5.1	Übersicht .....	24
2.5.2	Ergebnisdarstellung .....	24
2.6	Methodendiskussion.....	24
2.6.1	Gutachtenanalyse .....	24
2.6.2	Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Vorgehensweise .....	25
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>27</b>
3.1	Basisdaten Gutachten .....	27
3.1.1	Zeitraum der Begutachtung und Ersuchen des Gerichtes .....	27
3.1.2	Verfahrensbeteiligte Personen.....	27
3.2	Basisdaten Kind.....	28
3.2.1	Anzahl der begutachteten Kinder und Geschwister .....	28

3.2.2	Geschlecht der Kinder .....	28
3.2.3	Alter der Kinder bei Trennung der Eltern und bei Gutachtenabschluss.....	28
3.2.4	Alter der Kinder bei Scheidung der Eltern .....	28
3.2.5	Körperliche und Psychische Gesundheit der Kinder.....	28
3.3	Basisdaten Eltern .....	29
3.3.1	Alter der Eltern .....	29
3.3.2	Alter der Eltern bei Beziehungsbeginn, Heirat, Trennung und Geburt des ersten Kindes .....	30
3.3.3	Abschluss, Ausbildung und Berufstätigkeit der Eltern .....	30
3.3.4	Körperliche und psychische Gesundheit der Eltern .....	31
3.3.5	Partnerschaftsprobleme der Eltern .....	32
3.3.6	Neue Partnerschaft der Eltern.....	33
3.3.6	Berufstätigkeit der kinderbetreuenden Eltern.....	33
3.4	Basisdaten Großeltern .....	34
3.4.1	Alter der Großeltern .....	34
3.4.2	Qualität der Ehe der Großeltern .....	34
3.4.3	Tätigkeit der Großeltern .....	35
3.4.4	Gesundheit der Großeltern .....	36
3.5	Lebenssituation des Kindes .....	36
3.5.1	Wohnverhältnisse .....	36
3.5.2	Betreuung der Kinder im zeitlichen Verlauf .....	38
3.6	Hauptbezugspersonen der Kinder vor der Trennung der Eltern und bei Gutachtenabschluss .....	41
3.7	Sorgerechtskriterien .....	42
3.7.1	Kooperationsfähigkeit der beteiligten Personen .....	42
3.7.2	Bindungstoleranz der beteiligten Personen .....	43
3.7.3	Beziehung der beteiligten Personen zueinander.....	44
3.7.4	Erziehungsfähigkeit und Förderfähigkeit.....	47
3.7.5	Besondere Bedingungen der Kinder.....	47
3.7.6	Besondere Interessen der Beteiligten .....	47
3.7.7	Bindungen der Kinder .....	48
3.7.8	Kontinuität.....	48
3.7.9	Verbaler Wille .....	49
3.7.10	Testpsychologischer Wille .....	50

3.8	Empfehlungen der Gutachter.....	51
3.8.1	Die Empfehlungen der Sachverständigen bezüglich des Lebensmittelpunkt der Kinder orientierten sich an den Sorgerechtskriterien.....	51
3.8.2	Empfehlungen der Gutachter zum Umgangsrecht .....	52
<b>4</b>	<b>Diskussion.....</b>	<b>53</b>
4.1	Antragsteller/Antraggegner .....	53
4.2	Basisdaten Kind.....	53
4.2.1	Körperliche und psychische Gesundheit der Kinder.....	53
4.3	Basisdaten der Eltern.....	54
4.3.1	Alter der Eltern bei Heirat sowie Geburt des ersten Kindes .....	54
4.3.2	Ausbildung und Berufstätigkeit der Eltern.....	54
4.3.3	Körperliche und psychische Gesundheit der Eltern .....	54
4.3.4	Partnerschaftsprobleme der Eltern .....	55
4.3.5	Neue Partnerschaften der Eltern.....	55
4.3.6	Berufstätigkeit der allein erziehenden Eltern .....	56
4.4	Basisdaten Großeltern .....	56
4.4.1	Alter, Gesundheit und Beschäftigung der Großeltern .....	56
4.4.2	Qualität der Ehe der Großeltern .....	57
4.5	Lebenssituation des Kindes .....	58
4.5.1	Wohnverhältnisse .....	58
4.5.2	Betreuung der Kinder .....	61
4.5.3	Großeltern als Ersatzeltern .....	63
4.5.4	Hauptbezugspersonen der Kinder .....	64
4.6	Sorgerechtskriterien .....	65
4.6.1	Kooperationsfähigkeit der beteiligten Personen .....	65
4.6.2	Bindungstoleranz und Wohlverhalten der beteiligten Personen .....	66
4.6.3	Beziehung der beteiligten Personen zueinander.....	66
4.6.4	Erziehungsfähigkeit und Förderfähigkeit.....	70
4.6.5	Besondere Bedingungen der Kinder.....	71
4.6.6	Besondere Interessen der Beteiligten .....	72
4.6.7	Bindungen der Kinder .....	72
4.6.8	Kontinuität.....	72
4.6.9	Verbaler Wille .....	73
4.7	Empfehlungen der Gutachter.....	74

4.7.1	Woran orientierten sich die Gutachter.....	75
4.7.2	Empfehlungen der Gutachter zum Umgangsrecht .....	76
4.8	Bedeutung der Großeltern für die Kinder .....	77
4.9	Was vermögen Großeltern in strittigen Trennungsfamilien zu sein?.....	78
4.10	Resümee der Hypothesen .....	79
<b>5</b>	<b>Schematische Darstellung .....</b>	<b>80</b>
5.1	Großeltern in strittigen Trennungsfamilien: Rollen, Funktionen, Interaktionen auf der Elternebene.....	80
5.2	Großeltern in strittigen Trennungsfamilien: Rollen, Funktionen, Interaktionen auf der Kinderebene .....	81
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>82</b>
<b>7</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>91</b>
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>98</b>
8.1	Abkürzungen .....	98
8.2	Datenerhebungsbogen .....	99
8.3	Danksagungen .....	104
8.4	Lebenslauf .....	105
<b>9</b>	<b>Abstract .....</b>	<b>106</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Großeltern in Trennungsfamilien: Beistand oder Barriere?

Die Sachverständigen der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben einen Anstieg der Teilnahme von Großeltern in gerichtlichen Auseinandersetzungen über Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht beobachtet. Hierbei unterstützen die Großeltern entweder einen Elternteil in dessen Agieren oder sie waren an der Stellung beziehungsweise Anfechtung eines Antrages vor Gericht direkt beteiligt. In welchem Maße und Engagement die Großeltern auf die konfliktreichen elterliche Separation einwirken variiert stark: sie können zwischen den Familienmitgliedern schlichten oder diese untereinander spalten; bei der gemeinsam Kinderbetreuung mit einem Elternteil stellen sie oft Nebeneltern dar; ihre Rolle gegenüber den Enkeln ist vielfältig, sie sind Bezugspersonen, Berater oder sogar Ersatzeltern.

## 1.2 Aktualität der Thematik

Die Beteiligung und Bedeutung von Großeltern in strittigen familiären Trennungssituationen ist zunehmend gegenwärtiger geworden, durch die kontinuierlich ansteigenden Trennungs- und Scheidungszahlen, die gesellschaftliche Struktur sowie den demographischen Wandel. Im Jahre 2004 wurden 213 691 Ehen in Deutschland geschieden, davon waren 168 859 minderjährige Kinder betroffen (Statistisches Bundesamt, 2006). Die dadurch bedingten Veränderungen der gesellschaftlichen Struktur beinhalten den beständigen Anstieg von allein erziehenden Eltern. Seit 1970 hat sich die Anzahl der Alleinerziehenden verdreifacht. Die Berufstätigkeit von Alleinerziehenden steigt ebenfalls an. Der zunehmende Betreuungsbedarf der Kinder kann nur teilweise durch die staatlich zur Verfügung stehenden Einrichtungen abgedeckt werden. Mangelnde Hortplätze, Tagesmütter und andere Betreuungsmöglichkeiten werden oftmals durch die Großeltern ersetzt. In etlichen Familien versorgen die Großeltern ihre Enkel bereits vor der Trennung der Eltern stundenweise. Wenn der Sorgeberechtigte<sup>1</sup> zeitweilig abwesend sein muss, hat sich die Betreuung durch Großeltern im Allgemeinen als zuverlässig erwiesen (Arntzen, 1994).

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde anstatt geschlechtsdifferenzierter Formulierungen nur die männliche Form verwendet.

### **1.3 Enkelbetreuung vor der Trennung der Eltern und Voraussetzungen hierfür**

Die Einbindung der Großeltern in die Enkelpflege ist keine neue gesellschaftliche Entwicklung, sondern ein seit Jahrhunderten praktiziertes Modell. So betreut nach dem Alterssurvey des Deutschen Zentrums für Altersfragen (2005) fast jeder fünfte Deutsche im Alter zwischen 40 und 85 Jahren regelmäßig (Enkel-) Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben. Immerhin 35 Stunden pro Woche wenden die Senioren im Schnitt dafür auf, wobei die Spannbreite vom gelegentlichen Babysitting bis zur ganztägigen Rundumversorgung reicht“ (Schäfer, 2006). Die weitgehende Beteiligung der Großeltern an der Enkelpflege kann die Eltern entlasten und bietet den Enkeln vermehrt Bezugspersonen. Wo Eltern und Großeltern mit- und nebeneinander die Kinder betreuen, ist für alle drei Generationen eine wesentliche Erleichterung des Alltagslebens und eine bedeutende emotionale Bereicherung möglich (Schwob, 1988). Unabhängig vom steigenden Alter der Eltern bei der Geburt des ersten Kindes überschneidet sich die gemeinsame Lebenszeit von Großeltern und Enkelkindern durch die erhöhte Lebenserwartung heute stärker als früher. In Deutschland leben über 20 Millionen Menschen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Die Großeltern können aufgrund ihrer Lebenssituation, ihren zeitlichen, persönlichen und finanziellen Ressourcen einem erhöhten Einsatz bei der Betreuung der Enkel entsprechen. „...die Großeltern haben ihre Berufslaufbahn hinter sich (...) sie haben Kräfte frei für das Wesentliche (Ell, 1990)“.

Allerdings müssen gewisse Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine intensive Fürsorge der Kinder durch die Großeltern erfüllt sein: geistige sowie körperliche Gesundheit, örtliche Nähe und ein belastungsfähiges Alter der Großeltern sind Grundbedingungen. Eine direkte und intensivere Beziehung zwischen Großeltern und Enkelkindern existiert umso weniger; je höher das Alter beider Seiten ist, vor allem ab der Pubertät der Enkelkinder, je weniger die Großeltern aufgrund ihres Gesundheitszustandes sich ihren Enkelkindern zuwenden können ... (Kaiser, 1993). Zu den äußeren Faktoren, die die Fürsorgeleistung beeinflussen, gehören neben Gesundheit und Alter auch die Wohnortnähe. „Der wohl augenfälligste [äußere Faktor] ist der örtliche: ... das legt weitgehend den Spielraum fest, innerhalb dessen sich ihr Kontakt entwickeln kann (Schwob, 1988)“. Eine weitere Grundlage der großelterlichen Fürsorgeleistung und ihrer Anteilnahme an der Betreuung der Enkel ist die Zustimmung der Eltern. Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche aktive Unterstützung des Kindes durch die Großeltern ist das Einverständnis beider Elternteile: Ob Großeltern unterstützend tätig werden können, liegt zuerst in der Entscheidung der Eltern (Dusolt, 2004). Denn das Ausmaß der Erziehungsleistung der Großeltern, die damit



verbundene Prägung der Enkel wird durch die Eltern reglementiert und festgelegt. Viele Eltern schätzen zwar die Betreuungshilfe durch die Großeltern, wollen jedoch nicht, dass sich diese in die Erziehung der Kinder mit ihren eigenen Grundsätzen und Wertvorstellungen einbringen. Von den Großvätern und Großmüttern wird heute erwartet, dass sie sich gegen die Wünsche und Vorstellungen der Eltern nicht in die Erziehung der Enkel einmischen sollen (Fthenakis, 1999).

Grundvoraussetzung für die Entwicklung einer guten Bindung zwischen Enkeln und Großeltern ist eine dem Kindeswohl förderliche Beziehung zwischen Eltern und Großeltern. Ist das Verhältnis der Großeltern mit den eigenen Kindern schwierig, wird diese belastende Problematik oftmals auf die Enkel ausgeweitet. Die Kinder werden durch die Rollenunsicherheiten von Eltern und Großeltern verunsichert, geraten in Loyalitätskonflikte und werden unter Umständen zu Schiedsrichtern oder zu Verbündeten der einen gegen die andere Generation gemacht (Schwob, 1988).

#### **1.4 Enkelbetreuung während und nach der Separation der Eltern**

Schon in der konfliktreichen Phase, die der elterlichen Trennung vorausgeht orientieren sich viele Kinder an den Großeltern, sie vermitteln ihnen Beständigkeit und Stabilität. „[Großeltern] sind Helfer in familiären Notsituationen, ..., Fluchtpunkt der Enkel bei eskalierendem elterlichen Streit und Konfliktsituationen, Quelle von Trost und Erfüllung kompensatorischer Regressionsbedürfnisse bei ... exzeptionellen Krisen wie der Trennung und Scheidung der Eltern (Rotthaus, 2007)“. Bedingt durch die Konflikte in der Partnerschaft der Eltern intensivieren viele Großeltern ihre Kontakte zu den Enkeln, um deren emotionale Verlorenheit in Anbetracht des Verlustes der bisherigen Familienstruktur abzuwehren. Häufig haben die Großeltern wesentlichen Anteil an der Betreuung des Enkelkindes übernommen, sind oftmals in der Trennungssituation stabilisierende Bezugspersonen (Salzgeber, 1992).

Der Einfluss der Großelterngeneration auf einzelne Mitglieder in der Familie vor, während und nach dem Trennungsprozess, kann immens sein. Persistierende Bindungen eines Ehepartners an seine Eltern, also die Großeltern der Kinder, sind häufig Ursache des Scheiterns einer Ehe (Lempp, 1983). Auch nach der Trennung können die Großeltern eine Steigerung des Konfliktpotentials verursachen. Sie zerrütten beispielsweise das Verhältnis der Eltern total, wenn sie ihr Kind dazu anstiften, das alleinige Sorgerecht ja nicht dem Ehepartner zu überlassen. Gelegentlich kommt es vor, dass ein Elternteil nur formal um das alleinige Sorgerecht kämpft und dass hinter diesem Kampf die eigene Mutter (, d.h. die

Großmutter des Kindes,) steht (Klosinski, 2004). Großeltern beeinflussen die elterliche Trennungsdynamik, sie können Dialoge zwischen den Elternteilen oder zwischen Eltern und Kinder verhindern, andererseits auch fördern. In dieser Phase des familiären Umbruchs und der Destabilisierung sind viele Kinder orientierungslos. Vor dem Hintergrund einer sich verändernden Beziehung zwischen den Eltern und einer auseinander fallenden Kernfamilie können [die Großeltern] dem Kind Sicherheit, Halt und Vertrauen in den Bestand gewachsener familiärer Strukturen geben (Dusolt, 2004). Die Großeltern sehen in der entstandenen Not der Kinder Handlungsbedarf. In vielen Fällen (Brown, 1981, spricht von 2/3 bis 3/4 der Scheidungsfamilien) springen die Großeltern ein und sorgen, mindestens vorübergehend, oft auf längere Sicht, für die Kinder (Schwob, 1988). Durch die äußeren Umstände der elterlichen Trennung hervorgerufenen Annäherungen zwischen den zwei Generationen sind vermehrt beobachtbar. Die sich ändernden Strukturen des Zusammenlebens - also der Zunahme von Scheidungen und Lebensabschnittsverbindungen - erzeugt unübersehbare Beziehungen zwischen Enkeln und Großeltern (Thiersch, 1999).

Die Enkelbetreuung und finanzielle Unterstützungen durch die Großeltern werden häufig lange über die Trennungssituation hinaus von den Eltern benötigt. In vielen Fällen von Scheidung oder Trennung müssen auch beide Elternteile wieder vermehrt arbeiten und übertragen die Betreuung der Kinder mehr einem Großelternanteil (Klosinski, 1991). So verlockend diese Möglichkeit erscheint birgt sie jedoch unübersehbare Probleme, mitunter ergeben sich dadurch ganz neue Abhängigkeiten: So ziehen zum Beispiel manche Mütter zurück zu ihren eigenen Eltern, was dann häufig für die Kinder bedeutet, dass die Mutter zur großen Schwester wird und die Großeltern die eigentliche Elternstelle einnehmen (Figdor, 1998). Weitere kritische Bedenken zur umfassenden Beteiligung der Großeltern und anderer Institutionen bei der Kinderversorgung sind existent: Jede komplizierter zusammengesetzte Betreuungsregelung ... erscheint sehr störanfällig und ist wahrscheinlich in psychologischer Hinsicht wenig günstig (Arntzen, 1994). Wie in allen zwischenmenschlichen Beziehungen können die beteiligten Personen ihre problematischen Entwicklungen verstärkt oder vermindert fortsetzen beziehungsweise durch eben diese Konstellation sogar neue Probleme entwickeln. Die Beteiligten erhalten jedoch ebenso die Möglichkeit von der familiären Unterstützung, der intensivierten Einbindung in die Dreigenerationenfamilie zu profitieren.

## **1.5 Veränderte Betrachtungen zum großelterlichen Einfluss**

Die Ansichten über die Betreuungsleistung und die Erziehung der Großeltern sind in den letzten Jahrzehnten einem historischen Wandel unterlegen: bis in die 80iger Jahre des 20.

Jahrhunderts wurde der Einfluss der Großeltern auf die Enkel als entweder zu verwöhnend sowie nachsichtig, oder im Gegenzug als übermäßig autoritär, streng und reglementiert beschrieben. „Großeltern wurden von der damaligen Fachwelt zumeist als Störfaktoren dargestellt, deren Einwirken auf Familienmitglieder und interfamiliären Strukturen hauptsächlich als pathologisch angesehen wurde. Die Wahrnehmung des Einflusses und der Funktion der Großeltern hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gewandelt (Rotthaus, 2007)“. Oft dachte man, dass Großeltern vermehrt Anhänger des autoritären Erziehungsstiles sind. Hans Bertram zeigte 1991 in der Analysen der Erziehungseinstellungen von Großeltern, Eltern und Kinder für die drei Untersuchungsgruppen stabile und weitgehend übereinstimmende Faktorenstrukturen (vgl. Bertram, 1994). Bestimmte Wertevorstellungen sind vom Schulabschluss, nicht vom Alter der Erzieher abhängig. Pflicht, Leistung, Gehorsam und Unterordnung ... sind vor allem mit den unteren Schulabschlüssen assoziiert (Bertram, 1994). Der außerfamiliäre Bekanntenkreis sowie die Schulen sind an der Ausprägung von Erziehungsmerkmale beteiligt. Ein Teil der Werteentwicklung wird demnach nicht allein über das Elternhaus vermittelt, sondern direkt durch den Sozialisationsprozess ... (Bertram, 1994). Großeltern werden heute weniger als Auslöser leidvoller Entwicklungen betrachtet, sondern viel mehr als Personen, die einen wichtigen Beitrag bei der Lösung der vorgestellten Probleme leisten können (Rotthaus, 2007). In der gesamten Familie stellen die Senioren teilweise wichtige finanzielle, organisatorische und emotionale Ressourcen dar. Denn im Gegensatz zu früheren Zeiten sind die meisten Großeltern heute nicht gebrechlich und auf die Unterstützung der Verwandten angewiesen, sondern vital und finanziell unabhängig (Saum-Aldehoff, 1993). Sie können ihrerseits Familienmitglieder unterstützen sowie Sicherheit, Beständigkeit und Dauerhaftigkeit vermitteln ohne Gegenleistungen im Bereich Versorgung einfordern zu müssen.

## **1.6 Scheidung- wie ändert sich die Rolle und Bedeutsamkeit der Großeltern?**

In Anbetracht der sich wandelnden familiären Strukturen verändern sich die Bedeutung und die Rolle der Großeltern. Die Leistungen der Großeltern gehen oftmals über die alleinige Kinderbetreuung hinaus, ihr Anteil an der Erziehung der Kinder vergrößert sich. Sie können ein Kind in seiner Entwicklung entscheidend fördern, wenn sie die Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit ergänzen. [Großeltern] können dem Kind seelische Unterstützung, Sicherheit und Zuflucht oft auch dann gewähren, wenn dies den Eltern wegen äußerer Umstände nicht möglich ist oder wenn sich zwischen Eltern und Kind ein heftiger Konflikt

abspielt (Herzka, 1987). Mittels ihrer unterstützenden Anwesenheit kann eine partielle Relativierung der elterlichen Trennung für die Kinder erfolgen. Kinder erleben Eltern und Großeltern als verschieden und werden dadurch in ihrer Autonomieentwicklung unterstützt; Kinder erfahren anhand der Großeltern, dass Entwicklungen ebenso wie Konstanz im Lebenslauf möglich sind ... (Schwob, 1988). Durch die steigenden Trennungs- und Scheidungsraten in den letzten Jahrzehnten ist die Auflösung der Ehe zu etwas alltäglicherem geworden und die damit verbundene individuelle Tragik der betroffenen Kinder findet zunehmend weniger Beachtung, als es vielleicht für diese notwendig wäre. Das Ausmaß der seelischen Verlorenheit von Scheidungskindern übersteigt nach unseren Erfahrungen das von vorzeitigen Todesfällen in der Familie erheblich (Schwob, 1988). Verwandte sowie gewichtige Bezugspersonen können diesen persönlichen Verlust teilweise ausgleichen. Durch ihre Anwesenheit relativieren sie die Dramatik, die mit dem Ende der elterlichen Beziehung einhergeht, partiell. „Großeltern sind der Beweis dafür, dass das Leben lebbar ist, dass es möglich ist, Hindernisse zu überwinden und Schwierigkeiten zu überleben. Sie vermitteln, allein schon durch ihre Existenz, eine gewisse Sicherheit, dass sich innere und äußere Veränderungen, so überwältigend sie im Moment auch scheinen mögen, ertragen und verarbeiten lassen (Schwob, 1988)“. In dieser Phase der Verlorenheit bieten die Großeltern Orientierung und gewinnen an Bedeutsamkeit für die Enkel. [Großeltern] können einem Kind so viel bedeuten wie die Eltern oder noch mehr (Ell, 1990). Sie stellen in einer Zeit der Umstrukturierung der Kernfamilie gewichtige, überdauernde Bezugspersonen für die Enkel dar.

Separation, welche Positionen und Funktionen nehmen Großeltern ein?

Die Rollen und Funktionen der Großeltern sind vielfältig, sie vermögen Vermittler, Streitverstärker, Neben- oder auch Ersatzeltern zu sein:

In ihrer Funktion als Vermittler können sie das Verhältnis zwischen den Eltern und dem Kind positiv beeinflussen, indem sie in Problemsituationen schlichtend eingreifen. Bei Auseinandersetzungen auf der elterlichen Ebene können sie Dialoge fördern dagegen auch vereiteln. In einen akuten Trennungs- und Scheidungskonflikt werden in aller Regel die Großeltern hineingezogen ... dies [kann] dazu führen, dass sich die Großeltern mit ihren leiblichen Kindern identifizieren und den Schwiegersohn oder die Schwiegertochter bekämpfen verteufeln etc., wodurch die intrafamiliäre Spaltung vertieft wird (Klosinski, 1991). Von der Bildung der Koalitionen zwischen Großeltern und ihren erwachsenen Kindern ist nicht nur der andere Elternteil betroffen, sondern auch die Enkel leiden unter den

verhärteten Fronten der einzelnen Parteien. In solchen Fällen bekommen die Kinder nicht nur den Druck ihrer Elternteile zu spüren, sondern sie werden gezwungen, die Sichtweise und Feindbilder der Großgruppe zu übernehmen (Klosinski, 2004). Großeltern vermögen sogar, mit Hilfe des verbündeten Elternteils, den Kontakt des Kindes zu einem Elternteil komplett zu unterbinden. Dieses Verhalten beeinträchtigt das Kind in seinem Umgangsverhältnis, seiner Entwicklung für eine gute Beziehung zu jenem Elternteil massiv. Elternteile und Großeltern können die Trennung und die damit verbunden persönlichen Kränkungen nicht adäquat verarbeiten und versuchen durch übermäßige Abwertung des anderen Elternteils und ggf. dessen Familie die eigene Verletztheit auszugleichen. Das Kind übernimmt die Bedürfnisse seiner Umgebung und macht sie zu seinen eigenen; aus der Notwendigkeit heraus, emotional sicher verankert zu sein, stützt es die Personen, von denen es gestützt werden muss (Schwob, 1988). Die Kinder werden bewusst oder unbewusst in diese Spaltung der Familie in unterschiedliche Parteien hineingezogen und damit in einen unlösbaren Loyalitätskonflikt gedrängt.

Die Bündnisse zwischen Großeltern und Kindseltern werden meist innerhalb der eigenen Herkunftsfamilie gebildet. Freilich sind auch Koalitionen von Vater oder Mutter mit den jeweiligen Schwiegereltern möglich. In diesen wenigen Fällen ist es zu einem problematischen Verhältnis, einem Zerwürfnis der Großeltern mit ihren eigenen Kindern gekommen. Diese intrafamiliäre Problematik kann bereits vor der Trennungssituation oder im Verlauf der konfliktreichen Separation entstanden sein. Häufig sind besondere Geschehnisse, wie Alkohol- oder Substanzabhängigkeiten, Erbstreitigkeiten oder psychische Erkrankungen für eine derartige Entzweiung ursächlich. Nach der Trennung ziehen etliche Elternteile ihre Kinder mit Hilfe der verbündeten Großeltern auf, aus finanziellen, organisatorischen oder persönlichen Gründen. Großeltern übernehmen in diesen Konstellationen die über eine Betreuerfunktion hinausreichende Rolle der Nebeltern. Nebeltern ermöglichen es dem Heranwachsenden durch ihre Vergleichbarkeit und doch Verschiedenheit, durch ihre Verfügbarkeit und doch Selbstständigkeit, sich von den leiblichen Eltern schrittweise zu distanzieren, ihre Macht zu relativieren und sich als eigenständig zu behaupten (Schwob, 1988). Großeltern erweitern die zerfallende Kernfamilie in dieser problematischen Situation, und bieten den Kindern potentiell vielfältige Möglichkeiten. In ihrer Nebeltern-Rolle stehen sie den Enkeln während deren Erwachsenwerdung bei.

„Nebenerlern“ ermöglichen Loslösung von den Eltern (Klosinski, 1991)<sup>2</sup>. Sind beide Großeltern in die Enkelernziehung integriert, dann können sie als Rollenmodell den Verlust des männlichen oder weiblichen Elternteils ersetzen. Hader stellte 1965 fest, dass ein enger Kontakt mit der Großelterngeneration offensichtlich die psychische Gesundheit der Kinder fördere (Schwob, 1988).

Die Präsenz der Großeltern in dieser schwierigen Zeit kann sowohl für die Kinder als auch für die Elternteile eine Hilfe sein, jedoch birgt ihre dauerhafte Anwesenheit durchaus negative Komponenten. Wenn Großeltern die maßgebliche Unterstützer beim Ausfall eines Elternteils sind, dann „kann dies bedeuten, dass die Ablösung der Mutter, bzw. des Vater aus der eigenen Familie rückgängig gemacht wird... und die Generationengrenzen zwischen Mutter, bzw. Vater und Kind ... ins Verschwimmen geraten“ könnten (nach Hildebrand, 2004; Dumke, 2007). Besonders in enger räumlicher Nähe kann es zu einer Verstärkung der Konflikte zwischen miterziehenden Großeltern und Elternteil kommen. Ein Dauerkonflikt zwischen einem mitwohnenden Großeltern und einem allein erziehenden Erwachsenen [kann] in einem Kind Angst, Widerspenstigkeit und antisoziales Verhalten auslösen (Hetherington & Kelly, 2003). Diese Emotionen und Verhaltensweisen können hingegen bei einer konfliktreichen Beziehung zwischen Vater und Mutter ebenfalls entstehen.

## **1.7 Großeltern als Ersatzeltern**

Wenn die Eltern aufgrund von äußeren Umständen wie Substanz- oder Alkoholabhängigkeit, psychischen Erkrankungen oder schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen ihrem Erziehungsauftrag nicht mehr ausreichend nachkommen können, so kann es notwendig sein, sie zu ersetzen. Dafür kommen verschiedene staatliche Institutionen, Fremd- oder Verwandtenpflege in Betracht. Sind die Kindseltern zur Fürsorge der Enkel nicht geeignet, so kann diese Aufgabe an die Großeltern delegiert werden. Die grundsätzliche Austauschbarkeit der Rollen von Vater und Mutter schon in der frühen Kindheit bedeutet auch, dass Großmutter oder Großväter vielfach diese Rolle in vollem Umfang übernehmen und übernehmen können (Lempp, 1983). Die Akzeptanz der Großeltern als Eltern ist bei den Kindern hoch. Ihre große innere und äußere Verbundenheit mit der Kernfamilie, oft unterstützt von körperlicher Ähnlichkeit und materiellem Besitz, macht es dem Kind leicht, seine Großeltern als

---

<sup>2</sup> Als Nebenerlern, bzw. 4. Objekt helfen [die Großeltern] bei der Abgrenzung der Kinder zu den eigenen Eltern. Rutishauser hat das Konstrukt des 4. Objektes eingeführt und darauf hingewiesen, es sei Aufgabe des 4. Objektes, beim Kind die Loslösung von den Eltern zu unterstützen (Klosinski, 1991).

Stellvertreter oder Ersatz für die Eltern zu erleben und zu benützen (Schwob, 1988). Die weitreichende Kenntnis der Biographie und Herkunft der Kinder kann als vorteilhaft oder nachteilig betrachtet werden. Biographisch verquickt sind Großeltern auch häufig über das konstatierte ‚Versagen‘ des eigenen Kindes oder Schwiegerkindes. Sind die Eltern nicht erziehungsgerecht, so ist „die Erziehungsfähigkeit der Eltern ...gerade in der Großeltern-Familie hergestellt [worden] ... (Nienstedt, 1998)“. Das Erziehungsversagen der eigenen Kinder belastet die Großeltern und macht sie im Umgang mit den Kindern sowie Enkeln befangen und ihre hieraus entstandene Motivation sich um die Enkel zu kümmern kann problematisch sein. Durch die abgewerteten oder die verleugneten Schuldgefühle sind die Großeltern gezwungen, das wieder gutmachen zu wollen, was sie bei der Erziehung ihres Kindes versäumt haben (Nienstedt, 1998). Die Situation ist nicht selten Anlass für Schuld- und Schamgefühle sowie Selbstvorwürfe und verknüpft die Großeltern manchmal unheilvoll mit den ungelösten Konflikten der eigenen Kinder.

In diesem Zusammenhang muss auch die Problematik der Weitergabe beachtet werden: In vielen Familien werden Erwartungen, Wünsche sowie Handlungsaufträge über Generationen hinweg an die einzelnen Mitglieder weitergegeben. „Solche Delegationen und Rollenzuweisungen können Enkel zu Leistungen anstacheln und herausfordern. Sie können unterstützend und motivierend wirken, wenn damit Freude und Begeisterung über das Erreichte verbunden ist, gleichzeitig ein Scheitern und eben Durchschnittliches gestattet bleibt. Sie wirken sich jedoch schädlich aus, wenn sie unerfüllbar sind und das Kind überfordern (Rotthaus, 2007)“.

## **1.8 Motivationen der Großeltern zur Enkelfürsorge**

Außer den äußeren Umständen und dem Versuch das Erziehungsversagen der Kindseltern wieder gutzumachen, können aber auch individuelle Motive wie Neid und Konkurrenz die Senioren beeinflussen, die Obhut der Kinder zu übernehmen. Statt der erwarteten herzerwärmenden Wonne brechen starke Verlust- und Neidgefühle über [die Großmütter] herein ... (Richter, 1993). Sorgen die Großeltern für das Kind, so kann es zu einer heimlichen Konkurrenz mit den Eltern um das Kind kommen. Beweggründe wie Missgunst, Rivalität oder aber andere egoistische Interessen der Senioren belasten das Verhältnis zu ihren eigenen Kindern und damit auch sekundär das zum Enkel. Großeltern können „aus Angst vor Isolierung alte Abhängigkeitsverhältnisse ausnützen, um den Jüngeren die Fortsetzung symbiotischer Kontakte aufzuzwingen“ oder „die Tyrannei der Ohnmacht und der Gebrechlichkeit“ errichten ... (Schwob, 1988). Das eigennützige Anliegen der Großeltern

nach persönlicher Nähe projiziert sich auf die Enkel, dies entspricht jedoch nicht zwangsläufig den kindlichen Interessen. Die Bedeutung des fehlenden Partners zeigt sich vor allem bei älteren Großmüttern: der emotionale Stellenwert der Enkel ist für sie etwas höher (Herlyn & Kistner, 1997). Die Enkel können für die Großeltern, bezüglich der Fortführung des Geschlechtes/Stammbaumes eine immense Bedeutung haben. Timerlake berichtet, was Großmütter in ihrer Beziehung zu ihren Enkeln als besonders wichtig erachten: die Erweiterung ihrer eigenen Person über die Grenze ihrer Lebensspanne hinaus, d. h. das Erringen einer Art von Unsterblichkeit und zugleich eines bleibenden Lebenssinns (vgl. Timberlake, 1980). Einen zusätzlichen enormen Rang erhalten vor allem Einzelkinder, wenn keine weiteren Enkel in der Familie vorhanden sind. In ihrer Funktion als Stammhalter sind sie das letzte Bindeglied der Familie in die Zukunft. „Für viele [Großeltern] stellen Enkelkinder einen neuen Lebensinhalt dar. Die Großvater- oder Großmutter-Rolle kann ein wichtiger Ersatz für die privaten und beruflichen Rollen sein, die sie altershalber aufgeben wollten oder mussten (Schwob, 1988)“. Enkel sind für die Großeltern gewichtig, die Ausprägung ihrer Bedeutsamkeit variiert.

In Anbetracht dieser verschiedenen Aspekte wird deutlich, dass die Großeltern in Trennungssituationen an Bedeutsamkeit gewinnen können. Aufgrund des situativ bedingten familiären Strukturwandels, der mit etlichen Veränderungen und persönlichen Verlusterfahrungen der Kinder verbunden ist, vermögen sie den Enkeln Rückhalt, Stabilität, Geborgenheit und Identifikationsmöglichkeiten zu vermitteln. In der gesamten Familie stellen sie teilweise wichtige finanzielle, organisatorische und emotionale Ressourcen dar. Wie, in welchem Ausmaß und Rahmen die Rollen und Funktionen der Großeltern in Trennungsfamilien gestaltet werden, ist letztlich immer abhängig von den spezifischen individuellen und familiären Situationen sowie den einzelnen Persönlichkeiten. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind, vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der individuellen Voraussetzungen, die Großeltern in konfliktreichen Separationen und die Verarbeitungsprozesse der Kinder nach der elterlichen Trennung integrierbar. „Die Möglichkeiten und Fähigkeiten betroffener Großeltern besser zu nützen und auch zu unterstützen, wird nicht dazu führen können, den Schaden einer Trennung oder Scheidung zu verhindern. Großeltern können jedoch sehr wohl zur Schadensbegrenzung und Eindämmung mit beitragen und Reifungsprozesse vorantreiben (Klosinski, 1991)“.



## **1.9 Umgangsrecht der Großeltern mit ihren Enkeln nach § 1685 BGB**

Mit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 ist gesetzlich ein Umgangsrecht von Großeltern mit den Enkelkindern normiert worden. Die Bedeutsamkeit der Großeltern für die Kinder ist im Bürgerlichen Gesetzbuch rechtlich festgehalten. Seit dem 30.4.2004 lautet die in Kraft getretene Neufassung des § 1685 BGB (1): „Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.“

Der diesbezügliche Nachweis muss von den Großeltern geführt werden. Diese Umgangsregelung wird als Recht des Kindes und nicht als das der Großeltern betrachtet. Im Normalfall liegt es im Interesse des Kindes eine gute Beziehung und Bindung zu den Großeltern zu haben. Bereits bestehenden Bindungen sowie der Wille des Kindes in Bezug auf Umgangskontakte mit den in § 1685 BGB genannten Personen sind im Rahmen der Kindeswohlprüfung von zentraler Bedeutung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und den Großeltern oder einer Verschärfung der Konfliktsituation in der Familie hat der Umgang mit den Großeltern zu unterbleiben, da das Kind auf diese Weise in einen Loyalitätskonflikt gebracht wird. Das Umgangsrecht eines Großelternanteils ist selbst dann nicht zu gewähren, wenn das Kind den Wunsch nach Kontakt hat, sofern die Ablehnung durch den Sorgeberechtigten vor dem Hintergrund der familiären Vorgeschichte verständlich erscheint.

### Literatur zum Umgangsrecht:

BGB (2007)

Viertes Buch IV. Familienrecht. § 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

[www.buergerliches-gesetzbuch.info](http://www.buergerliches-gesetzbuch.info)

Motzer, S. (2004)

Aktuelle Praxisfragen. Das Umgangsrecht Verwandter und enger Bezugspersonen des Kindes- zur Neufassung von § 1685

Abs. 2 BGB, (7), S. 231-234

[www.famrb.de](http://www.famrb.de)

## 1.10 Fragestellung der Dissertation

Die Beobachtung der Sachverständigen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen, über die ansteigende Teilnahme von Großeltern in gerichtlichen Auseinandersetzungen über Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht hat diese Gutachtenanalyse angeregt. Hinsichtlich dieser Beobachtungen und Überlegungen wurde die zur Thematik bedeutsame Literatur eingehend studiert. Eine Übersicht der relevanten Literatur wurde in: „Großeltern in Trennungsfamilien: Barriere oder Beistand?“ vorgestellt. Die in den letzten Jahren zunehmende Beteiligung der Großeltern an Scheidungsprozessen hat zu Überlegungen über deren Einfluss auf die familiären Interaktionen, ihre Bedeutsamkeit für die vom Verfahren betroffenen Kinder und zu Änderungen ihrer Rolle in der Familie geführt. Zu der sehr spezifischen Fragestellung der Beteiligung und Bedeutung der Großeltern in strittigen Trennungsfamilien gibt es wenige Studien. Allerdings wurden einige Aspekte bezüglich dieser Fragestellung in verschiedenen Untersuchungen behandelt.

1998 untersuchten Brussoni und Boon die Vorteile und Gewinne für die Enkel durch die Großeltern, aber diese allgemeine Darstellung erfasst nicht direkt die Bedeutungen der Großeltern für die Enkel in Trennungssituationen.

Arntzen stellte 1980 fest, dass in 1,6% der Begutachtungsfälle ein Aufenthalt bei den Großeltern oder den Pflegeeltern empfohlen wurde. Wie oft jedoch Elternteile Empfehlungen erhielten, die mit Hilfe von Großeltern eine umfassende Versorgung der Kinder boten, findet keine Erwähnung.

Richtungweisend sind die Analysen von J. Hagemann: er analysierte 210 Gutachten über 281 Kinder zu Sorgerechtsregelungen aus den Jahren 1968-1979. Damals hatten 20% der Kinder eine wichtige emotionale Beziehung zu den Großeltern, 4% wünschten einen dauerhaften Aufenthalt bei den Großeltern. Nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft waren 10% der Kinder bei den Großeltern allein verblieben, 4% bei Vater und Großeltern und 2% bei Mutter und Großeltern. 3% der Sorgerechtsempfehlungen, die die Sachverständigen aussprachen, lauteten für die Großeltern allein. Wie häufig die Elternteile, die von Großeltern Unterstützung erfuhren von den Sachverständigen empfohlen wurden, ist nicht bekannt. Hagemann untersuchte generell Sorgerechtsregelungen, es erfolgte keine Auswahl der Gutachten unter dem speziellen Merkmal der bedeutsamen Beteiligung der Großeltern.

Diese Gutachtenanalyse soll die sehr spezifischen Fragestellungen zur Bedeutsamkeit sowie der Anteilnahme der Großeltern in Familien mit problematischen Separationen erarbeiten.

## 1.11 Hypothesengenerierung

In dieser Untersuchung soll die Beteiligung und Bedeutung von Großeltern in strittigen Trennungsfamilien anhand von Informationen in Gutachten erforscht werden, die bezüglich Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Verbleib des Kindes erstellt wurden. Die retrospektive Analyse relevanter Expertisen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen dienen dazu, Vermutungen über die Rolle der Großeltern in schwierigen Separationsfamilien zu untersuchen und die Bedeutung der Großeltern für die Enkel in Familien während und nach der Trennung der Eltern in ihrer Relevanz und Plausibilität zu analysieren. Um die wesentlichen Aspekte der Fragestellung umfassend wiederzugeben wurden vor der Durchführung der retrospektiven Gutachtenanalyse die folgenden Hypothesen generiert:

1. Großeltern, die intensiv an der Trennungssituation beteiligt sind, haben auch zuvor auf die Partnerschaft der Eltern eingewirkt und durch ihre Eingriffe die Auflösung der Beziehung von Vater und Mutter mitbedingt.
2. Verbünden sich Kindseltern mit Großeltern, so erfolgt dies meist innerhalb derselben Ursprungsfamilie zwischen Personen, die vor der Trennungssituation bereits eine gute Beziehung miteinander hatten.
3. Die Rolle und Funktion jener Großeltern, die sich intensiv an der Kinderversorgung beteiligen, verändert sich im Verlauf der Trennungssituation zu einer Neben- oder Ersatzelternrolle für die Enkel, aufgrund des Verlustes eines oder beider Elternteile.
4. Großeltern, die sich intensiv an der Pflege der Kinder beteiligen sind wahrscheinlich gesund, nicht besonders alt und haben durch Beendigung der Berufstätigkeit Zeit sich, um die Enkel zu kümmern.
5. Gutachter entscheiden sich für einen Lebensmittelpunkt der Kinder bei Personen, zu denen diese eine gute Beziehung und Bindung haben, die sowohl erziehungs-, kooperations-, als auch förderfähig sind.
6. Die von den Sachverständigen empfohlenen Personen werden mit dem verbalen oder testpsychologischen Kindeswillen, zum zukünftigen Wohnort übereinstimmen.
7. Im Verlauf der schwierigen interfamiliären Konflikt- und Trennungssituation gewinnen die Großeltern für die Enkel an Bedeutsamkeit.

# 2 Material und Methoden

## 2.1 Untersuchungsmaterial Gutachten

Die Vorauswahl der Gutachten erfolgte über die Sachverständigen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen. Sie wurden schriftlich und persönlich gebeten, diejenigen Gutachten zu nennen, in denen Großeltern eine wesentliche Beteiligung oder gewichtige Bedeutung in Gutachten bezüglich Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Verbleib des Kindes zukommt. Die Großeltern hatten direkt Antragsteller oder Verfahrensgegner zu sein, eine erhebliche Bedeutung in der Fürsorge der Kinder innezuhaben oder einen Elternteil in dessen Erziehungsarbeit wesentlich zu unterstützen. Analysiert wurden 28 Gutachten, davon waren 36 Kinder betroffen. Es handelte sich um Sachverständigengutachten, die von Familiengerichten im Umfeld von Tübingen in Auftrag gegeben worden waren. Die Erstellung der Gutachten erfolgte durch 7 verschiedene Sachverständige. Die Begutachtungen entstanden in einem Zeitraum von 1993-2006. Die ausgesprochenen Empfehlungen der Gutachter beruhen auf den in den Akten beinhalteten Angaben. Die Informationen in den analysierten Akten bestand aus den von den Gerichten übersandten Dokumenten, den Gesprächen der Sachverständigen mit den Familienmitgliedern und den beobachteten Interaktionen der Personen während der Untersuchungssituation. Teilweise erfolgten die Untersuchungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen, bei Hausbesuchen oder in Räumlichkeiten der Kinderschutzzentren. Es wurden Genogramme zur Darstellung der familiären Strukturen und Verstrickungen erstellt. Testpsychologische Untersuchungen der Kinder allein, bzw. mit Eltern und/oder Großelternanteilen wurden oftmals durchgeführt. Dabei wurden folgende kinderpsychodiagnostischen Tests angewandt: Familienbeziehungstest nach Bene Anthony, Zeichnungen der verzauberten Familie in Tieren, 10 Wünsche Phantasiespiel nach Klosinski (1988), der Schloss-Test; projektive Prüfungsverfahren wie der Thematische Apperzeptionstest, die DÜSS-Fabeln, sowie die Formdeutungsverfahren des Rorschachtests wurden eingesetzt.

## **2.2 Auswahlkriterien**

Die Beteiligung und Bedeutung der Großeltern in schwierigen Trennungsfamilien sollte in den Gutachten dargestellt sein. Die Expertisen wurden bezüglich strittiger Regelungen hinsichtlich Sorgerecht, Aufenthaltbestimmungsrecht und Verbleib des Kindes erstellt. In 3 Expertisen wurde ausschließlich das Umgangsrecht diskutiert. Die Anzahl der in die Auswertung eingeflossenen Gutachten halbierte sich aufgrund der angeforderten Details, da biographische Daten und die Lebensverhältnisse der beteiligten Personen in den Expertisen bekannt sein sollten. Es flossen 28 Beurteilungen in die Gutachtenanalyse ein, die ausreichend Informationen über den zeitlichen Ablauf der familiären Trennungssituation sowie der Biographie der beteiligten Personen enthielten. Die Gründe der Trennung ebenso die der entstandenen Antipathien zwischen den Personen, auch die Art und Weise der Zusammenarbeit der einzelnen Familienmitglieder mussten dargestellt sein. Inhaltlich sollten Geburtsdaten, Gesundheit, Ausbildung, Arbeitsverhältnisse und Lebenssituation der Personen aufgeführt sein. Die ausreichende Offenbarung der Wohnverhältnisse, Bindungen und interpersonelle Beziehungen im Verlauf der familiären Konfliktsituation hatten berichtet zu sein. Fast immer waren detaillierte Informationen zu den Kindseltern enthalten, gelegentlich nicht aber bezüglich der Großeltern. Hinsichtlich der Großeltern war es notwendig, dass diejenigen Großeltern/-teile in den Sachverständigengutachten ausreichend beschrieben wurden, die selbst als Antragsteller oder Verfahrensgegner in Erscheinung traten, erheblich an der Kinderbetreuung beteiligt waren, bzw. einen Elternteil wesentlich unterstützten. Familien, die mehrfach mit unterschiedlichen Fragestellungen begutachtet wurden, gingen nur ein Mal in die Auswertung ein.

## **2.3 Erhebungsinstrument für die retrospektive Gutachtenanalyse**

### **2.3.1 Gestaltung des Fragebogeninstruments**

Der entstandene Fragebogen zur Bearbeitung der Gutachten wurde nach einer Auseinandersetzung mit dem allgemein üblichen Aufbau der Gutachten und der zu beantwortenden Fragestellungen erstellt. Eine Einsicht in die wissenschaftliche Literatur war ausschlaggebend für die Aufteilung in die Hauptbereiche und beeinflusste die Gliederung. Die Reihenfolge der Fragen orientierte sich an der Abfolge der Daten der begutachteten Personen. Es bestanden partiell festgesetzte Antwortmöglichkeiten. Die Beantwortung der offenen Fragen wurde im Rahmen der Analyse systematisiert und teilweise kategorisiert.

Auf die folgenden Hauptbereiche bezogen sich die Fragen:

- A) Basisdaten Gutachten
- B) Basisdaten Kind
- C) Basisdaten Eltern
- D) Basisdaten der beteiligten Großeltern
- E) Lebenssituation des Kindes im zeitlichen Verlauf des familiären Trennungskonfliktes
- F) Bindungen, Beziehungen und Hauptbezugspersonen der Kinder
- G) Bindungen und Beziehungen der beteiligten Personen
- H) Sorgerechtskriterien
- I) Beurteilung und Empfehlungen der Sachverständigen

### **2.3.2 Aufbau des Fragebogens**

Der Fragebogen enthielt 64 Fragen zu den oben aufgeführten Hauptbereichen.

Die Basisdaten hinsichtlich der Gutachten bezogen sich auf den Eingang und Abschluss der Expertise. Dokumentiert wurde die gerichtliche Fragestellung, Anzahl der vom Verfahren betroffenen Kinder sowie die Position der Antragsteller und Verfahrensgegner.

Bezüglich der grundlegenden Angaben der Kinder wurde deren Alter, Geschlecht, physische und psychische Gesundheit, Alter bei Trennung der Eltern, besondere Bedingungen und Wohnverhältnisse berücksichtigt.

Der Fragebogen erfasste Informationen bezüglich der Eltern sowie der beteiligten Großeltern, deren Geburtsdaten, Ausbildung, Berufstätigkeit, zudem ihre psychische und physische Gesundheit. Die Beziehungsdynamik der Eltern wurde mittels des Alters der Eltern bei Beziehungsbeginn, Heirat, Geburt der Kinder sowie Zeitpunkt und Gründe für Trennung beziehungsweise Scheidung skizziert.

Die Veränderungen der Lebenssituation der Kinder wurden in Anbetracht folgender Punkte dargestellt: Wohn- und Betreuungsverhältnisse der Kinder vor und nach der Trennung der Eltern, vor der gerichtlichen Fragestellung und zum Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses. Personen, zu denen die Kinder vor der Trennung wichtige Bindungen und Beziehungen hatten und den Verlauf der Beziehungskontinuität. Die Hauptbezugspersonen der Kinder im Verlauf der familiären Konfliktsituation wurden dokumentiert.

Bindungen und Beziehungen der Elternteile zu ihren Eltern und Schwiegereltern wurden im Fragebogen erfasst. Die Formation von Koalitionen und Gegenparteien mit objektiver oder subjektiver Begründung wurde dokumentiert. Beachtung fand ebenfalls die Kooperationsfähigkeit der beteiligten Personen.

Im Hinblick auf die Sorgerechtskriterien wurden mehrere verschiedene Aspekte einbezogen: Verbaler und testpsychologischer Wille der Kinder, deren Beziehungen, Bindungen und Neigungen zu den beteiligten Eltern und Großeltern; Persönlichkeit, Erziehungs- und Förderfähigkeit sowie Bindungstoleranz und Wohlverhalten der beteiligten Erwachsenen; Kontinuität bezüglich der Bindungen und Räumlichkeiten, daneben die Einbindung in außerfamiliäre Bereiche; besondere Interessen der Beteiligten.

Die Empfehlungen der Sachverständigen zum Lebensmittelpunkt der Kinder unter Berücksichtigung der Begründung für die Empfehlung wurden als letztes im Fragebogen aufgezeichnet.

## **2.4 Methodenentwicklung**

Die Konzeption und Struktur des Fragebogens orientiert sich an den zu untersuchenden Fragestellungen, außerdem an bereits existierenden Arbeiten vergleichbaren Aufbaus.

Nach der Bearbeitung von 6 Gutachten empfahl sich eine Umarbeitung der Frageformen und Reihenfolge. Eine am Aufbau der psychiatrischen Sorgerechtsgutachten orientierte Modellierung und Strukturierung des Fragebogens hat sich als geeigneter zur Analyse dieser Gutachten erwiesen. Aufgrund der zahlreichen verschiedenen Personen, interpersoneller Beziehungsmuster und subjektiver Begründungen, die bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt wurden, waren Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten weitgehend nicht zu verwenden. Teilweise waren beide Großelternpaare und Elternteile, manches Mal nur Vater oder Mutter gegen ein Großelternanteil an der gerichtlichen Auseinandersetzung beteiligt. Einige Fragestellungen wurden umgeformt, andere ohne vorgefertigte Antwortmöglichkeiten zur offenen Beantwortung abgeändert. In dem Probelauf mit den ersten 6 Gutachten hat sich abgezeichnet, dass die Bildung von Koalitionen zwischen Eltern und Großeltern für die Kinderbetreuung bedeutsam ist. Diese Beziehungsdynamik sowie die Veränderung der Beziehungen der Kinder zu den Großeltern vom Zeitpunkt der Trennung der Eltern bis zum Abschluss des Gutachtens fand bei der Erstellung des endgültigen Fragebogens mehr Beachtung.

## **2.5 Auswertung der Gutachten**

### **2.5.1 Übersicht**

Die Bearbeitung der Fragebögen fand in den Räumen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen statt. Die einzelnen Expertisen wurden verschlüsselt auf den Fragebögen notiert. Nach Abschluss der Datensammlung wurde die Gewährleistung der Strukturgleichheit (gleichförmige Protokollierung) und Erhebungsgleichheit (gleichförmige Datenerhebung) sichergestellt.

Die Abfolge der Verarbeitung und Darstellung der Daten ergab sich aus dem Material:

- 1) Quantitativ-deskriptive Aufführung der Gutachtendaten
- 2) Vergleich verschiedener Daten aus den Sachverständigengutachten

### **2.5.2 Ergebnisdarstellung**

Zum Teil erfolgte die Vorstellung der Daten nur deskriptiv im fortlaufenden Text. Abbildungen der erarbeiteten Daten wurden überwiegend mittels Balkendiagrammen dargestellt. Andere tabellarische Illustrationen erfolgten nur, wenn diese die oftmals große Datenvielfalt überschaubarer wiedergaben. Die Schaubilder bezogen sich meist auf die Anzahl der Kinder (nK), Fälle (nF), Mütter (nM), bzw. Väter (nV). Des Weiteren fanden folgende Abkürzungen Verwendung: Großeltern = Ge, Großmutter = Gm, Großvater = Gv, väterlicherseits = vs und mütterlicherseits = ms. Grundsätzlich besteht in allen Retrospektivstudien eine Varianz der Datenhäufigkeit. Nicht in jedem Gutachten werden alle untersuchten Angaben aufgeführt, folglich kann zwischen den einzelnen analysierten Items eine Differenz der Gesamtmenge besteht. In den einzelnen Schaubildern wird die darin abgebildete Datenmenge n angegeben.

## **2.6 Methodendiskussion**

### **2.6.1 Gutachtenanalyse**

Das Niveau, der der retrospektiven Gutachtenanalyse zugrunde liegenden Basisvariablen ist nominal, ansonsten ordinal. Diese Angaben zeichnen existente beziehungsweise nicht vorhandene Alternativen auf, jedoch werden auch Mehrfachklassifikationen durch diese Fakten erfasst. Für die Verarbeitung und Beurteilung dieser qualitativen Daten fanden die dafür gängigen statistischen Methoden Verwendung. Meist wurden ein- oder mehrdimensionale tabellarische Darstellungen eingesetzt, als Kontingenztafeln oder Grafiken



gestaltet. Dadurch erfolgen ein Resümee sowie die Veranschaulichung der für die Fragestellung, Hypothesengenerierung und Zielsetzung der Gutachtenanalyse gewichtigen Datenmenge. Diese Übersicht verdeutlicht mögliche Besonderheiten und hebt Bemerkenswertes sichtbar hervor.

Bei möglichen Resultaten beziehungsweise Verknüpfungen von und bei interessanter Zielvariablen, erfolgt die formal-statistische Bewertung gegebenenfalls mittels chi-Quadratstatistiken sowie Mittelwertdifferenzen. Nicht realisierbar war eine ausgedehnte Qualifizierung mit einfacher oder mehrfacher logistischer Regressionen. Hier waren das berichtete Datenniveau und das Material der Angaben begrenzend. Des Weiteren erfolgte eine Beurteilung der Daten mittels der Verfahrensweisen der qualitativen Sozialforschung (grounded theory, Inhaltsanalyse; Mayring 1996; Wunderlich 1980). In diesem Rahmen werden außergewöhnliche und bedeutungsvolle Fälle, Beziehungskonstellationen oder Personen der begutachteten Familien eingehender geschildert sowie erörtert.

## **2.6.2 Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Vorgehensweise**

### *2.6.2.1 Begrenzte Gutachtenzahl*

Eine Anzahl von 28 Gutachten lässt keine allgemein gültigen Aussagen über die untersuchte Thematik zu. Die Untersuchungsergebnisse geben Tendenzen wieder, sollen Überlegungen und Vermutungen begrenzen oder diese in ihrer Relevanz verdeutlichen.

### *2.6.2.2 Auswahlverfahren der Gutachten*

Es handelt sich bei dieser Gutachtenanalyse um eine hoch selektive Stichprobe. Mittels der Sachverständigen der Kinder – und Jugendpsychiatrie Tübingen wurde die Vorauswahl der Gutachten getroffen, indem diese gebeten wurden, sich an relevante Expertisen zu erinnern, die hinsichtlich der Beteiligung der Großeltern bedeutsam sind, wurden häufig besonders eindrückliche Familien angegeben. Diese Fälle zeichneten sich mehrmalig durch außerordentlich beachtenswerte Beziehungskonstellationen, psychiatrischen Erkrankungen oder sozial auffälliges Verhaltensweisen der Personen aus. Wiederholt beeindruckten die begutachteten Fälle aufgrund der verhärteten Fronten der Antragsteller und Verfahrensgegner, ihrer extremen gegenseitigen Beschuldigungen und der interfamiliären Gewaltbereitschaft.

Die Selektivität der Stichprobe wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass viele besonders schwierige dazu strittige Fälle an die Sachverständigen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen herangetragen werden. Weniger komplexe Separationen oder problematische familiäre Konfliktsituationen werden häufig von Sachverständigen begutachtet, die einer städtischen und keine universitären Einrichtung angehören.

### *2.6.2.3 Problem der inkonstanten Häufigkeiten und unvollständigen Daten*

In 25 der 28 analysierten Gutachten haben sich die Sachverständigen zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes geäußert, in dreien wurde ausschließlich die Umgangregelung von väterlichen Großeltern mit den Kindern diskutiert. Diese Gutachten wurden dennoch in die Gesamtauswertung integriert, da sie die Beziehungsdynamiken im Verlauf der familiären Konfliktsituation überaus deutlich veranschaulichen. Aufgrund dessen variiert die Anzahl der Familien (nF) zwischen 25 bzw. 28 und die Menge der begutachteten Kinder (nK) im Bereich von 30, beziehungsweise 36. Auf die Anzahl der in die tabellarischen sowie der graphischen Darstellungen eingeflossenen Familien und Kinder wird jeweils hingewiesen.

In einigen Gutachten fehlten Geburtsdaten, Angaben zu Ausbildung oder den Lebensverhältnissen von im Verfahren relevanten Familienmitgliedern. Meist betraf dies Informationen bezüglich der Großeltern, selten Angaben zu den Kindseltern. Waren einzelne Auskünfte in den Sachverständigengutachten nicht übermittelt, so erfolgte die Vorstellung der Daten mit einem Verweis auf die fehlenden Angaben. Gutachten, in denen mehrere Basisdaten bei Hauptpersonen fehlten, flossen nicht in die Gesamtauswertung ein.

### *2.6.2.4 Uneinheitliche Angaben der Personen innerhalb der Familie*

Eine weitere Problematik ergab sich aus den unterschiedlichen Aussagen der verschiedenen Familienmitglieder hinsichtlich derselben Sachverhalte. Besonders eindrücklich war dies bei den Begründungen der Eltern für die Beendigung ihrer Partnerschaft. Die Aussagen diesbezüglich variierten stark, deshalb wurde eine für Vater und Mutter getrennte Aufführung der Gründe gewählt.

### *2.6.2.5 Glaubwürdigkeit der Aussagen*

Einige Angaben und Auskünfte von Personen über andere Familienmitglieder waren zum Teil nicht objektiv nachvollziehbar. Allein 6 Mütter waren an paranoiden Psychosen erkrankt und beschuldigten mitunter Familienmitglieder, sie zu bedrängen, zu bedrohen und zu verfolgen. Diese Anklagen sowie die Verdachtsäußerungen des sexuellen Missbrauches in 2 Gutachten schienen in jenen Fällen nicht der Realität zu entsprechen. Dessen ungeachtet, war weder ein Beleg noch ein Gegenbeweis in den Einzelfällen zu erbringen. Aussagen der Familienmitglieder flossen so in die Gutachtenauswertung ein wie sie von diesen hervorgebracht wurden und die Dokumentation in den Expertisen erfolgte unabhängig von der Glaubwürdigkeit der Auskünfte.

# 3 Ergebnisse

## 3.1 Basisdaten Gutachten

Insgesamt wurden 28 Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen analysiert. Erstellt wurden diese von verschiedenen Sachverständigen über 36 Kinder in strittigen Sorgerechtsfällen sowie Fragestellungen des Gerichtes bezüglich Umgangsregelungen und Aufenthaltsbestimmungsrecht.

### 3.1.1 Zeitraum der Begutachtung und Ersuchen des Gerichtes

Die Erstellung der Expertisen dauerte durchschnittlich 6,5 Monate, minimal 2,1 Monate bis maximal 1,4 Jahre. Der Median der Bearbeitungszeit betrug 5,3 Monate. Die gerichtlichen Fragestellungen betrafen unterschiedliche, teilweise mehrere Regelungen pro Gutachten: 14 Verfahren betrafen Sorgerechtsregelungen, 10 erfolgten zur Festlegung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und zwei zum Verbleib der Kinder. Die Erziehungsfähigkeit wurde in einem Sachverständigengutachten erörtert, das Umgangsrecht ging in 15 gerichtliche Fragestellungen ein. Drei der 28 Gutachten betrafen reine Umgangsregelungen.

### 3.1.2 Verfahrensbeteiligte Personen

#### 3.1.2.1 Antragsteller

In den 28 Gutachten taten 29 Antragsteller auf. Einmal stellten Vater und Gm ms gleichzeitig, aber getrennt voneinander einen Antrag. In zwei Verfahren (%F=7,1%) bestand eine Koalition von einem Elternteil mit Großeltern (Vater plus seine Eltern sowie Mutter und Großmutter mütterlicherseits). Die Mütter reichten 13 (%F=46,4%), die Väter 7 (%F=25%) Anliegen bei Gericht ein. Jeweils zwei mütterliche (%F=7,1%) und zwei väterliche (%F=7,1%) Großelternpaare traten bei der Antragstellung in Erscheinung. Häufig waren die Gm ms (nP=4; %F=13,8%) in die Antragstellung involviert, drei davon traten als Einzelperson auf, ohne die Kindseltern (%F=10,7%). Ein väterlicher Großvater (%F=3,6%) brachte sein Gesuch bei Gericht vor.

#### 3.1.2.2 Antraggegner

Bezüglich der 28 Verfahren traten 12 Mütter (%F=42,9%), 10 Väter (%F=35,7%), ein maternales (%F=3,6%) und ein paternales (%F=3,6%) Großelternpaar als Gegner des jeweiligen Gesuches auf. Einmal bildeten Vater gemeinsam mit seinen Eltern die

Gegenpartei (%F=3,6%). In einem Verfahren waren Pflegeeltern (%F=3,6%) und zwei Mal das Jugendamt (%F=7,1%) Antraggegner.

## **3.2 Basisdaten Kind**

### **3.2.1 Anzahl der begutachteten Kinder und Geschwister**

Insgesamt wurden 36 Kinder betrachtet. In 22 Fällen wurde ein Kind begutachtet (%K=61,1%; %F=78,6%), in 4 Fällen ein Geschwisterpaare (%K=22,2%, %F=14,3%) und zwei Gutachten betrafen jeweils drei Geschwister (%K=16,6%; %F=7,1%).

In 11 Familien waren Geschwister oder Halbgeschwister vorhanden, die nicht vom Verfahren betroffen waren.

### **3.2.2 Geschlecht der Kinder**

Von den 36 Kindern waren 22 Jungen (%K=61,1) und 14 Mädchen (%K=38,9).

### **3.2.3 Alter der Kinder bei Trennung der Eltern und bei Gutachtenabschluss**

Bei der Trennung der Eltern war das älteste Kind 11 Jahre alt, eines war noch nicht geboren<sup>3</sup>. Der Altersdurchschnitt aller Kinder betrug 2,9 Jahre. 10 Kinder hatten ihr erstes Lebensjahr noch nicht abgeschlossen.

Das Durchschnittsalter der Kinder lag zum Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses bei 7,5 Jahren. Hiervon war das Jüngste noch kein Jahr alt, das älteste Kind war 14 Jahre alt.

Im Mittel vergingen zwischen elterlicher Trennung und Gutachtenabschluss 4,6 Jahre.

### **3.2.4 Alter der Kinder bei Scheidung der Eltern**

In 10 Gutachten waren die Eltern bereits geschieden (%F=35,7%), bei 10 Ehepaaren war die Scheidung noch nicht erfolgt (%F=35,7%) und 8 Paare hatten nie geheiratet (%F=28,6%). Das Durchschnittsalter der insgesamt 13 Scheidungskinder (%K=36,1%) betrug 4,8 Jahre.

### **3.2.5 Körperliche und Psychische Gesundheit der Kinder**

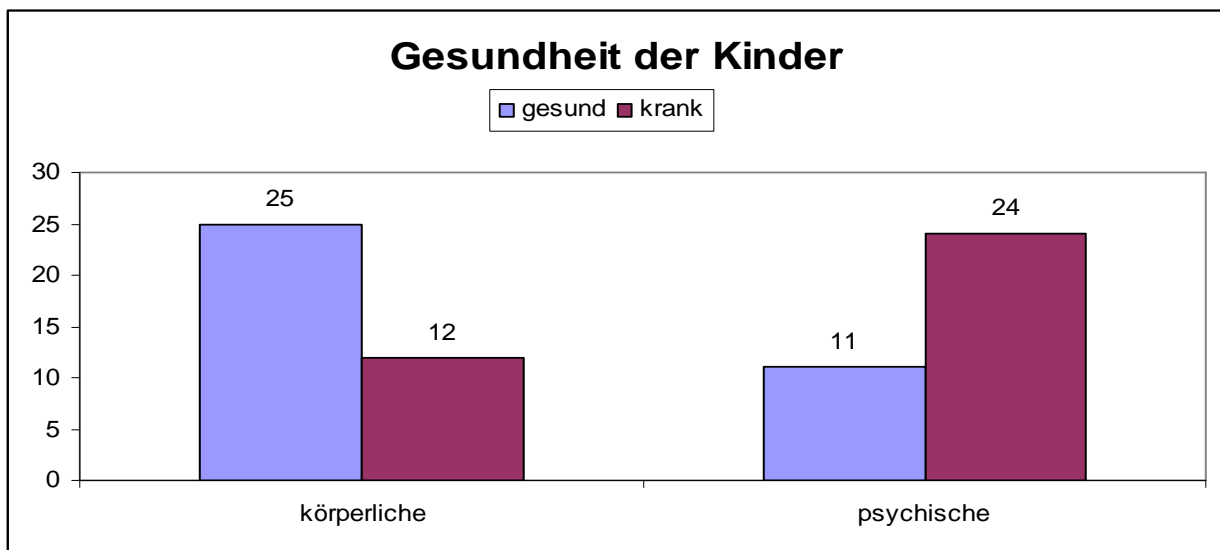
11 Kinder wiesen körperliche Beeinträchtigungen auf (%K=30,6). Davon zeigten 4 Kinder Entwicklungsverzögerungen, drei hatten Asthma, zwei waren motorisch hyperaktiv und

---

<sup>3</sup> Alle Angaben die sich auf den Zeitpunkt vor der Trennung der Eltern beziehen, sind für 35 Kinder, zu jedem späteren Zeitpunkt für 36 Kinder berechnet

jeweils eines litt an Anorexie, beziehungsweise juvenilem Rheuma. Körperlich gesund waren 25 Kinder (%K=69,4).

66,7% der Kinder wurden von den Sachverständigen mit psychischen Auffälligkeiten beschrieben (nK=24). Davon litten 8 an Loyalitätskonflikten sowie Besuchssyndromen. Störungen des sozialen Verhaltens und/oder der Emotionen wurden ebenfalls 8 Mal berichtet. Wiederum 8 Kinder hatten Bindungs- und Trennungsstörungen oder fielen durch Ängstlichkeit sowie Belastungsstörungen auf. Keinerlei psychische Beeinträchtigungen konnten bei 12 Kinder festgestellt werden (%K=33,3).



### 3.3 Basisdaten Eltern

#### 3.3.1 Alter der Eltern

Von den 25 Müttern deren Alter berichtet wurde, war die Jüngste 17 und die Älteste 43 Jahre alt. Im Durchschnitt waren die Mütter 31,8 Jahre alt. Eine Mutter war getötet worden, das Alter zweier Mütter war den jeweiligen Gutachten nicht zu entnehmen.

Bei 25 Vätern war das Alter im Gutachten aufgeführt. Einer war verstorben und über das Alter von 2 anderen Vätern waren im Gutachten keine Informationen enthalten. Der jüngste Vater war 19, der Älteste 66 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der Väter betrug 37,1 Jahre. Somit waren die Männer im Durchschnitt 5,3 Jahre älter als die Mütter.

### **3.3.2 Alter der Eltern bei Beziehungsbeginn, Heirat, Trennung und Geburt des ersten Kindes**

Bei 24 Müttern ist das Alter bei Beziehungsbeginn bekannt und beträgt durchschnittlich 20,7 Jahre. Das Durchschnittsalter der Väter am Anfang der Partnerschaft war 26,5 Jahre. Diesbezüglich waren von 23 Vätern die Daten verfügbar.

20 der 28 Paare waren verheiratet. Zum Zeitpunkt der Trauung lag der Altersdurchschnitt der Mütter bei 23,5 Jahren, jener der Väter betrug 27,5 Jahre. In 2 Fällen ist das Alter des Vaters und in dreien jenes der Mutter bei der Hochzeit, im Gutachten nicht ersichtlich.

Das durchschnittliche Alter der Väter bei der Trennung war 32,7 Jahre und das der Frauen im Mittel 27,6 Jahre. In diese Berechnung gingen jeweils 25 Angaben ein.

Durchschnittliches Alter der Eltern ( $n_K=25$ ) bei der Geburt des ersten Kindes betrug für die Mutter 24,2 und für den Vater 29,5 Jahre. Hierfür standen jeweils 25 Angaben zur Verfügung.

### **3.3.3 Abschluss, Ausbildung und Berufstätigkeit der Eltern**

21 Gutachten beinhalteten die Schulbildung der Mütter. Drei hatten keinen Schulabschluss (%M=14,3%), eine die Förderschule beendet (%M=4,8%), jeweils 8 Mütter hatten Hauptschulabschluss (%M=38,1%), bzw. Mittlere Reife (%M=38,1%) und eine das Abitur (%M=4,8%) absolviert.

20 Gutachten informierten über die Schulbildung der Väter. Einer hatte keinen Schulabschluss (%V=5%), 11 Väter beendeten die Hauptschule (%V=55%), drei legten die Realschulprüfung ab (%V=15%) und 5 absolvierten das Abitur (%V=25%).

25 Gutachten gaben Aufschluss über die Ausbildung der Mütter. 14 Frauen erlernten einen Lehrberuf (%M=56%), 11 hatten keine Ausbildung (%M=44%).

15 Männer beendeten eine Lehrausbildung (%V=65,2%), einer die Hochschule (%V=4,4%) und 7 hatten keine Berufsausbildung (%V=30,4%). 23 Gutachten enthielten bezüglich der Ausbildung der Väter keine Informationen.

26 Expertisen enthielten Aussagen über die Berufstätigkeit der Mütter. 11 Frauen waren nicht berufstätig oder arbeitslos (%M=42,3%), zwei noch in einem Ausbildungsverhältnis (%M=7,7%), 11 hatten Teilzeit- oder Gelegenheitsjobs (%M=42,3%) und eine Mutter arbeitete ganztags (%M=3,9%). Eine schwerstpflegebedürftige Mutter war nicht arbeitsfähig (%M=3,9%).

24 Gutachter notierten die Berufstätigkeit der Väter. Drei Männer waren ohne Anstellung (%V=12,5%), einer hatte Gelegenheitsjobs (%V=4,2%). 18 Väter gingen einer vollzeitigen Arbeitstätigkeit nach (%V=75%) zudem waren zwei Frührentner (%V=8,3%).

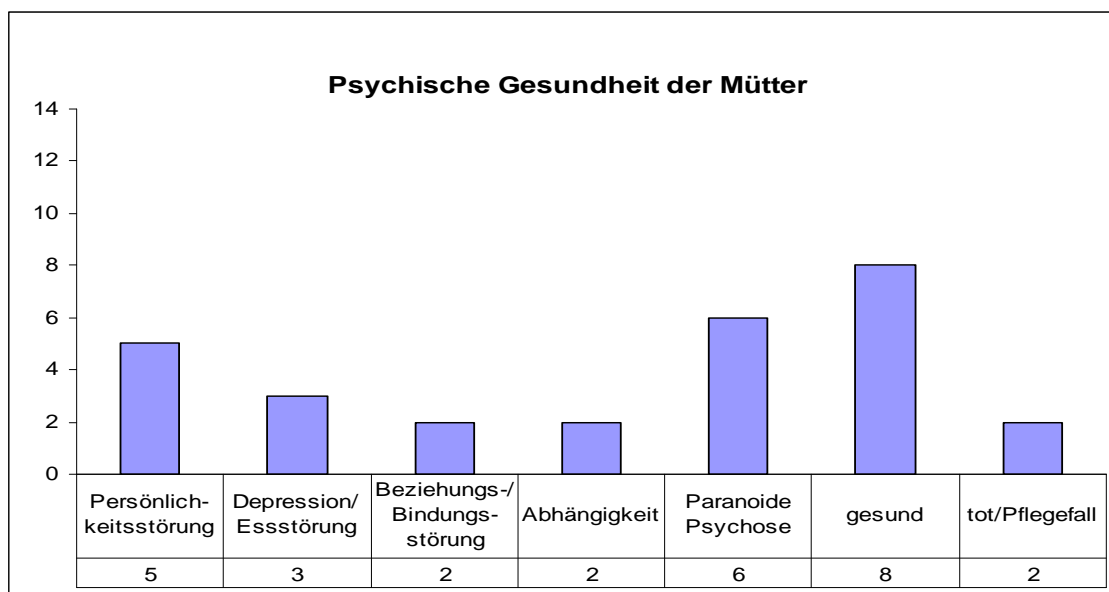
### 3.3.4 Körperliche und psychische Gesundheit der Eltern

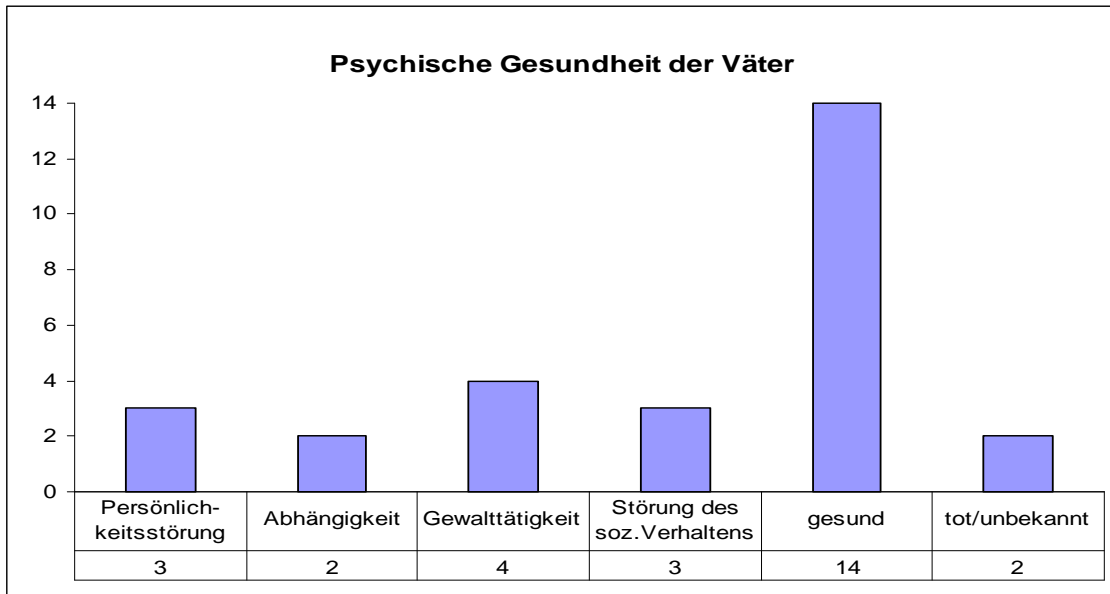
23 Mütter erfreuten sich bester Gesundheit, eine Stellungnahme ließ diesbezüglich keine Aussage zu und eine Mutter war verstorben. Drei Frauen waren körperlich beeinträchtigt: eine wurde nach Gewalttätigkeiten zum Schwerstpflegefall, unter rezidivierenden Unterleibsschmerzen litt eine Frau und eine Mutter hatte behandlungsbedürftige Essstörungen.

In 25 Gutachten lagen Informationen zum körperlichen Zustand der Väter vor, 20 Männern waren gesund. Fünf Väter hatten körperliche Beschwerden: drei waren von Rückenleiden betroffen, einer von den Auswirkungen langjährigen Alkoholkonsums und ein Mann litt an einer seltenen Erbkrankheit.

In 26 Fällen gingen die Gutachter auf die psychische Verfassung der Mütter ein. 8 Mütter waren gesund (%M=30,8%), 18 wiesen Auffälligkeiten auf (%M=69,2%). 19,2% der Frauen hatten Persönlichkeitsstörungen, 23,1% der Mütter litten an Paranoiden Psychosen.

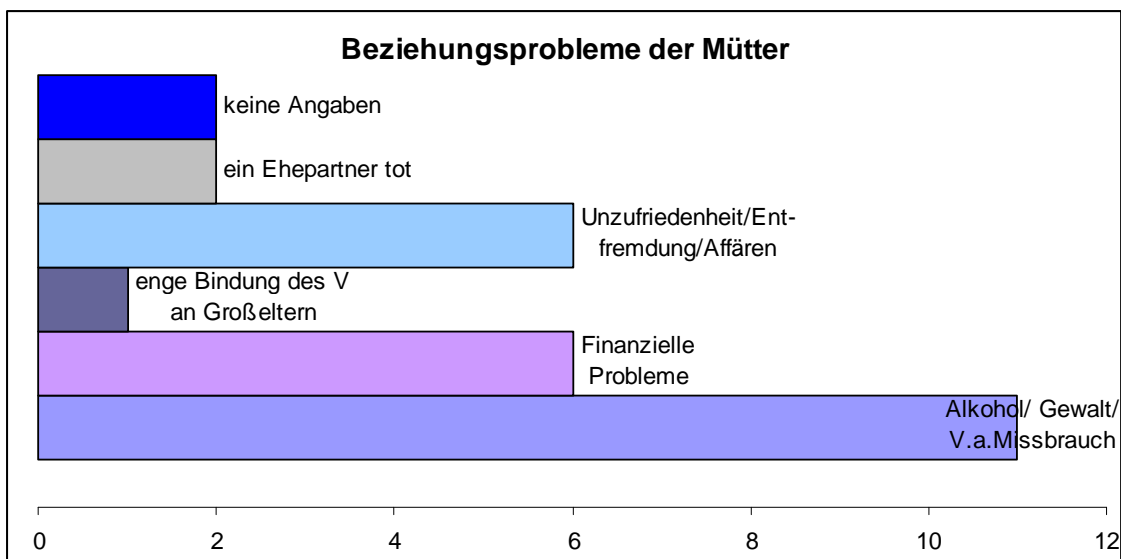
Mitteilungen über die psychische Kondition der Väter konnten 26 Gutachten entnommen werden. 14 Väter (%V=53,8%) wurden als gesund und 12 (%V=46,2%) als auffällig eingestuft. An Persönlichkeitsstörungen erkrankten 11,5% der Männer, 15,4% der Väter fielen durch Gewalttätigkeiten auf.



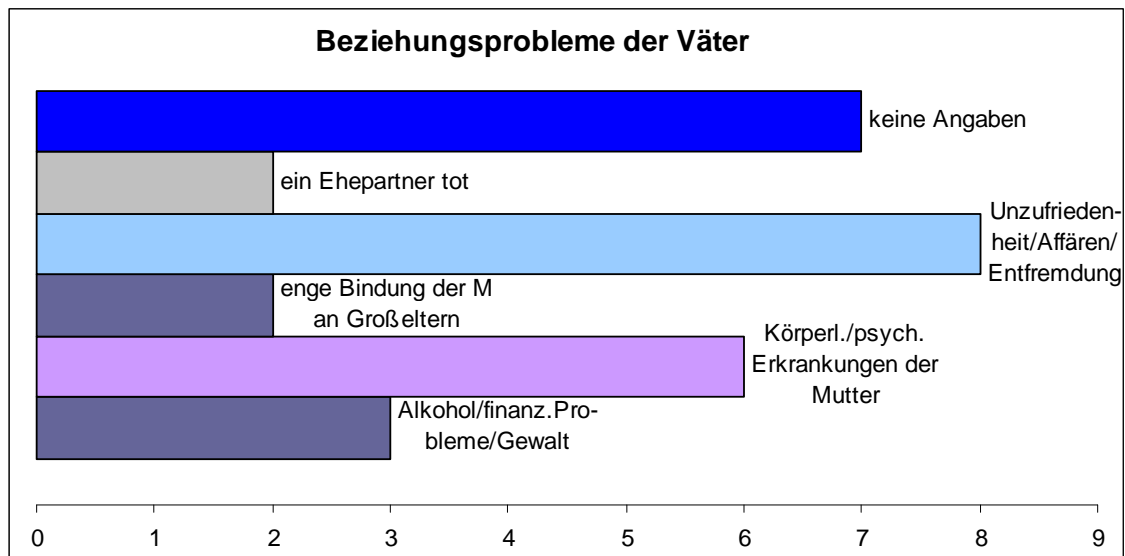


### 3.3.5 Partnerschaftsprobleme der Eltern

Entfremdung, Unzufriedenheit und Affären waren für 8 Männern sowie 6 Frauen für das Beziehungsende ursächlich. Finanzielle Probleme stellten für die Mütter (nM=6) eine vielfach größere Belastung dar als für die Väter (nV=1). Alkohol und Gewalt waren für die Frauen häufig ein Trennungsgrund. Eine Mutter und zwei Väter führten die enge Bindung des Partners an dessen Eltern als Separationsgrund an. Die psychischen Erkrankungen der Frauen waren in 6 Familien für die Trennung der Väter von ihren Partnerinnen ursächlich.







### 3.3.6 Neue Partnerschaft der Eltern

Zum Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses haben von 27 Frauen 15 einen neuen Partner (%M=55,6%), 13 davon leben mit diesem zusammen. In 22 Gutachten lagen Angaben über die neuen Partnerinnen der Väter vor. 12 Männer waren eine neue Beziehung eingegangen (%V=54,5%), 7 wohnen gemeinsam. 44,4% der Mütter (nM=12) daneben 45,5% der Väter (nV=10) waren allein stehend.

### 3.3.6 Berufstätigkeit der kinderbetreuenden Eltern

Zum Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses versorgten 14 Mütter insgesamt 17 Kinder. 8 Frauen wurden in der Beaufsichtigung von 9 Kindern durch Großeltern unterstützt. Keine Mithilfe der Großeltern hatten 6 Mütter mit ihren 8 Kindern. Von jenen Müttern, die familiäre Unterstützung erfuhren, arbeiteten zwei Frauen nicht und 6 in Teilzeit. Von jenen 6 Frauen, die ihre Kinder ohne die Großeltern betreuten, waren 3 Hausfrauen, jeweils eine hatte eine Ganztags-, bzw. eine Teilzeitstelle und 1 Mutter war noch in der Ausbildung.

Beim Abschluss der Stellungnahme betreuten 7 Väter gemeinsam mit Großeltern 9 Kinder. Alleinige Kinderversorgung durch die Väter wurde nicht berichtet. 5 Männer arbeiteten ganztags, jeweils ein Vater war nicht, bzw. gelegentlich berufstätig.

100% der Väter sowie 57,1% der Mütter die die Kinder versorgen erhalten Unterstützung von Großeltern. Kinderbetreuende Väter sind häufiger berufstätig als die Mütter.

## **3.4 Basisdaten Großeltern**

### **3.4.1 Alter der Großeltern**

Das Durchschnittsalter der Gm ms betrug 56,9 Jahre. Die Älteste war 70, die Jüngste 41 Jahre alt. 2 Großmütter mütterlicherseits waren verstorben, bei 7 lagen keine Altersangaben vor.

Den Gutachten war nur für 12 Gv ms das Alter zu entnehmen, im Mittel waren sie 58,5 Jahre alt. Die Spannweite der Altersverteilung erstreckte sich von 44 bis 83 Jahre. 5 Großväter mütterlicherseits waren verstorben.

16 Angaben konnten in die Berechnung des Durchschnittsalters der Großmütter väterlicherseits einfließen, diese betrug 58,6 Jahre. Hier variierte die Altersverteilung von 44 bis 67 Jahre. 2 Gm vs waren verstorben, in 10 Fällen war die Datenlage unbekannt.

Das durchschnittliche Alter der Großväter vs betrug 58,7 Jahre. Diese Berechnung stützt sich auf die Geburtsdaten von 10 Gv vs, 5 waren verstorben und in 13 Fällen lagen keine Daten vor.

Es waren jeweils gleich viele Großmütter, bzw. Großväter jedes Familienzweiges verstorben. Die Großeltern sind in etwa gleich alt, die Gm ms etwas jünger.

Das Durchschnittsalter des erstgeborenen Kindes beträgt 7,6 Jahre. Der Mittelwert bei erster Großelternschaft beträgt somit für die Gm ms 49,3 Jahre, die Gm vs 51 Jahre, den Gv ms 50,9 Jahre und für den Gv vs 51,1 Jahre.

### **3.4.2 Qualität der Ehe der Großeltern**

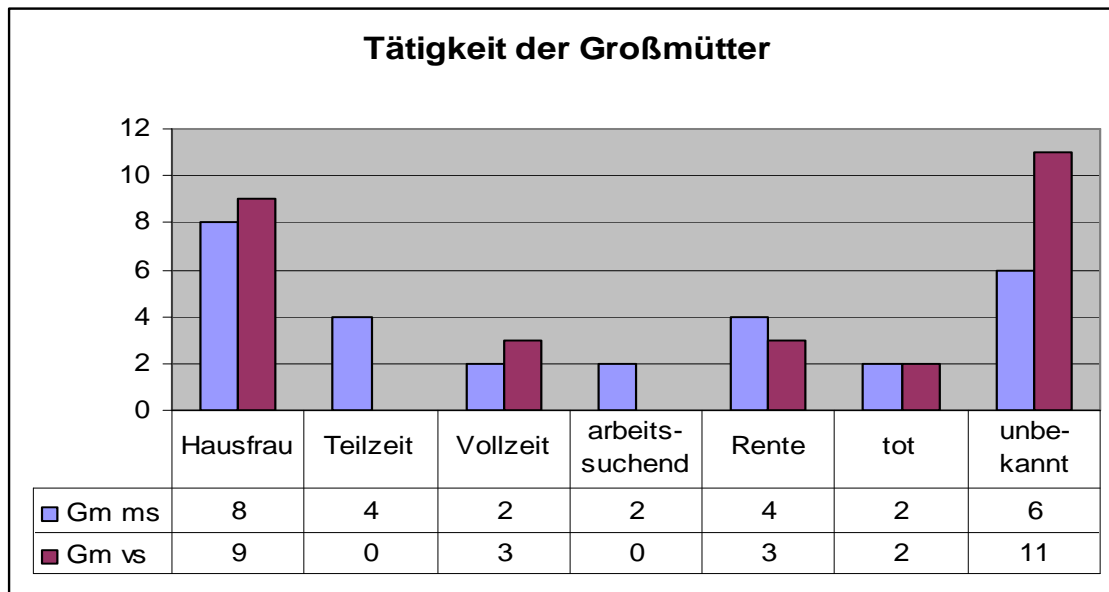
Für die Untersuchung der Ehequalität der mütterlichen Großeltern, lagen für 17 Paare Angaben vor, in 7 Fällen war ein Ehepartner verstorben und bei 4 Gutachten waren keine Auskünfte diesbezüglich enthalten. Von diesen 17 Ehen wurden 13 als gut (%EGems=76,5%) und 4 als beeinträchtigt beschrieben (%EGems=23,5%).

Von den 13 väterlichen Großelternpaaren, deren Beziehungsqualität in das Sachverständigengutachten einging, wurden 7 gute (%EGevs=53,8%), drei schwierige (%EGevs=23,1%) und drei getrennt lebende (%EGevs=23,1%) Verhältnisse vermerkt. 8 Gutachten vermittelten kein Wissen über die Ehe der väterlichen Großeltern, 7 weitere Fälle betrafen allein lebende Witwen/Witwer.

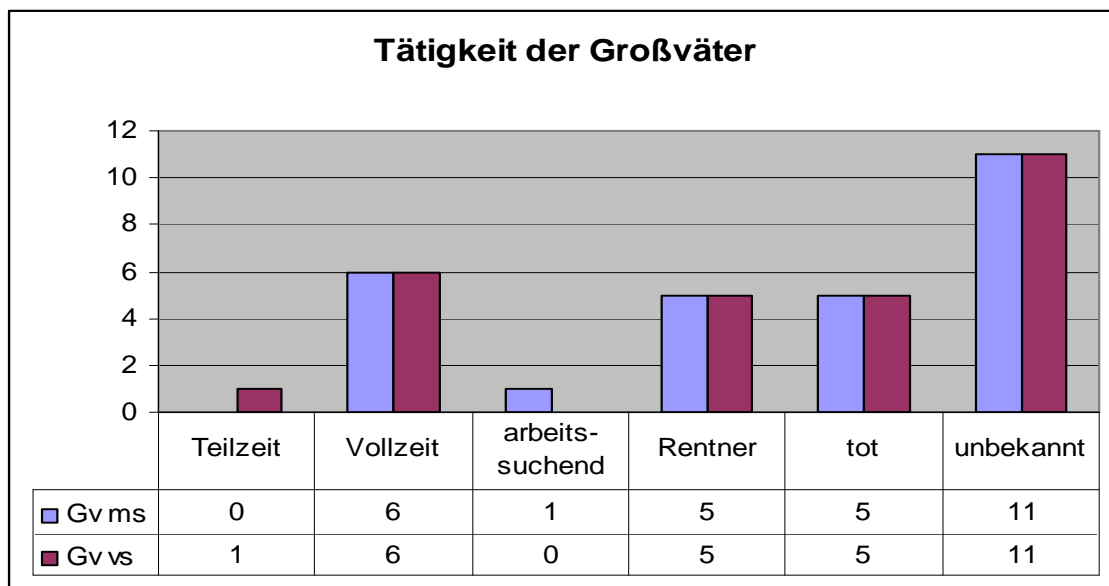
### 3.4.3 Tätigkeit der Großeltern

#### 3.4.3.1 Beschäftigungen der Großmütter

Von den 20 lebenden mütterlichen Großmüttern deren Tätigkeit bekannt ist, sind 40% Hausfrauen (nGmms=8), 20% im Rentenverhältnis und 40% stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die Gm ms sind häufiger in Arbeitsverhältnissen als die Gm vs beschäftigt. Die Tätigkeit von 15 lebenden väterlichen Großmüttern war in den Expertisen enthalten: 60% der Gm vs sind Hausfrauen, 20% beziehen Rente außerdem sind 20% ganztags arbeitstätig.



#### 3.4.3.2 Beschäftigungen der Großväter



Die Tätigkeiten sowie der Status der mütterlichen und väterlichen Großväter sind fast gleich. Es lagen Informationen über jeweils 12 lebende Großväter jeder Familienseite vor: 50% arbeiten ganztags und 41,7% der Großväter beziehen Rente.

### 3.4.4 Gesundheit der Großeltern

Der Gesundheitszustand der 18 lebenden mütterlichen Großmüttern war in den Expertisen enthalten: 77,8% Gm ms waren gesund (nGmms=14), 11,1% wiesen psychische Leiden auf (nGmms=2) und jeweils eine hatte körperliche (%GGmms=5,6%), beziehungsweise körperliche und psychische Beschwerden (%GGmms=5,6%).

Von den 14 lebenden väterlichen Großmüttern deren Gesundheit in den Gutachten erfasst wurde, waren 85,7% gesund (nGmvs=12), eine hatte körperliche Beschwerden (%Gmvs=7,1%) und eine litt unter psychischen Beeinträchtigungen (%Gmvs=7,1%).

Die Sachverständigengutachten führten die gesundheitliche Verfassung von 13 lebenden maternalen Großvätern auf: 76,9% sind gesund (nGvms=10) und 23,1% körperlich erkrankt (nGvms=3).

Bezüglich der 9 lebenden väterlichen Großväter, deren Befinden in den Expertisen erfasst war, wurden 89,9% als gesund (nGvvs=8) und ein väterlicher Großvater als krank (%Gvvs=11,1%) eingestuft.

## 3.5 Lebenssituation des Kindes

### 3.5.1 Wohnverhältnisse

#### 3.5.1.1 Personen, mit denen die Kinder vor sowie nach der Trennung der Eltern und zum Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses zusammenwohnten

	vor Trennung	nach Trennung	bei Gutachtenende
Mutter	97,1%	80,6%	47,2%
Vater	82,9%	22,2%	25,0%
Ge ms	8,6%	27,8%	25,0%
Gm ms	5,7%	8,3%	8,3%
Ge vs	17,1%	2,8%	5,6%
Gm vs	0,0%	8,3%	0,0%
Gv vs	2,9%	2,8%	0,0%
Pflegeeltern/ Kinderdorf	2,9%	13,9%	11,1%
Stiefelternanteil	0,0%	5,6%	13,9%
maternaler Onkel	2,9%	0,0%	5,6%

Das Zusammenwohnen mit der Mutter halbiert sich von ursprünglich 97,1% (nK=34) auf 47,2% (nK=17) der Kinder bei Gutachtenabschluss. Direkt nach der elterlichen Trennung verbleiben die Kinder häufiger bei den Müttern als bei den Vätern, dies verdeutlicht der 60%igen Rückgang des gemeinsamen Wohnens der Kinder mit den Vätern. Nach der Beendigung der elterlichen Partnerschaft wohnen von ursprünglich 29 (%K=82,9%) nur noch 8 (%K=22,2%) Kinder mit den Vätern zusammen. Dieser Wert bleibt bis zur Fertigstellung der Stellungnahme nahezu konstant mit 25% (nK=9).

Vor der elterlichen Separation leben 8,6% (nK=3) der Kinder mit den Gm ms in einem Haushalt, danach sind es dreimal so viele Kinder (nK=10, %K=27,8%). Dieser Zustand stagniert weitgehend bis zum Ende der Begutachtung (nK=9, %K=25%). Die Wohngemeinschaft der Gm ms mit den Enkeln variierte im dargestellten zeitlichen Verlauf geringfügig, von zwei Kindern während der Partnerschaft der Eltern zu drei Kinder bei Gutachtenabschluss. Kinder, die in einem Haushalt mit maternalen Onkeln lebten, wohnten zugleich mit der Gm ms oder den Ge ms zusammen.

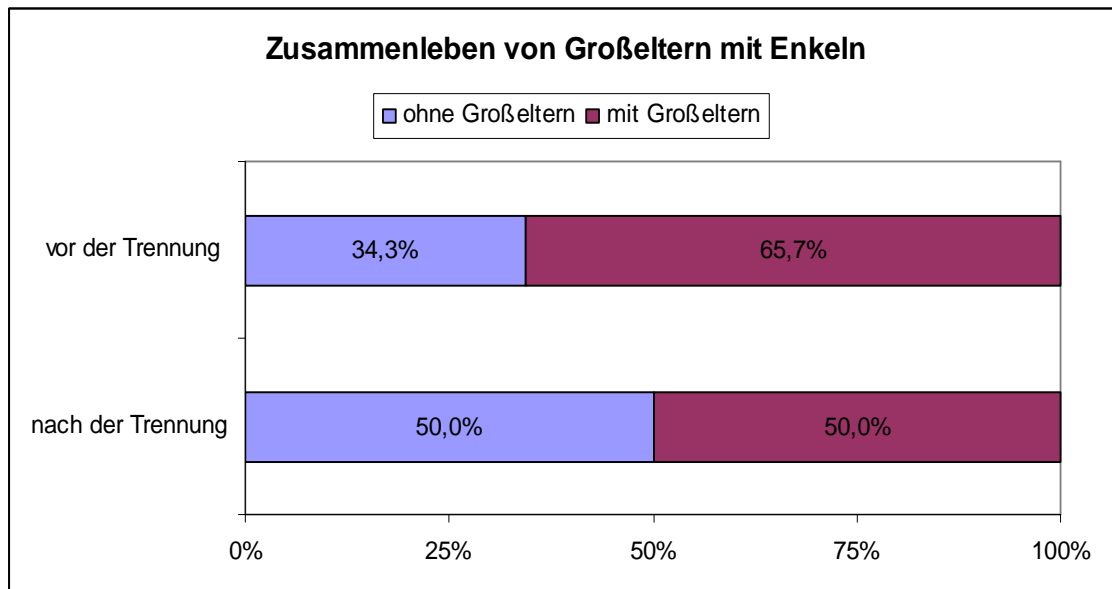
6 Kinder (%K=17,1%) lebten mit den Ge vs vor der elterlichen Trennung zusammen, nach der Separation traf dies nur für ein Enkel (%K=2,8%) und bei Gutachtenabschluss für zwei Kinder (%K=5,6%) zu. Drei Kindern (%K=8,3%) wohnten nach der Trennung der Eltern gemeinsam mit der Gm vs beim Vater. Zu keinem sonstigen Zeitpunkt war diese Haushaltsgemeinschaft dokumentiert.

Bei Abschluss der Stellungnahme lebten 16,7% (nK=6) der 36 Kinder nur mit den Großeltern, ohne einen Elternteil zusammen. Der erwachsene Sohn einer mütterlichen Großmutter wohnt mit dieser und dem Enkel im gleichen Haushalt.

Im hier dargestellten Zeitraum wird die Lebenssituation der Kinder in außerfamiliären Einrichtungen und Pflegeeltern nach der Trennung verfünffacht, von 2,9% (nK=1) zu 13,9% (nK=5) der Kinder. Dieser Wert bleibt bis zur Fertigstellung der Stellungnahme weitgehend konstant (nK=4, %K=11,1%).

Die Rate des gemeinsamen Zusammenlebens der Kinder mit den neuen Partnern der Eltern nimmt von 5,6% (nK=2) nach der Trennung, auf 13,9% (nK=5) bei Beendigung des Gutachtens zu. Hierbei handelte es sich ausschließlich um neue Partner der Mütter.

### 3.5.1.2 Gemeinsames Wohnen von Großeltern mit Enkeln



Vor der Trennung der Eltern lebten 34,3% (nK=12) Kinder in einem gemeinsamen Haushalt mit Großeltern, nach der Separation trifft dies für 50% (nK=18) der Kinder zu.

Jene 25 Sachverständigengutachten die den Lebensmittelpunkt der Kinder erörtern dokumentieren einen deutlicheren Anstieg des gemeinschaftlichen Wohnens von Großeltern mit Enkeln. Vor der Trennung der Eltern lebten 24,1% (nK=7) der 29 Kinder mit Großeltern zusammen. Zum Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses waren es 46,7% (nK=14) der 30 Kinder, was einen Anstieg um 22,6% dokumentiert.

Der Anstieg des Zusammenwohnens von Großeltern mit Enkeln ist tendenziell signifikant ( $\chi^2(1) = 2,33; p < 0,1$ )

## 3.5.2 Betreuung der Kinder im zeitlichen Verlauf

### 3.5.2.1 Kinderbetreuende Personen (pro Kind sind Mehrfachnennungen möglich)

	vor der Trennung	nach der Trennung	vor der Fragestellung	bei Gutachtenabschluss
Mutter	94,3%	80,6%	72,2%	44,4%
Vater	11,4%	13,9%	22,2%	25,0%
Ge ms	11,4%	16,7%	19,4%	19,4%
Gm ms	14,3%	27,8%	19,4%	19,4%
Ge vs	5,7%	2,8%	2,8%	8,3%
Gm vs	14,3%	13,9%	11,1%	16,7%
Gv vs	2,9%	5,6%	5,6%	2,8%
Erziehungshilfe	5,7%	8,3%	2,8%	2,8%
Pflegefamilie/ Kinderdorf	2,9%	13,9%	16,7%	11,1%
Stiefeltern	0,0%	2,8%	8,3%	2,8%

Als Betreuer werden hier Personen aufgeführt, die den Alltag der Kinder begleiten und sie den größten Teil des Tages aufziehen. Da viele Männer ganztags arbeiteten liegt die Betreuung durch die Väter vor der Trennung von ihrer Partnerin bei 11,4% (nK=4). Jene Väter die in die Betreuung der Kinder stark involviert waren, führten dies auch nach der Trennung fort. Durch die Väter werden 13,9% (nK=5) der Kinder nach der Trennung und 25% (nK=9) bei Gutachtenabschluss versorgt.

Die verringerte Kinderbetreuung durch die Mütter von 94,3% zu 44,4% (nK=33 zu nK=16) ist vergleichbar mit der rückläufigen Rate des gemeinsamen Wohnens, diese beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Stellungnahme 47,2%.

Erziehungshilfen wurden bereits bei 2 Familien vor der Trennung geleistet (%K=5,7%), nach der Trennung stieg dies auf 8,3% der Kinder (nK=3) an und wurde schließlich noch für ein Kind geleistet (%K=2,8%). Pflegefamilien, bzw. das Kinderdorf waren nach der Trennung der Eltern für die Fürsorge von 5 Kinder (%K=13,9%) zuständig. Vor der Fragestellung waren diese Einrichtungen bezüglich 16,7% (nK=5), bei Gutachtenabschluss für 11,1% (nK=4) der Kinder verantwortlich.

Die Betreuung durch Stiefelternteile veränderte sich von einem Kind ausgehend (%K=2,8%) bis zum Zeitraum vor der Fragestellung auf 8,3% (nK=3) und betraf bei Gutachtenabschluss letztlich ein Kind (2,8%).

Die Gm ms spielen in der Enkelbetreuung eine im zeitlichen Verlauf tendenziell zunehmende Rolle, von 11,4% (nK=4) auf 19,4% (nK=7).

Die Gm ms versorgen während der Partnerschaft ihrer Tochter 14,3% (nK=5) der Kinder, nach der Trennung verdoppelt sich diese Pflegeleistung auf 27,8% (nK= 10). Bei Beendigung der Stellungnahme hüten die Gm ms 19,4% (nK=7) der Enkel.

Zwei Enkel werden vor der Trennung und drei beim Abschluss der Stellungnahme von den väterlichen Großeltern beaufsichtigt, dies entspricht 5,7%, bzw. 8,3%.

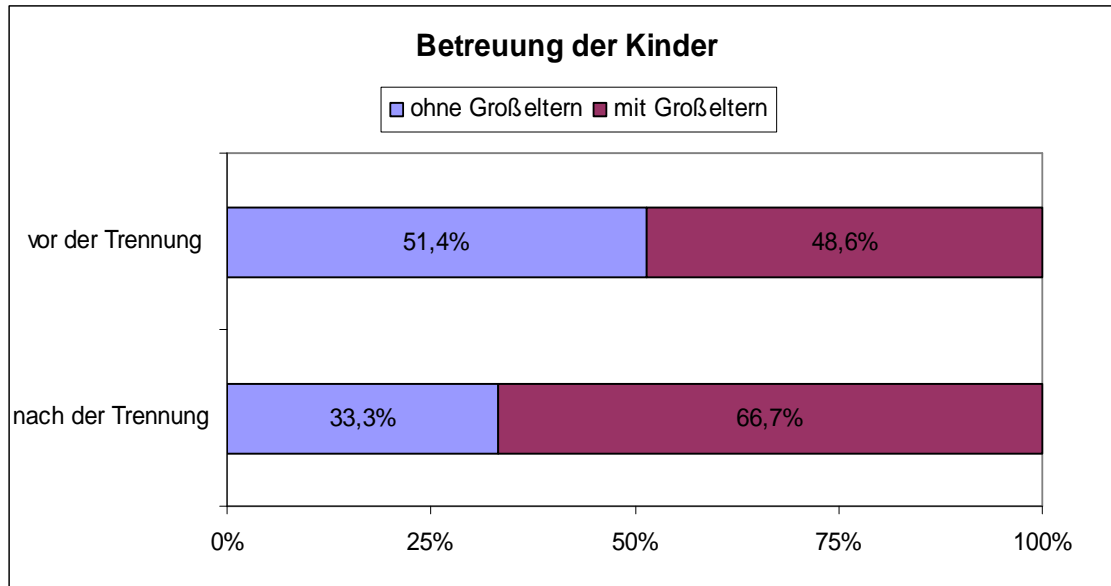
Die Betreuung von 5 Enkeln (%K=13,9%) durch die Gm vs bleibt vor sowie direkt nach der Trennung gleich, betrifft bei Gutachtenabschluss dann allerdings 6 Kinder (%K=16,7%).

Die Gv ms waren als Einzelpersonen nicht an der Beaufsichtigung der Enkel beteiligt, wie dies bei den Gv vs vorkam. Die Gv vs begleiteten 2,9% der Enkel vor der Trennung, 5,6% (nK=2) danach und 2,8% bei Gutachtenabschluss.

Ausschließliche Kinderversorgung durch die Großeltern kam vor der elterlichen Separation nicht vor, erst im Verlauf der Trennung trat diese Konstellation auf. Zum Zeitpunkt der

gutachterlichen Stellungnahme betreuen die Großeltern 6 Kinder (%K=16,7%) aus 5 Familien allein, ohne Beteiligung der Eltern.

### 3.5.2.2 Kinderbetreuung durch die Großeltern



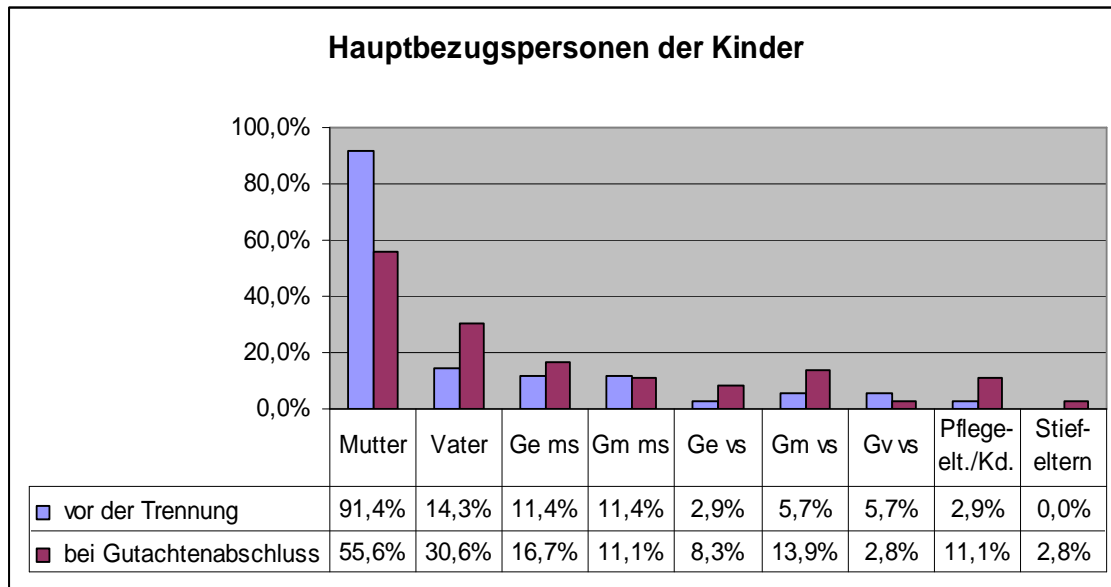
Vor der Trennung der Eltern wurden 48,6% der Kinder (nK=17), zum Zeitpunkt der gutachterlichen Stellungnahme 66,7% der Kinder (nK=24) von den Großeltern betreut. Diese vermehrte Fürsorgeleistung der Senioren betraf 7 Kinder und entspricht einer Zunahme von 18,1%.

Jene 25 Sachverständigengutachten die den Lebensmittelpunkt der Kinder erörtern dokumentieren einen deutlicheren Anstieg der Enkelbetreuung. Vor der Trennung der Eltern wurden 41,4% der Kinder (nK=12 von 29 Kindern) von den Großeltern mitbetreut, oder waren ausschließlich in deren Obhut. Durch die Trennungssituation stieg die Enkelbetreuung um 31,9% an. Beim Abschluss der Expertisen versorgen die Großeltern 73,3% der Kinder (nK=22 von 30 Kinder) alleine oder mit einem Kindselternteil gemeinsam. Der Anstieg des Zusammenwohnens von Großeltern mit Enkeln ist tendenziell signifikant ( $\chi^2(1) = 2,94$ ;  $p < 0,1$ ).



### 3.6 Hauptbezugspersonen der Kinder vor der Trennung der Eltern und bei Gutachtenabschluss

(Pro Kind sind mehrere Personen als HBP zulässig)



Die Darstellung der Hauptbezugspersonen veranschaulicht, dass sich vor der Trennung 91,4% der Kinder (nK=32) auf die Mütter bezogen. Deren Bedeutsamkeit verringert sich um 35,8%, auf 55,6% (nK=20) bei Untersuchungsabschluss. Die Väter nehmen in ihrer Bedeutsamkeit für die Kinder in der gleichen Zeitspanne zu, von 14,3% (nK=5) auf 30,6% (nK=11). Hauptbezugsperson war für viele Kinder auch der nicht mit ihnen lebende Elternteil.

Da einige Kinder beim Gutachtenabschluss durch Pflegefamilien versorgt werden oder in außerfamiliären Einrichtungen wohnen, sind die dortigen Betreuungspersonen zu Bezugspersonen der Kinder geworden. Hinsichtlich 11,1% der Kinder (nK=4) traf dies zu.

Die Ge ms entwickelten sich verstärkt zu Bezugspersonen, erst 4 dann 6 Kinder (%K=16,7%) betrachteten sie als solche. Vor der elterlichen Trennung haben sich 11,4% der Kinder (nK=4) mit der Gm ms stark identifiziert, dies blieb im zeitlichen Verlauf gleich.

Obwohl vor der Trennung 6 Kinder mit den Ge vs zusammenwohnten, waren diese damals nur für 2,9% (nK=1) wichtige Beziehungspersonen. Dies erhöhte sich im Verlauf der elterlichen Auseinandersetzungen zu 8,3% (nK=3). Im selben Zeitraum wuchs die Bedeutsamkeit der Gm vs von 5,7% (nK=2) auf 13,9% (nK=5) der Kinder an.

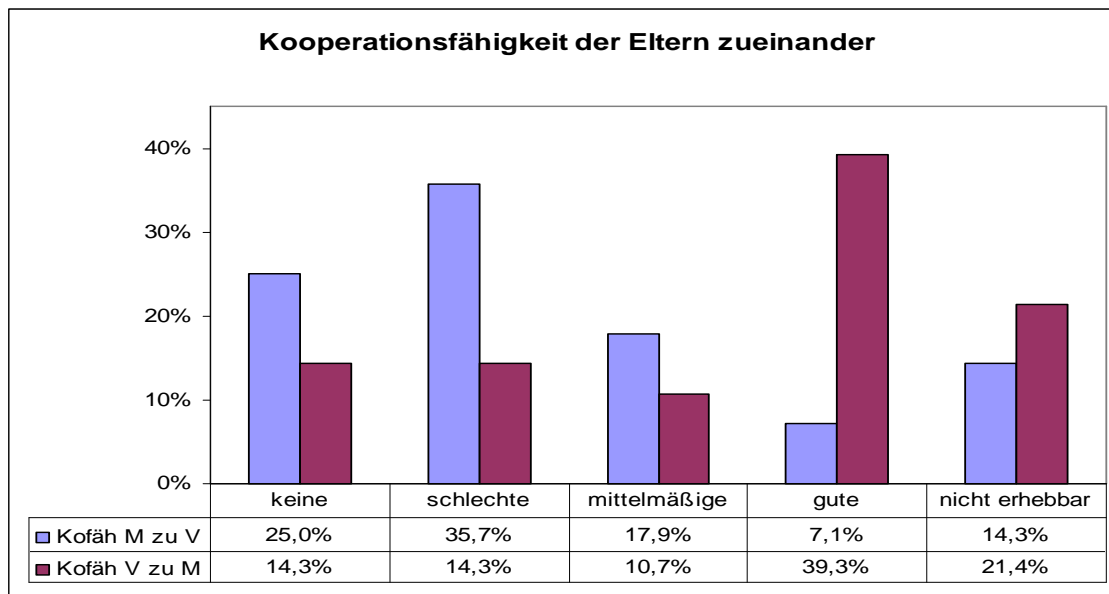
Die Großeltern stellten vor der Trennung der Eltern für 37,1% (nK=13) und zum Zeitpunkt der Sachverständigenstellungnahme für 52,8% (nK=19) der Enkel Hauptbezugspersonen dar.

5 Kinder (%K=13,9%) bezeichneten bei Gutachtenabschluss ausschließlich die Großeltern und keine weiteren Personen als Hauptbezugspersonen.

### 3.7 Sorgerechtskriterien

#### 3.7.1 Kooperationsfähigkeit der beteiligten Personen

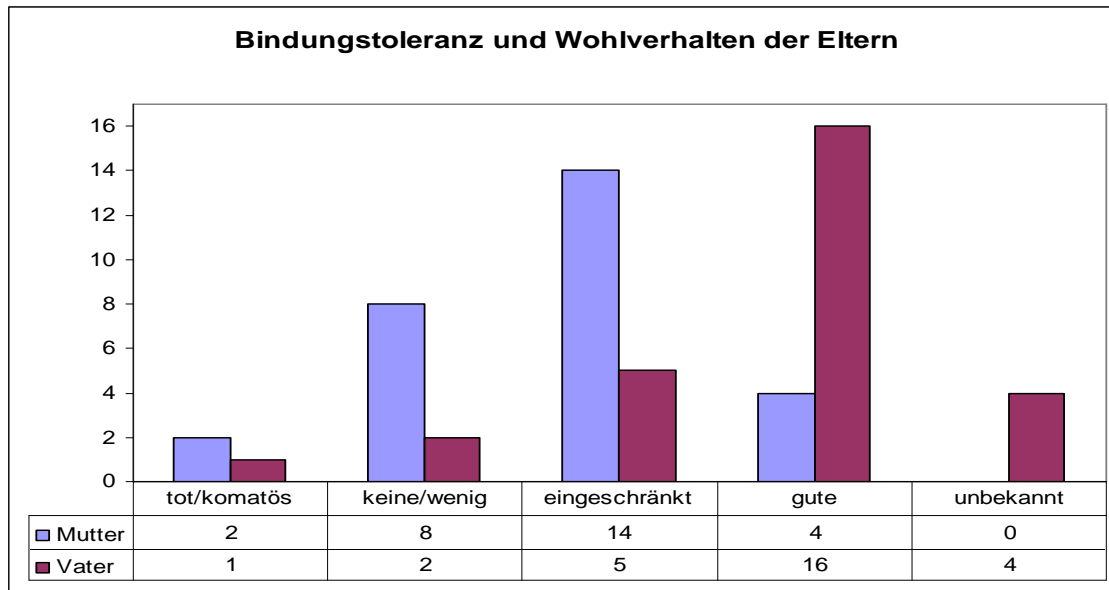
Befähigung der Eltern (n=28) zur Zusammenarbeit



Im Vergleich zu der Kooperationsfähigkeit der Mütter ist die der Väter besser, ihnen wird in 39,3%, den Müttern nur in 7,1% der Fälle eine gute Kooperationsfähigkeit zugeschrieben. Insgesamt ist die Zusammenarbeit der Mütter mit den Vätern in 78,6% beeinträchtigt, wobei die Ausprägung von mittelmäßiger Einschränkung bis zu nicht existent eingestuft wurde. Die Kooperationsfähigkeit der Väter gegenüber den ehemaligen Partnerinnen war nur halb so oft beeinträchtigt.

Die Kooperationsfähigkeit der Großeltern wurde von den Gutachtern meist erfasst (n=27). In 19 Fällen wurden den beteiligten Großeltern eine gute (%F=70,4%), in 8 Gutachten eine verminderte Kooperationsbereitschaft zugeschrieben (%F=29,6%). Bei den Großeltern mit eingeschränkter Zusammenarbeitswilligkeit handelte es sich um vier Gm ms, drei Ge ms und eine Gm vs.

### 3.7.2 Bindungstoleranz der beteiligten Personen



Bindungstoleranz und Wohlverhalten der Eltern (n=28 )

Die Bindungstoleranz und das Wohlverhalten der Mütter sind im Vergleich zu dem Verhalten des Vaters geringer ausgeprägt. Gutes Wohlverhalten sowie Bindungstoleranz wird 16 Männern (%F=57,1%), jedoch nur 4 Frauen (%F=14,3%) zugeschrieben. Kein oder kaum Bindungstoleranz beziehungsweise Wohlverhalten weisen 8 Mütter (%F=28,6%) und zwei Väter (%F=7,1%) auf. 14 Mütter (%F=50%) sowie 5 Väter (%F=17,9%) zeigen ein eingeschränktes Wohlverhalten oder Bindungstoleranz. Vier Väter betreffend (%F=14,3%) lag in den Gutachten keine Beschreibung dieser Qualitäten vor.

Das Wohlverhalten und die Bindungstoleranz der Großeltern war in den Gutachten selten aufgeführt. Angaben über diese Qualitäten der Ge vs waren in 12, über das der Ge ms in 15 Gutachten enthalten. Hiervon weisen 33,3% (nGems=5) der mütterlichen und 8,3% (nGevs=1) der väterlichen Großeltern keine, bzw. kaum Bindungstoleranz sowie Wohlverhalten auf. Einschränkungen in diesen Sorgerechtskriterien zeigten 8,3% der väterlichen (nGevs=1) sowie 20% der mütterlichen (nGems=3) Großeltern. 46,7% der mütterlichen (nGems=7) und 83,3% der väterlichen (nGevs=10) Großeltern zeigten ein wohlwollendes und tolerantes Verhalten.

### 3.7.3 Beziehung der beteiligten Personen zueinander

Verhältnis der Kindseltern zu den eigenen Eltern und den Schwiegereltern

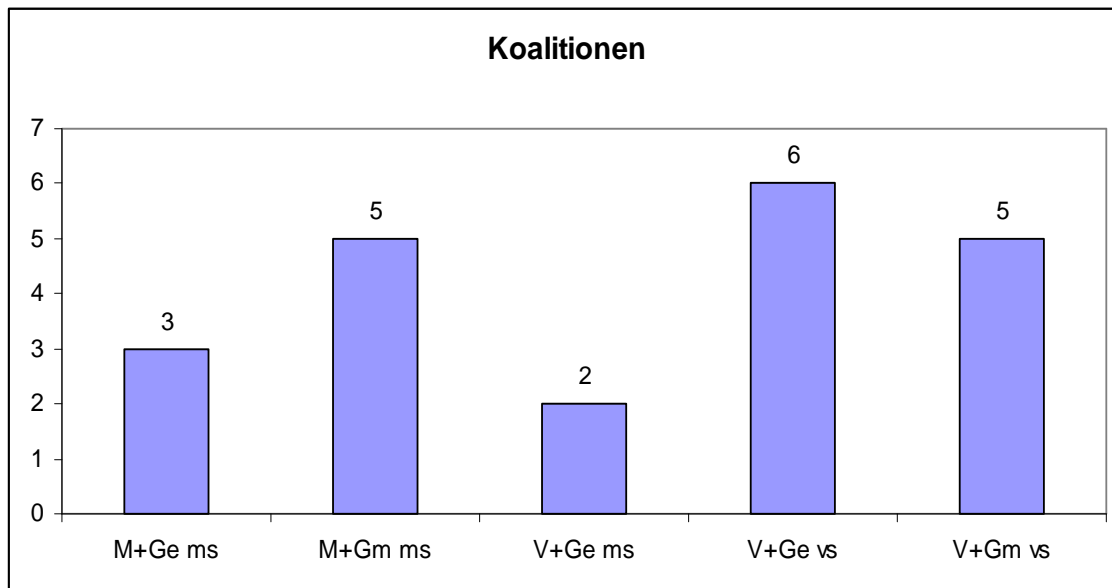
Die Beziehung der Mütter zu ihren eigenen Eltern wurde in 24 Gutachten erhoben (n=24). 11 Expertisen beschrieben gute (%F=45,8%), 13 dagegen beeinträchtigte (%F=54,2%) familiäre Umgangsverhältnisse.

20 Gutachten (n=20) enthielten Informationen über die Verbindung der Mütter zu den paternalen Großeltern: eine Beziehung war gut (%F=5%), indessen 19 (%F=95%) beeinträchtigt (drei hatten keinen Kontakt, 11 einen schlechten und 5 einen mittelmäßigen Umgang miteinander).

Das Verhältnis der Väter zu ihren eigenen Eltern (n=21) war in 16 Expertisen als gut (%F=76,2%) und in 5 als disharmonisch (%F=23,8%) bewertet.

Über die Beziehungen der Väter zu deren Schwiegereltern gaben 19 Gutachten Auskunft: 4 Kontakte waren gut (%F=21,1%), dagegen 15 zerrüttet (%F=78,9%).

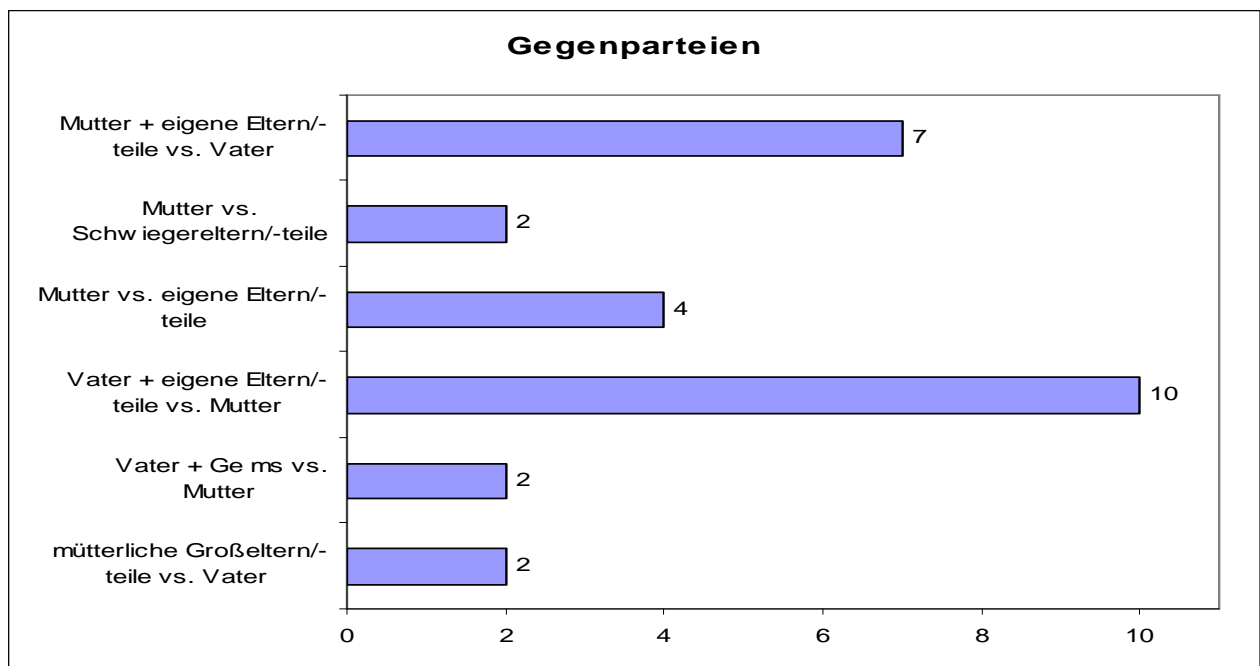
#### 3.7.3.1 Koalitionen der beteiligten Personen



Verbündeten sich Eltern mit Großeltern, so bildeten sie meistens Koalitionen mit den eigenen Eltern oder Elternteilen. In jenen 28 Gutachten schlossen sich 8 Mütter mit ihren Eltern zusammen, 13 Mal verbündeten sich die Väter mit Großeltern. Allianzen zwischen den Müttern und den väterlichen Großeltern gab es nicht, zwischen den Vätern und den Ge ms wurde dies allerdings 2 Mal berichtet.

### 3.7.3.2 *Gegenparteien der beteiligten Personen*

Sieben Mütter bildeten mit ihren Elternteilen Allianzen gegen den jeweiligen Kindsvater. Zwei Mütter traten vor Gericht gegen ihre Schwiegereltern auf, vier Mütter bezogen Position gegen ihre eigenen Eltern. Innerhalb der väterlichen Familien wurden keine gerichtlichen Auseinandersetzungen berichtet. Oppositionen zur Mutter bildeten 10 Väter mit ihren eigenen Eltern, in zwei Fällen jedoch mit den Schwiegereltern. Zwei Mal trugen die Gm ms Zerwürfnisse mit ihren Schwiegersöhnen gerichtlich aus. Gemeinsam mit der Gm ms richtete sich eine Mutter gegen Pflegeeltern.



### 3.7.3.3 *Kooperationsfähigkeit der Koalitionen*

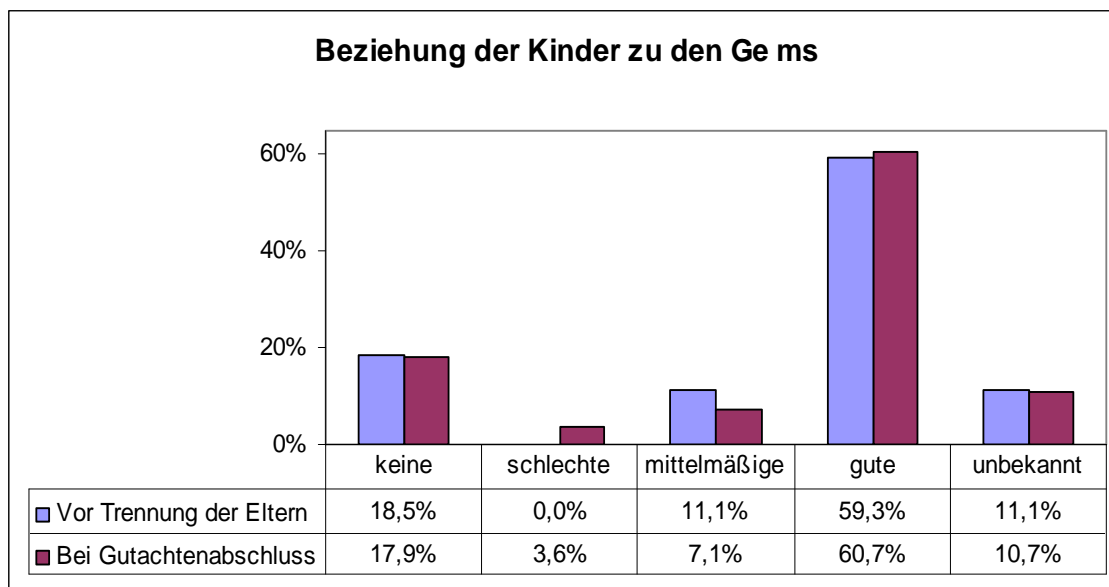
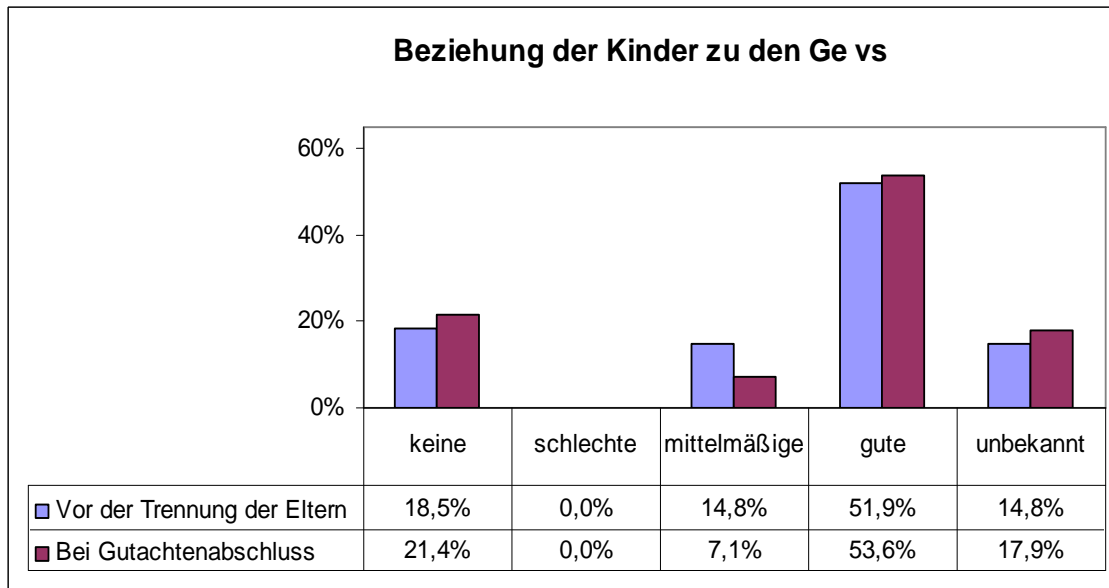
In 19 der 28 Gutachten kamen 21 Allianzen von Eltern mit Großeltern vor (nA=21). In zwei dieser 19 Gutachten waren jeweils 2 Koalitionen vertreten. In 9 Expertisen bildeten sich keine Zusammenschlüsse aus.

42,9% der Bündnissen (nA=9) zeigten gute Kooperationsbereitschaft. Davon bildeten Väter mit Großeltern 8 Allianzen, ein Bündnis bestand aus Mutter plus ihrer Eltern. Eingeschränkte Fähigkeiten zur Zusammenarbeit hatten 14,3% der Koalitionen (nA=3), diese bestanden ausschließlich aus Vätern plus ihren Eltern. 42,9% der Bündnisse (nA=9) fielen durch ihre schlechte Eignung zur Kooperation auf. Hiervon bildeten 7 Mütter plus ihre Eltern und zwei väterliche Familien die Zusammenschlüsse. 7 von 8 Bündnissen der mütterlichen Familie zeigten eine schlechte Kooperationsfähigkeit, während nur eine der väterlichen Koalitionen derartiges Verhalten aufwies.

### 3.7.3.4 Beziehung der Kinder zu den Großeltern

Trotz der vielfältigen Veränderungen, welche die Kinder durch die Trennung der Eltern erfuhren, hatten sie qualitativ fast gleich bleibende Verhältnisse zu den Großeltern beider Elternteile. Nur in einem Fall (%F=3,6%) wurde aus einer mittelmäßigen eine schlechte Beziehung des Kindes zu den Ge ms. Ein Kontaktabbruch sowie eine Beziehungsverbesserung zu väterlichen Großeltern wurden dokumentiert.

(n=27 vor der Trennung, n= 28 Fälle nach der Trennung)



### **3.7.4 Erziehungsfähigkeit und Förderfähigkeit**

20 der 29 Antragsteller waren vollständig erziehungsfähig, 7 nur bedingt und zwei nicht erziehungsfähig. Die Bewertung der Förderfähigkeit erfolgte ähnlich: 21 Antragstellern wurde komplette, 5 eingeschränkte, drei jedoch keine Förderfähigkeit zugeschrieben.

Von den 28 Antraggegnern waren 16 vollständig, 11 nur bedingt und eine Person nicht erziehungsfähig. Förderfähig waren im Ermessen der Gutachter 18 Antraggegner, 8 nur eingeschränkt und zwei waren nicht förderfähig. Insgesamt weisen die Antraggegner etwas weniger Erziehungs- sowie Förderfähigkeit im Vergleich zu den Antragstellern auf.

### **3.7.5 Besondere Bedingungen der Kinder**

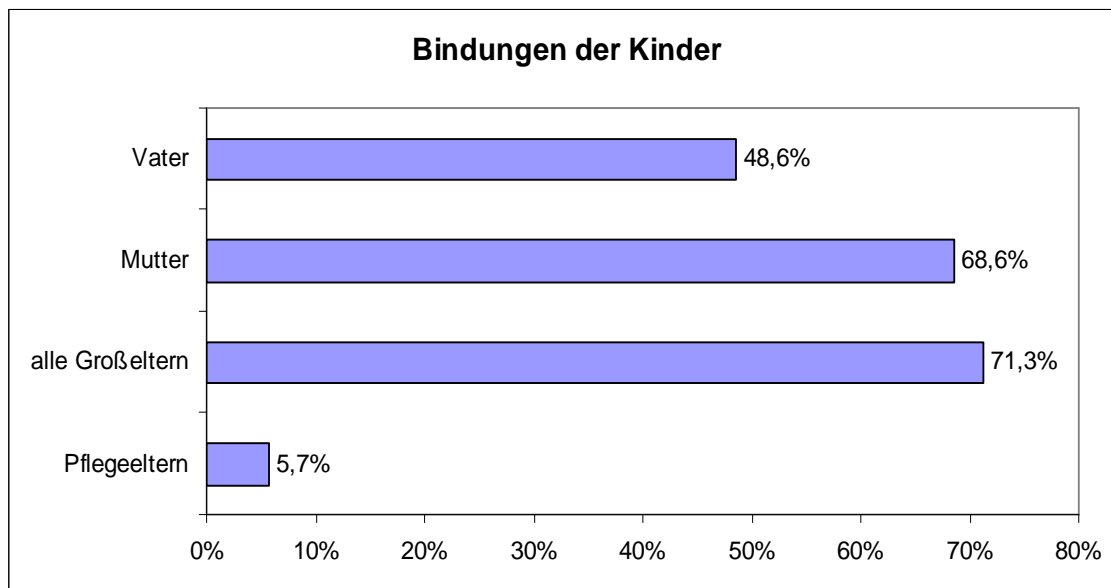
Bei 19 der insgesamt 36 Kinder konnten keine besonderen Bedingungen festgestellt werden (%K=52,8%). 17 Kinder (%K=47,2%) aus 13 verschiedenen Familien (%F=46,4%) wiesen besondere Bedingungen auf. Davon waren drei Kinder durch den Tod eines Elternteiles traumatisiert, 6 waren interfamiliärer Gewalt ausgesetzt gewesen. Der Verdacht des sexuellen Missbrauches bestand bei drei Kindern. Die Gutachter setzten sich jeweils mit dem Wahrheitsgehalt des Missbrauchverdacht auseinander. Die Verdachtsäußerungen konnten in keinem Fall bestätigt oder unterstützt werden. Die Kinder leiden unter dem Verdacht gegenüber dem Vater und den daraus resultierenden angespannten familiären Verhältnissen, diese Belastungssituation bedingt deren besonderen Bedingungen. Heterogene Ursachen lagen den besonderen Bedingungen von 5 weiteren Kindern zugrunde: Hospitalisierung, symbiotische Enge zur Mutter (2 Kinder) und Traumatisierung durch die elterliche Trennung, bzw. der Substanzabhängigkeit der Mutter.

### **3.7.6 Besondere Interessen der Beteiligten**

In 12 (%F=42,9%) der 28 Fälle lagen besondere Interessen der Beteiligten vor. 12 Mütter forderten finanzielle Unterstützung: 9 Unterhaltsansprüche/-wünsche an Väter, zwei Kindergeldwünsche sowie eine Sozialhilfeforderung.

### 3.7.7 Bindungen der Kinder

(n=35; Mehrfachnennungen möglich)

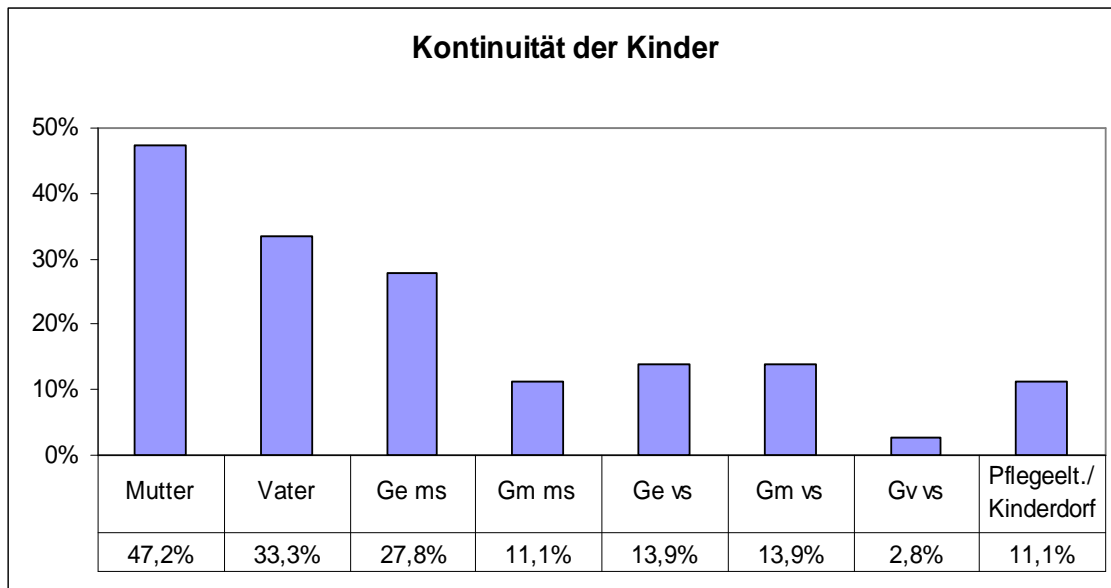


Über zwei Drittel der 35 Kinder war an die Mutter (nK=24), fast die Hälfte an den Vater (nK=17) gebunden. Bei einem autistischen Kind konnten keine Bindungen erhoben werden. 17,1% der Kinder (nK=6) waren mit den väterlichen, ebenso 17,1% mit den mütterlichen Großeltern verbunden. Eine gute Verbindung der Kinder bestand zu 20% (nK=7) an die Gm ms; in 11,4% (nK=4) an Gm vs; zu 5,7% (nK=2) an Gv vs und mit 5,7% (nK=2) an die Pflegeeltern.

### 3.7.8 Kontinuität

Die Einbindung der Kinder in die häusliche sowie außerhäusliche Gemeinschaft, spricht in 47,2% der 36 Kinder für den Lebensmittelpunkt bei der Mutter (nK=17). Bezüglich der Beständigkeit und Eingliederung sollten 12 Kinder (%K=33,3%) mit dem Vater wohnen. Fast gleich viele Kinder würden gemäß der Kontinuität bei den mütterlichen Großeltern verbleiben (nK=10, %K=27,8%). Beständigkeit plus Integration sprechen bei 11,1% der Kinder (nK=4) für einen Aufenthalt bei der mütterlichen Großmutter. Genauso viele Kinder (nK=4) sind auch bei den Pflegeeltern, beziehungsweise im Kinderdorf eingebunden. An die väterlichen Großeltern und die väterliche Großmutter haben sich jeweils 5 Kinder (%K=13,9%) gewöhnt. Gemäß der Kontinuität lautet die Empfehlung des Lebensmittelpunkt eines Kindes (%K=2,8%) beim väterlichen Großvater. Die Kontinuität spricht bei 69,5% aller Kinder (nK=25) für Großeltern.

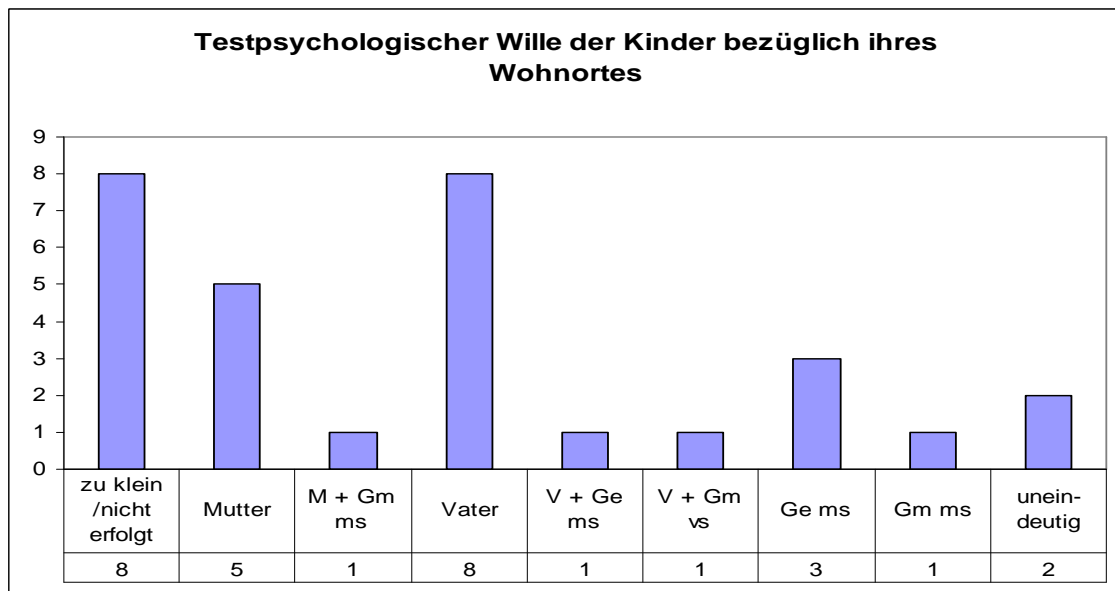
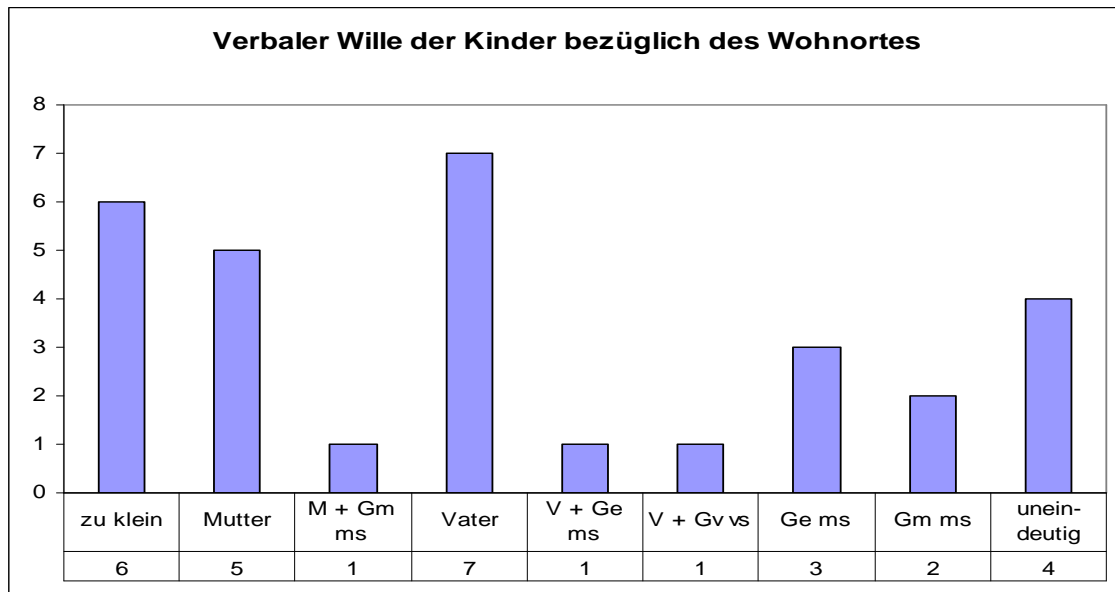




(36 Kinder, Mehrfachnennungen möglich)

### 3.7.9 Verbaler Wille

Die Frage nach dem zukünftigen Lebensmittelpunkt von 30 der 36 Kinder wurde in den Gutachten erörtert. Hiervon äußerten 24 Kinder ihre Wünsche (%K=80%), 6 waren dafür zu klein (%K=20%). 5 Kinder wollten bei der Mutter leben (%K=16,7%), eines bei der Mutter plus der Gm ms (%K=3,3%). Ihren Lebensmittelpunkt wünschten sich 23,3% der Kinder beim Vater (nK=7) sowie jeweils eines beim Vater plus den Ge ms, bzw. Vater mit väterlicher Großvater. Drei Kinder entschieden sich ausschließlich für die Ge ms (%K=10%) und zwei für die Gm ms (%K=6,7%). Bei 4 Kindern war der verbal geäußerte Wille uneindeutig (%K=13,3%). Diese konnten sich jeweils nicht festlegen, ob sie bei Vater oder Mutter wohnen wollten.

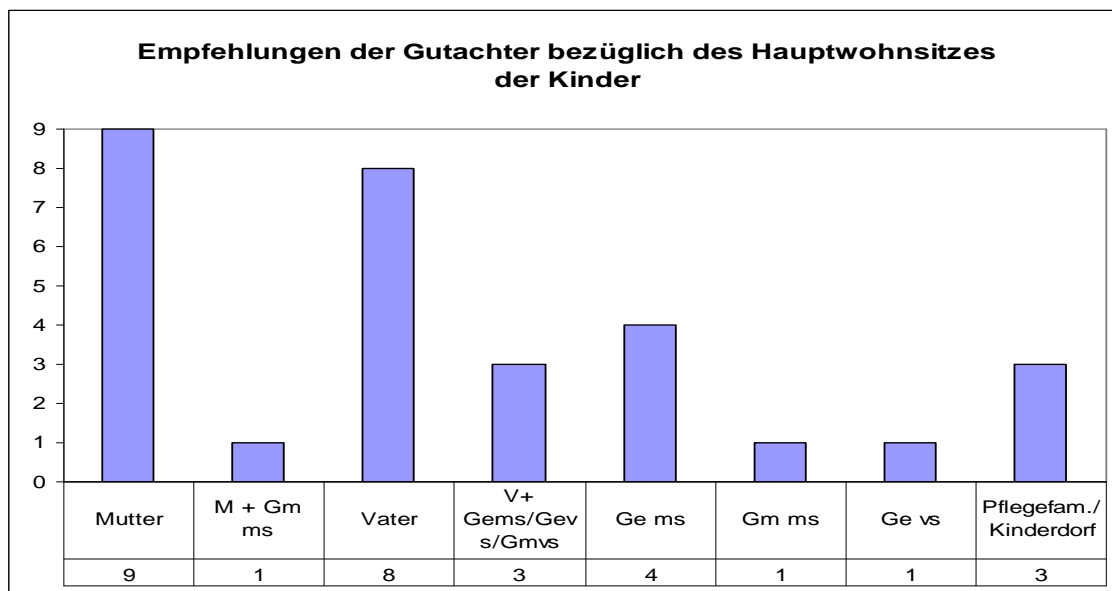


### 3.7.10 Testpsychologischer Wille

Eine testpsychologische Untersuchung wurde bei jenen 30 Kindern angestrebt, deren zukünftiger Wohnort zu empfehlen war. 6 Kinder (%K=20%) waren dafür zu klein, zwei (%K=6,7%) konnten für die Exploration nicht von der Mutter getrennt werden. 16,7% der Kinder wollten zur Mutter (nK=5), eines zur Mutter plus Gm ms (%K=3,3%). Ihren Lebensmittelpunkt wünschten sich 26,7% der Kindern (nK=8) beim Vater, jeweils ein Kind (%K=3,3%) wollte zum Vater plus Ge ms sowie Vater mit väterlicher Großmutter. Die Ge ms wurden drei Mal (%K=10%), die Gm ms einmal (%K=3,3%) als Wunschwohnort eruiert. Bei zwei Kindern war der testpsychologische Wille uneindeutig (%K=6,7%).

### 3.8 Empfehlungen der Gutachter

Hinsichtlich jener 30 Kinder, deren Lebensmittelpunkt in den Expertisen erörtert wurde, haben sich die Gutachter bei 30% der Kinder (nK=9) für die Mütter ausgesprochen. Ein Kind soll zukünftig mit der Mutter plus der mütterlichen Großmutter leben. 8 Kinder betreffend lautete die Empfehlung für ein Zusammenwohnen mit dem Vater (%K=26,7%). Jeweils ein Kind (%K=3,3%) soll zum Vater und dessen Schwiegereltern, Vater mit seinen Eltern sowie Vater plus väterliche Großmutter. Der Hauptwohrtort von 4 Kindern wurde bei den Ge ms befürwortet (%K=13,3%). Je ein Kind betreffend (%K=3,3%) wurde der Lebensmittelpunkt bei der Gm ms, beziehungsweise den Ge vs angeraten. Insgesamt drei Kinder (%K=10%) sollen im Kinderdorf oder einer Pflegefamilie leben.



#### 3.8.1 Die Empfehlungen der Sachverständigen bezüglich des Lebensmittelpunkt der Kinder orientierten sich an den Sorgerechtskriterien

In 92% (nF=23) plädierten die Sachverständigen für eine Fortführung der Kontinuität. Zwei Mal (%F=8%) entschieden sie entgegen der Beständigkeit, jene Kinder sollten nicht mehr bei den kranken Müttern (paranoide Psychose, Methadonabhängigkeit) verbleiben.

Bestand ein eindeutiger verbaler oder testpsychologischer Wille der Kinder, dann empfahlen die Gutachter auch demgemäß in 88% der Fälle (nF=22).

Bezüglich der Erziehungs- und Förderfähigkeit<sup>4</sup> ist es nicht überraschend, dass die Sachverständigen in 76% (nF=19) den Lebensmittelpunkt bei Personen anraten, die sie

<sup>4</sup> Bezüglich der Erziehungs- und Förderfähigkeit konnten nur 24, statt 25 Aussagen in den Gutachten verwendet werden, eine war uneindeutig.

sowohl für erziehungs- als auch förderungsfähig gehalten haben. Niemals wurden Personen befürwortet, die keine Erziehungs- oder Förderfähigkeit aufweisen. Allerdings wurden 6 Personen (%F=24%) für die Gestaltung des Lebensmittelpunktes der Kinder vorgeschlagen, deren Erziehungs- und/oder Förderfähigkeit eingeschränkt war. Dies waren meist Mütter mit symbiotisch engen Bindungen zum Kind.

In 92% (nF=23) befürworteten die Sachverständigen den Lebensmittelpunkt bei Personen, die bedeutsame Bindungspartner beziehungsweise Hauptbezugspersonen für die Kinder darstellen. Einmal befürworteten sie den Verbleib in einer außerfamiliären Einrichtung, eine andere Familie betreffend (%F=4%) entschieden sie gegen das Zusammenleben des Kindes mit der psychisch kranken Mutter.

56% der Empfehlungen (nF=14) betrafen Personen, deren Bindungstoleranz und Wohlverhalten gut war. 24% der Befürworteten (nF=6) zeigten Einschränkungen dieser Qualitäten. Keine Bindungstoleranz oder Wohlverhalten wiesen 20% (nF=5) der vorgeschlagenen Personen auf, trotzdem sollte der Lebensmittelpunkt der Kinder dort verbleiben. Dies betraf Mütter mit ungewöhnlich engen emotionalen Bindungen ans Kind. Die Kinder waren Zeit ihres Lebens von den Müttern aufgezogen worden und hatten mehrheitlich nur sporadischen Kontakt zum Vater und dessen Familie.

In 44% der Fälle (nF=11) wurden besondere Interessen geäußert. Hierbei handelte es sich ausschließlich um finanzielle Anliegen, die von Müttern vorgetragen wurden. 4 der 14 davon betroffenen Kinder sollten zu der jeweiligen Mutter, 10 Kinder nicht.

### **3.8.2 Empfehlungen der Gutachter zum Umgangsrecht**

In jenen drei Verfahren die ausschließlich das Umgangsrecht zum Thema hatten, äußerten die 6 davon betroffenen Kinder diesbezüglich Wünsche. Drei Kinder mochten jeweils die väterlichen Großeltern besuchen, zwei Enkel nicht und ein weiteres Kind wünscht sich Umgangskontakte mit dem Großvater väterlicherseits. In Anbetracht der jeweiligen Familienkonstellationen empfahlen die Sachverständigen einen geregelten Umgang der Kinder mit den väterlichen Großeltern gemäß den kindlichen Wünschen.

# 4 Diskussion

Die Ergebnisse der retrospektiven Gutachtenanalyse werden mit der relevanten Literatur diskutiert

## 4.1 Antragsteller/Antraggegner

Meist stellten die Elternteile als Einzelperson ihre Anträge vor Gericht, hierbei unterstützten ihre Familienangehörigen sie. Als Antragsteller trat ein Vater gemeinsam mit seinen Eltern auf sowie eine Mutter mit ihrer Mutter. Überraschenderweise stellten drei Gm ms Sorgerechtsanträge für Kinder. Eine Großmutter hielt ihre eigene Tochter für intelligenzbedingt nicht erziehungsfähig. Zwei andere Großmütter agierten jeweils gegen den Kindsvater, da sie jenen für Gewaltverbrechen an ihrer Tochter verantwortlich machten. Obwohl viele Großeltern nicht direkt als Antragsteller oder -gegner in Erscheinung treten, haben sie teilweise immensen Einfluss auf die elterlichen Auseinandersetzungen und auf das Sorgerechtsverfahren. „Kampf der Eltern um das Sorgerecht oft nur in Stellvertretung für die Großeltern. Diese stehen mit ungebremsster Dynamik hinter dem Prozess“ (Lempp, 1983).

## 4.2 Basisdaten Kind

In beinahe 80% der Fälle wurde jeweils ein Kind begutachtet ( $n_K=22$ ), 13 davon waren Einzelkinder ( $\%K=36,1\%$ ), die anderen hatten Geschwister oder Halbgeschwister die vom Verfahren nicht betroffen waren. Das Fehlen von Geschwistern die ihnen in einer schwierigen Situation beistehen, kann eine zusätzliche Belastung für diese Kinder sein. Einzelkinder haben bei Konflikten der Eltern weniger Beziehung- und Ansprechpartner innerhalb der Familie.

### 4.2.1 Körperliche und psychische Gesundheit der Kinder

Zwei Drittel der Kinder weisen psychische Erkrankungen auf. Die Auswirkungen der elterlichen Trennung vorausgehenden Streitigkeiten und Beziehungsprobleme sowie die Separation der Eltern können beträchtliche Schädigungen der Kinder verursachen. Die Kinder leiden unter dem Verlust des zweiten Elternteils, sowie der gestörten Beziehungskontinuität. Großeltern vermögen ihren Enkelkindern die Stabilität zu bieten, die Vater und Mutter während der Separation nicht oder nur eingeschränkt zeigen. Großeltern

können so einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass das Kind die familiäre Krisenzeit der Trennung möglichst unbeschadet übersteht (Dusolt, 2004). Sie können dem Kind zwar die Trauer um die zerfallene Familie nicht ersparen, aber deren emotionale Verlorenheit vermindern.

### **4.3 Basisdaten der Eltern**

#### **4.3.1 Alter der Eltern bei Heirat sowie Geburt des ersten Kindes**

Zum Zeitpunkt der Trauung betrug der Altersdurchschnitt der Frauen 23,5 Jahre, jenes der Männer lag bei 27,5 Jahren. Verglichen dazu liegt das Heiratsalter, welches das statistische Bundesamt 2003 für Gesamtdeutschland ermittelte, für die Frauen bei 29 Jahren und für die Männer bei 32 Jahren.

Die Mütter waren bei der Geburt ihres ersten Kindes im Mittel 24,2 Jahre und die Väter 29,5 Jahre alt. 2003 betrug das durchschnittliche Alter der Mütter bei der Geburt des ersten ehelichen Kindes 29,4 Jahre (Statistisches Bundesamt). Die Altersverteilung der Eltern bei ihrer Trauung sowie der Geburt des ersten Kindes liegt somit in dieser Stichprobe unter dem gesamtdeutschen Bevölkerungsdurchschnitt.

#### **4.3.2 Ausbildung und Berufstätigkeit der Eltern**

Keine Berufsausbildung hatten 44% der Frauen, ebenso 30,4% der Männer. Gleichwohl arbeiteten die Väter häufiger ganztags oder waren überhaupt berufstätig im Vergleich zu den Müttern. Allerdings war die Rollenverteilung während der Partnerschaft meist klassisch, die Frauen versorgten die Kinder und arbeiteten daher bereits seit Jahren nicht beziehungsweise weniger.

#### **4.3.3 Körperliche und psychische Gesundheit der Eltern**

69,2% der Mütter sowie 46,2% der Väter wurden von den Sachverständigen als psychisch krank beschrieben. Diese Erkrankungshäufigkeit liegt weit über dem normalen Vorkommen von psychischen Erkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland und verdeutlicht die Selektivität der Stichprobe.

Die Lebensumstände der begutachteten Personengruppe bergen verschiedene Risikofaktoren für psychische Beschwerden: Familiäre Probleme, finanzielle Sorgen, Schwierigkeiten in der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und folglich die alleinige Erziehung von Kindern. Einschränkungen der psychischen Verfassung von Vater oder Mutter sind sowohl für die Kinder als auch die Partnerschaft belastend und können ursächlich für Separationen sein. Bei

etlichen Elternteilen war das Sozialverhalten erkrankungsbedingt beeinträchtigt. Die verringerte soziale Interaktionsfähigkeit führte teilweise zur gesellschaftlichen Vereinsamung, jene Personen konnten oftmals auch keine Hilfestellungen von Familienmitgliedern oder Jugendhilfeeinrichtungen entgegennehmen. Die Kinder leiden unter der sozialen Isolation, die meist mit der Ablehnung vormals wichtiger Familienangehöriger verbunden ist. In dieser Situation fixierten sich zwei Mütter extrem auf ihre Kinder, entwickelten symbiotisch enge Beziehungen zu ihnen. Die psychischen Erkrankungen der Mütter zeigten negative Auswirkungen auf ihre Erziehungs- und Förderfähigkeit, des Weiteren waren häufig ihre Bindungstoleranz, Wohlverhalten und Kooperationsfähigkeit eingeschränkt.

Unberechenbares inadäquates Verhalten der Mütter gegenüber den Kindern war für diese verunsichernd plus traumatisierend und führte darüber hinaus mehrfach zu einer vorübergehenden oder länger andauernden Betreuung der Kinder durch andere Personen.

#### **4.3.4 Partnerschaftsprobleme der Eltern**

Lempp (1983) führt die persistierenden Bindungen eines Ehepartners an dessen Eltern als häufigen Grund des Scheiterns einer Ehe an. Jedoch erwies sich die Arbeitshypothese, dass die Einflussnahme der Großeltern auf die Partnerschaft der Eltern häufig ursächlich für deren Separation ist, als nicht zutreffend. In dieser Gutachtenanalyse nannte nur eine Mutter und zwei Väter die enge Verbindung ihres jeweiligen Partners an dessen eigene Eltern als Beziehungsproblem, das zur Trennung führte. Unbestritten ist allerdings der Einfluss den die Großeltern auf ihre Kinder und deren Partnerschaften ausüben können.

In dieser Untersuchung begründeten sowohl Männer als auch Frauen die Separation überwiegend mit bestehender Unzufriedenheit, Entfremdung und Affären. Während 6 Männer sich aufgrund der psychischen Probleme ihrer Partnerinnen von diesen trennten, waren für die Frauen Gewalttätigkeit, Alkoholismus sowie der Verdacht des sexuellen Missbrauchs Separationsgründe. 6 Mütter schilderten finanzielle Sorgen als entscheidenden Trennungsgrund.

#### **4.3.5 Neue Partnerschaften der Eltern**

Neue Partnerschaften waren sowohl fast 55% der Männer als auch der Frauen eingegangen. Bei bestehenden neuen Beziehungen leben 86,7% der Mütter und 58,3% der Väter mit ihren neuen Partnern zusammen.

Die Annahme, dass der Aufbau neuer Partnerschaften für den Elternteil ohne Kinder einfacher ist, findet hier nur bedingt Bestätigung. Zum Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses leben 14 Mütter sowie 7 Väter mit ihren Kindern zusammen. 57,1% der Mütter (nM=8), jedoch nur

14,3% der Väter (nV=1), die mit ihren Kinder zusammenwohnen hatten neue Beziehungen. 85,7% der allein erziehenden Väter (nV=6) und 42,9% der allein erziehenden Mütter waren keine neue Partnerschaft eingegangen. In dieser Untersuchung trifft die Annahme, dass Elternteile mit Kind weniger häufig neue Freundschaften pflegen, eher nur auf die Väter als auf die Mütter zu. Vermutlich ist für die allein erziehenden Väter ihre ganztägige Arbeit ein zeitliches Hindernis, während die allein erziehenden Mütter aus Versorgungsaspekten neue Beziehungen anstreben könnten.

#### **4.3.6 Berufstätigkeit der allein erziehenden Eltern**

Die Darstellung der Arbeitstätigkeit der allein erziehenden Mütter zeigt, dass eine Unterstützung durch die Großeltern in der Kinderversorgung keine deutliche Auswirkung auf die Berufstätigkeit der Mütter hat. Dabei muss beachtet werden, dass die Mehrzahl der Mütter bereits während der Partnerschaft mit dem Kindsvater nicht arbeitete und die Großeltern bereits vor der Trennung der Eltern an der Kinderfürsorge beteiligt waren.

In der Kinderversorgung erhalten 57,1% der Mütter und 100% der Väter von den Großeltern Unterstützung. Kein allein erziehender Vater betreut seine Kinder ohne Großeltern, dies ist auf die ganztägige Berufstätigkeit zurückzuführen, der fast alle Männer nachgehen. Sie entwickelten sich meist erst im Verlauf der konfliktreichen Separation zum wichtigsten Elternteil und zur Hauptbezugsperson ihrer Kinder. Mit Hilfe ihrer Eltern, vor allem ihrer Mütter, können die Väter eine umfassende Versorgung der Kinder gewährleisten, unter Aufrechterhaltung ihrer eigenen bestehenden Beschäftigungsverhältnisse.

### **4.4 Basisdaten Großeltern**

#### **4.4.1 Alter, Gesundheit und Beschäftigung der Großeltern**

Das Alter sowie der Gesundheitsstatus der Großeltern sind wesentliche Voraussetzungen für die Enkelbetreuung. Die Ausgestaltung der Großmutterschaft wird vor allem durch die objektiven Bedingungen der räumlichen Entfernung und des Alters von Enkel und Großmütter geprägt (Herlyn & Kistner, 1997). Das erhobene durchschnittliche Alter der Großeltern betrug für die Gm ms 56,9 Jahre, das der Gv ms 58,5 Jahre. Die Gm vs waren im Mittel 58,6 und die Gv vs 58,7 Jahre alt. Damit sind die Großeltern recht jung und hinsichtlich ihres Alters bei der Kinderbetreuung nicht eingeschränkt.

Die Enkel der Großeltern sind ebenfalls relativ jung und benötigen folglich Begleitung im Alltag. Das Durchschnittsalter der Kinder lag zum Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses bei



7,5 Jahren. Ältere Großeltern haben meist auch ältere Enkel, die relativ erwachsen und selbstständig sind und folglich wenig oder keine Betreuung benötigen.

Großmütter, die ihren Gesundheitszustand eher negativ beurteilen, messen ihrer Großmuttertschaft eher eine geringere Bedeutung zu ... (Herlyn & Kistner, 1997). Körperliche und seelische Belastbarkeit sind Grundbedingungen für die Kinderbetreuung. In dieser Stichprobe war der Gesundheitszustand der Großeltern weitgehend gut: 77,8% der Gm ms, 76,9% der Gv ms, 85,7% der Gm vs sowie 89,9% der Gv vs waren gesund. Bertram (1994) stellte fest, dass ein schlechter Gesundheitszustand der Senioren und viele belastende Stressereignisse mit einer geringen Familienintegration korrelieren.

Während hohes Alter und Gebrechlichkeit die Enkelbetreuung einschränken ist die Berufstätigkeit der Großeltern kein Versorgungshindernis. 11 Großmütter und 12 Großväter arbeiten zum Zeitpunkt der Gutachtenanalyse ganztags, 4 Großmütter und 1 Großvater waren in Teilzeit beschäftigt. Eine eigene Erwerbstätigkeit hat kaum Einfluss auf das Großmuttersein (Herlyn & Kistner, 1997). Insgesamt bestätigen diese Untersuchungsergebnisse die ursprüngliche Hypothese, dass jene Großeltern, die sich intensiv an der Pflege der Kinder beteiligen recht jung sowie gesund sind. Die Annahme, dass die enkelbetreuenden Großeltern nicht mehr berufstätig sind, kann aufgrund der ausgewerteten Daten nur teilweise Unterstützung finden.

#### **4.4.2 Qualität der Ehe der Großeltern**

76,5% der Partnerschaften der mütterlichen Großeltern und 53,8% der Ehen der väterlichen Großeltern waren gut. Ungefähr 23% der maternalen und der paternalen Ehen waren qualitativ beeinträchtigt. 23,1% der Ge vs lebten getrennt voneinander, folglich erlebten die Kindsväter mehr elterliche Beziehungsabbrüche als die Mütter. Die Ehequalitäten der Großeltern sind hinsichtlich ihrer zunehmenden Vorbildfunktionen und Rollenmodelle für die Enkel bedeutsam. Nachdem die Kinder die Auflösung der elterlichen Beziehung erlebt haben, kann es für sie von immenser Bedeutung sein, funktionierende Partnerschaften zu erfahren. Jene Großeltern, die ihre Betreuungsleistung im Verlauf der familiären Auseinandersetzungen intensivieren, entwickeln sich zu gewichtigen Bezugspersonen, eventuell Neben- oder Ersatzeltern der Kinder. Sie vergegenwärtigen ihren Enkeln, dass dauerhafte beständige Partnerschaften möglich sind. Figdor (1998) stellte fest, dass Scheidungskindern die Erfahrung der gesicherten Kontinuität von Liebesbeziehungen fehlt, ihre Angst vor Liebes- und Beziehungsverlust ist besonders groß. Mindern Großelternpaare in ihrer Vorbildfunktion Beziehungs- und Verlustängste der Kinder, relativieren sie die Auswirkungen der elterlichen Trennung auf die Kinder teilweise.

## 4.5 Lebenssituation des Kindes

### 4.5.1 Wohnverhältnisse

#### 4.5.1.1 Wohnverhältnisse vor der Trennung

Vor der elterlichen Separation lebte die überwiegende Mehrzahl der Kinder mit Vater und Mutter zusammen. Allerdings erfolgte die Begutachtung von Kindseltern die nicht in derselben Wohnung lebten, trotz bestehender Partnerschaft.

34,3% der Kinder (nK=12) lebten mit Großeltern und Eltern zusammen. Diese Gemeinschaft bedeutet für die Eltern vielfältige Beihilfen. [Großeltern] sind Berater der Eltern in Erziehungsfragen, Helfer in familiären Notsituationen, temporäre Ersatzeltern für berufstätige Eltern... (Rotthaus, 2007). Durch ihre vielfältige Unterstützung stehen sie den Kindseltern in unterschiedlichen Alltagsbereichen bei. „Großeltern können sowohl für ihr Enkelkind als auch für ihr eigenes Kind eine wichtige Entlastungsfunktion übernehmen. Sie können Betreuungs- und Erziehungsfunktion übernehmen (Dusolt, 2004)“. Eine umfassende Betreuung der Kinder vor Ort sicherten vor allem jene mütterlichen Großeltern und Großmütter ab, mit denen 14,3% der Kinder (nK=5) und ihre Eltern zusammen wohnten. 17,1% der Kinder (nK=6) lebten mit ihren Eltern bei den väterlichen Großeltern, meist in der Form von Hausgemeinschaften. Diese Hausgemeinschaften bedeuteten für die Kindseltern wesentliche finanzielle Erleichterungen, da sie den paternalen Großeltern keine oder wenig Miete bezahlten. In den begutachteten Dreigenerationenhaushalten erhielten die Eltern durch die Großeltern Unterstützung in der Versorgung und Erziehung der Kinder, Beihilfe im Haushalt und hinsichtlich ihrer finanziellen Situation. Eltern und Kinder gewinnen durch die Hilfe der Großeltern Sicherheit und bewältigen Alltagsprobleme leichter (Schwob, 1988).

#### 4.5.1.2 Wohnverhältnisse nach der Trennung

Vor der Separation bildeten die Eltern von 17,1% (nK=6) der Kinder zusammen mit den väterlichen Großeltern Hausgemeinschaften. Nach der Auflösung der elterlichen Partnerschaft wohnten nur noch 2,9% der Kinder (nK=1) bei den Ge vs. Die Mütter waren mit den Kindern ausgezogen, zurück blieben die Väter mit ihren Eltern. Dieser Wegzug der Mütter mit den Kindern beinhaltet einen doppelten Beziehungsabbruch für die Kinder, sie verlieren den Vater und die väterlichen Großeltern zugleich.

Nach der Trennung verbleibt die Mehrzahl der Kinder mit der Mutter (%K=80,6%; nK=34) und nur ein kleinerer Anteil wohnt beim Vater (%K=22,2%; nK=8). Mehrere Mütter zogen zu den Ge ms, so dass nach der Separation 27,8% der Kinder (nK=10) mit den mütterlichen Großeltern zusammenlebten. Diesbezüglich bemerkte Wilk (1993) zutreffend, dass

Scheidung beinahe immer zu einer Intensivierung der Beziehung zu den mütterlichen Großeltern führt. Die Mütter erleben den Einzug bei den eigenen Eltern primär oft als persönliche Erleichterung, denn sie selbst erhalten in einer Krisensituation emotionale Unterstützung, ihre Kinder werden versorgt und sie haben Zugang zu billigem Wohnraum. Allerdings ergeben sich neue Abhängigkeiten und problematische Beziehungskonstellationen, wenn die Mütter zu ihren Eltern zurückziehen und die Großmütter mütterlicherseits einen Großteil der Kinderversorgung übernehmen. Übernehmen die Großmütter Funktionen der Mütter, geraten diese leicht in die Position älterer Geschwister ihrer Kinder und Generationengrenze und Elternrolle werden in Frage gestellt (Kaiser, 1993).

Nach der elterlichen Trennung lebten die Kinder statt mit den väterlichen Großeltern nun mit den mütterlichen Großeltern zusammen: 14,2% weniger Kinder wohnten nach der Trennung mit den väterlichen Großeltern, aber die Zusammenlebensrate mit den mütterlichen Großeltern stieg um 19,2% der Kinder an.

22,2% (nK=8) der Kinder leben nach der Trennung mit ihrem Vater zusammen. Da die Mehrzahl der Väter ganztags arbeiten, zogen die Gm vs zum Teil übergangsweise bei ihnen ein, um die Versorgung von 8,3% der Kinder (nK=3) zu gewährleisten. Bei Gutachtenabschluss betreuen die Großmütter väterlicherseits die Kinder zwar noch häufig während der Arbeitszeit der Väter, aber sie wohnen unabhängig voneinander. Dieses intensive Betreuungs-Modell ohne gemeinsamen Haushalt funktioniert für die Kinder sehr gut und ist für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Väter von ihren Müttern bedeutsam.

Mayer (1987) zufolge leben nach der Trennung 15,1% der Mütter und 12,9% der Väter mit ihren Kindern in Haushaltsgemeinschaften mit Großeltern zusammen. In dieser Gutachtenanalyse wohnten nach der Trennung 65,2% der Mütter (nM=15 mit nK=16) und 50% der Väter (nV=3 mit nK=4) mit ihren Kindern in Haushaltsgemeinschaften mit Großeltern. (Ohne Großeltern lebten 34,8% der Mütter (nM=8 mit nK=13) sowie 50% der Väter (nV=3 mit nK=4).) Die Häufigkeit der Dreigenerationenhaushalte reduziert sich bis zum Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses: 50% der Mütter (nM=7 mit nK=7) und 28,6% der Väter (nV=2 mit nK=2) leben mit Großeltern zusammen. (50% der Mütter (nM=7 mit nK=10) und 71,4% der Väter (nK=5 mit nK=7) leben mit ihren Kindern ohne Großeltern.) Sowohl nach der Trennung als auch bei Expertisenabschluss wohnen folglich die Männer vergleichsweise weniger häufig mit den Großeltern zusammen, als die Mütter mit ihren Kindern, obwohl die Väter tagsüber meist berufsbedingt abwesend sind. Die Anzahl der Kinder ist nicht ausschlaggebend dafür, ob die Elternteile mit Großeltern zusammenleben oder nicht.

Insgesamt stieg das Zusammenleben von Großeltern mit Enkeln von 34,3% der Kinder (nK=12) vor der Trennung auf 50% (nK=18) nach der Trennung an. Dieser Anstieg ist auf die Zunahme der neu gebildeten Haushaltsgemeinschaften der allein erziehenden Elternteile mit Großeltern zurückzuführen.

#### *4.5.1.3 Wohnverhältnisse bei Gutachtenabschluss*

Das Zusammenleben von Müttern mit den Kindern hat im zeitlichen Verlauf deutlich abgenommen und betrifft bei Gutachtenabschluss noch 47,2% (nK=17) der Kinder. Die Kinder hatten Wohnortwechsel von der Mutter zum Vater und/oder den Großeltern vollzogen. Unstimmigkeiten mit neuen Partnern der Mütter und psychische Erkrankungen der Mütter waren für diese wohnlichen Veränderungen ursächlich. Insgesamt wohnen 38,9% (nK=14) der Kinder mit ihren Großeltern zusammen. 33,3 % dieser Kinder (nK=12) leben mit mütterlichen Großeltern/-teilen zusammen und nur 5,6% der Kinder (nK=2) mit den väterlichen Großeltern/-teilen. Es überrascht, dass 25% der Kinder (nK=9) beim Vater wohnen und ebenfalls 25% der Kinder (nK=9) mit den mütterlichen Großeltern zusammenleben.

#### *4.5.1.4 Gemeinsames Wohnen von Großeltern mit Enkeln*

Balloff (1990) stellt fest, dass 35% der Kinder sorgeberechtigter Väter (17% der Kinder bei sorgeberechtigter Mutter) mit oder ohne Elternteil bei den Großeltern wohnten. In unserer Gutachtenanalyse lebten 38,9% der Kinder (nK=14) mit oder ohne Elternteil bei den Großeltern. Allerdings ist die Unterteilung nach sorgeberechtigten Elternteilen unmöglich, da häufig noch keine Regelungen getroffen waren oder gemeinsames Sorgerecht bestand. 25% (nK=9) der Kinder leben mit einem Elternteil bei den Großeltern, davon 7 in Wohngemeinschaften mit Müttern und 2 mit Vätern. In diesem gemeinschaftlichen Versorgungskonzept mit den Elternteilen werden die Großeltern häufig zu Nebeltern. Als Nebeltern erweitern sie die zerfallene Kernfamilie und sind wichtige Rollenmodelle und Bezugspersonen für die Kinder. Großeltern können so einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass das Kind die familiäre Krisenzeit der Trennung möglichst unbeschadet übersteht (Dusolt, 2004). Das Erleben der Großeltern sowie das Miteinander von Großeltern und Enkeln kann die elterliche Trennung für die Kinder relativieren. Als sichere Bindungspartner und über die vermittelte Beziehungskontinuität beeinflussen sie die zukünftige Entwicklung, Erwachsenwerdung und Selbstständigkeit der Scheidungskinder. Großeltern [können] als „Nebeltern“ eine innere Loslösung [der Kinder] von den Eltern mitunter unterstützen, indem sie Geschichtlichkeit und Wandlung verkörpern (Klosinski, 2004).

Aufgrund der elterlichen Trennung erfolgen grundlegende Veränderungen der Familie. Die Wandlung des familiären Gesamtsystems betrifft alle drei Generationen, das System Familie passt sich mehr oder weniger erfolgreich der neuen Situation an. Dabei ist die Rolle der Großeltern von der jeweiligen Familie, Situation und den einzelnen Persönlichkeiten abhängig. Die Großeltern stellen als stabile Bezugspersonen eine Beständigkeit in dem sich verändernden Familiengefüge für die Kinder dar. [Die Großeltern] vermitteln allein schon durch ihre Existenz eine gewisse Sicherheit, dass sich innere und äußere Veränderungen, so überwältigend sie im Moment auch scheinen mögen, ertragen und verarbeiten lassen (Rotthaus, 2007).

Insgesamt leben 16,7% der Kinder (nK=6) ohne einen Elternteil bei Großeltern, die für sie Elternersatz geworden sind. Großeltern können ihrem Enkelkind die Stabilität bieten, die ihm Vater und Mutter in der Trennungskrise nicht oder nur eingeschränkt bieten können (Dusolt, 2004). Für viele Kinder ist die Beziehungskontinuität zu den Großeltern bedeutend, da sie unter den trennungsbedingten Veränderungen und damit einhergehenden Beziehungsverlusten zwischen den Eltern und zu den Eltern leiden. Die Großeltern mindern als sichere Bindungspartner die mit der elterlichen Trennung einhergehenden persönlichen Verluste der Kinder.

## **4.5.2 Betreuung der Kinder**

### *4.5.2.1 Betreuung vor der Trennung*

Voraussetzung für die Integration von Großeltern in die Kinderversorgung ist die Zustimmung der Eltern. Ob Großeltern unterstützend tätig werden können, liegt zuerst in der Entscheidung der Eltern (Dusolt, 2004). Umfang und Ausführung der Enkelbetreuung sowie die pädagogischen Grundsätze der Kinderversorgung liegen im Ermessen der Eltern. Die meisten Großeltern halten sich in Bezug auf ihre Rolle als Miterzieher eher zurück ... als sich Einmischung in die neue Kernfamilie vorwerfen zu lassen (Robertson, 1977). Verfolgen die Eltern und Großeltern bezüglich der Kindererziehung dieselben Ziele, ergänzen sie sich, unterscheiden sich jedoch ihre Versorgungsstile oder versuchen sie die anderen Erwachsenen abzuwerten, behindern sie sich gegenseitig in der Erziehung und Versorgung der Kinder. Eltern und Großeltern können einander in der Kinderbetreuung unterstützen, können aber auch einander lähmen (Klosinski, 1991). Schon vor der Trennung ist der Kontakt zwischen Enkeln und Großeltern von dem Wohlwollen der Eltern abhängig. Die Beziehungen zwischen Großeltern und Enkelkindern sind also sehr von Qualität und Quantität der Beziehungen zwischen Eltern und Großeltern beeinflusst (Kaiser, 1993).

Vor der elterlichen Separation kümmern sich die Mütter um 94,3% der Kinder (nK=33). 48,6% der Kinder (nK=17) werden von Großeltern betreut. Das unterstützt die Feststellung von Lüscher & Liegle (2003), dass in Deutschland die Großeltern nach den Müttern die wichtigsten Betreuungspersonen der Kinder in den ersten Lebensjahren bis zum Schuleintritt sind. Insgesamt 28,6% der Kinder wurden jeweils zur Hälfte von den Großmüttern väterlicher- oder mütterlicherseits betreut. Regelmäßige Betreuung wird vor allem geleistet, damit die Tochter oder Schwiegertochter erwerbstätig sein kann (Herlyn & Kistner, 1997). Allerdings überschreitet das Ausmaß und die Intensität der Betreuungsleistung eine alleinige Versorgung der Enkel während der Arbeitszeiten der Eltern häufig bei weitem. In Anbetracht dieser Beziehungsintensivierung nehmen Einfluss und Bedeutung der Großeltern für die Enkel zu. Bei Konflikten zwischen den Eltern oder zwischen Eltern mit Kindern stehen sie ihren Enkeln oftmals hilfreich bei. [Großeltern] können Störungen der Eltern-Kind Beziehung abpuffern und den Kindern Rückhalt und Identifikationsmöglichkeit bieten, die diese von ihren Eltern nicht erhalten (Kaiser, 1993).

#### 4.5.2.2 *Betreuung nach der Trennung*

Nach der Separation werden 80,6% (nK=29) der Kinder von der Mutter und 13,9% (nK=5) vom Vater versorgt. Die Betreuungsleistung der Großeltern nahm von ursprünglich 48,6% (nK=17) auf 66,7% der Kinder (nK=24) zu. Während die Betreuungshäufigkeit von 22,3% der Kinder (nK=8) durch die väterlichen Großeltern gleich blieb, stieg die Betreuungshäufigkeit durch die mütterlichen Großeltern von 25,7% auf 44,5% der Kinder an. Scheidung führt fast immer zu einer Intensivierung der Beziehung zu den mütterlichen Großeltern (Wilk, 1993). Diese Kontaktzunahme nach der Trennung ist teilweise durch den Einzug der Mütter mit ihren Kindern bei den mütterlichen Großeltern bedingt. Die Mitbetreuung durch die mütterliche Großmutter stieg sehr deutlich von 5 auf 10 Kinder (%K=27,8%) an. Die Unterstützung der Großeltern für die Mutter hat eine indirekte Auswirkung auf das Wohlergehen des Kindes, indem der mütterliche Stress reduziert und damit die Qualität der elterlichen Zuwendung verbessert wird (Hetherington & Kelly, 2003). „Großeltern, deren Tochter sorgeberechtigt war, vermehrten den Kontakt zu ihren Enkelkindern, leisteten für diese häufiger Unterstützung (...). Die väterlichen Großeltern (bei sorgeberechtigter Mutter) hingegen reduzieren meist den Kontakt zu ihren Enkelkindern, (...) nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Beziehung hatte sich verändert (Wilk, 1993).“ Es obliegt dem jeweiligen Wohlwollen und der Bindungstoleranz der Mütter, Besuche des Vaters oder der Schwiegereltern zu ermöglichen. Dass diese Besuchskontakte häufig nicht zustande kommen, verdeutlichen jene Expertisen, die ausschließlich das

Umgangsrecht erörtern. Sie wurden alle von väterlichen Großeltern beantragt, deren Enkelkontakte von den Müttern verhindert wurden.

Jene 22,2% der Kinder (nK=8), die vor und nach der Trennung von den väterlichen Großeltern/-teilen betreut wurden, waren nach der Separation zumeist beim Vater verblieben. Sie pflegten sowohl zur Mutter als auch zu den mütterlichen Großeltern Kontakte.

#### *4.5.2.3 Betreuung bei Gutachtenabschluss*

In der durchschnittlichen Zeitspanne von der Trennung bis zum Abschluss des Gutachtens von 4,6 Jahren sank die Anzahl der Kinder, die von ihren Müttern versorgt werden, deutlich von 80,6% (nK=29) auf 44,4% (nK=16) der Kinder ab. Ursächlich für diesen Rückgang waren teilweise die Einschränkungen der mütterlichen Erziehungsfähigkeit aufgrund psychischer Erkrankungen. Manche Kinder zogen auch zum Vater und/oder väterlichen oder mütterlichen Großeltern wegen Differenzen mit dem neuen Partner der Mutter. Im selben Zeitraum bleibt die Betreuung von 66,7% (nK=24) der Kinder durch die Großeltern gleich. Sie scheinen als beständigere Bezugspersonen stabilere Betreuungssysteme zu gewährleisten, die nicht nur gut funktionieren, sondern auch die Zustimmung der Kinder erhalten. Eine Relativierung der elterlichen Trennung [kann] in Gang kommen, indem die Großeltern den Kontakt zu ihren Enkelkindern auch weiterhin pflegen und somit eine wichtige Betreuungsfunktion übernehmen und ausbauen (Klosinski, 2004).

Die Betreuungsleistung der Großeltern stieg von ursprünglich 48,6% (nK=17) auf 66,7% der Kinder (nK=24) an. Neben den erkrankungsbedingten Ursachen und den Differenzen mit den neuen Partnern der Mütter führt auch die Arbeitstätigkeit der Alleinerziehenden zur Zunahme der Enkelversorgung. In vielen Fällen von Scheidung oder Trennung müssen auch beide Eltern wieder vermehrt arbeiten und übertragen die Betreuung der Kinder mehr einem Großelternanteil (Klosinski, 1991).

### **4.5.3 Großeltern als Ersatzeltern**

Zum Zeitpunkt der gutachterlichen Stellungnahme wohnen 16,7% der Kinder (nK=6) ohne einen Elternteil bei den Großeltern. Die alltägliche Betreuung und Versorgung dieser 6 Kinder leisten ausschließlich die Großeltern. In der Rolle von Ersatzeltern übernehmen die Großeltern die soziale Elternschaft. Rotthaus (2007) beschreibt diese Großelternrolle als dauerhaft: Im [Scheidungs-] Fall können sie auch zu Ersatzeltern über lange Zeit werden (...). Vor dem Hintergrund einer sich verändernden Beziehung zwischen den Eltern und einer auseinander fallenden Kernfamilie können [Großeltern] dem Kind Sicherheit, Halt und Vertrauen in den Bestand gewachsener familiärer Strukturen geben (Dusolt, 2004).

Aufgrund persönlicher Schwierigkeiten sowie Problemen der Eltern die sich aus der Trennung ergeben haben, entstehen Versorgungsdefizite der Kinder. In der Trennungsphase sind Eltern oftmals nicht in der Lage, die Bedürfnisse der Kinder adäquat zu erkennen (Salzgeber, 1992). Hält diese Erziehungsbeeinträchtigung der Eltern an, dann sind die Großeltern ein möglicher Zufluchtsort für die Kinder. Sie bieten das „sichere Nest“, das die eigene Familie nun nicht mehr bieten kann (Dusolt, 2004). Ist eine Ausübung der Elternschaft durch Vater oder Mutter auf lange Sicht nicht möglich, so finden die Kinder in den Großeltern einen Ersatz. In diesen Fällen stellen die Großeltern für die Enkelkinder „eine über die Eltern hinausreichende familiäre Perspektive“ dar (Dumke, 2007).

#### **4.5.4 Hauptbezugspersonen der Kinder**

##### *4.5.4.1 Hauptbezugspersonen der Kinder vor der Trennung*

Vor der Auflösung der elterlichen Partnerschaft waren vor allem die Mütter die kindlichen Hauptbezugspersonen (%K=91,4%, nK=32).

Das Bundesministerium BMFSFJ hielt 2001 fest, dass die Großeltern im Allgemeinen zu den wichtigsten erwachsenen Bezugspersonen eines Kindes innerhalb der Familie gehören. Diese Beurteilung kann diese Gutachtenanalyse unterstützen, denn für 37,1% der Kinder (nK=13) waren Großeltern Hauptbezugspersonen. Nach den Eltern sind die Großeltern oft die wichtigste erwachsene Bezugsperson eines Kindes innerhalb der Familie (Dusolt, 2004). Mayer stellte (1987) fest, dass die Großeltern, auch wenn sie nicht im Haushalt mit leben, eine relativ große Rolle bei der Erziehung spielen. Insgesamt waren sie in 12,1% der von Mayer untersuchten Familien als Haupterzieher genannt.

Die Beziehung der Kinder zu den Großeltern intensiviert sich, wenn die Eltern wenig Zeit haben oder aufgrund von bestehenden Eltern-Kind-Konflikten. Von guten Beziehungen zu ihren Großmüttern berichten vor allem solche Enkelkinder, deren Mütter aus beruflichen oder familiären Gründen ein weniger gutes Verhältnis zu den Kindern hatten (Kaiser, 1993). Bei bestehenden Streitigkeiten zwischen den Eltern wenden sich die Kinder oftmals schutzsuchend an die Großeltern, die in diese Eheprobleme weniger eingebunden sind. [Großeltern] können den Enkeln daher viel an Wärme und Liebe schenken, so dass die Enkel sich in ihrer Nähe sehr wohl fühlen und dort gerade in den ehelichen Streits der Eltern eine Zufluchtsstätte finden (Ell, 1990).

##### *4.5.4.2 Hauptbezugspersonen der Kinder bei Gutachtenabschluss*

Zum Zeitpunkt der gutachterlichen Stellungnahme hatten sich die Bezugspersonen der Kinder verändert. Die Mütter waren nur noch für 55,6% (nK=20) von ursprünglich 91,4% (nK=32)



der Kinder die Hauptbezugsperson. Die Väter entwickelten sich von anfänglich 14,3% (nK=5) zu 30,6% (nK=11) der Kinder zur Hauptbezugsperson. Diese zunehmende Bedeutsamkeit der Väter ist durch die Beziehungsverschlechterungen der Kinder zu ihren Müttern und den nachfolgenden Wohnortwechsel der Kinder von den Müttern zu den Vätern bedingt. Lebten die Kinder in einem Haushalt mit dem Vater, übernahmen während dessen Arbeitszeiten die väterlichen Großeltern die Fürsorge der Kinder. Durch den vermehrten Kontakt zu den väterlichen Großmüttern bezogen sich von ursprünglich 5,7% (nK=2) nun 13,9% (nK=5) der Kinder auf die väterlichen Großmütter. „Der Verlust eines Elternteils wird umso besser verkraftet, je vielfältiger das Angebot an guten und tragfähigen Beziehungen vor der Trennung gewesen ist. Auch die Großeltern können hier eine wichtige Rolle spielen (Du Bois, 2004)“. Der Fortbestand sowie die Intensivierung dieser stabilen Beziehungen zu den Großeltern ist für Trennungskinder besonders wichtig. Insgesamt stiegen die Großeltern in ihrer Bedeutsamkeit für die Kinder von 37,1% (nK=13) auf 52,8% (nK=19) der Enkel an. Sie boten den Enkel Stabilität und Sicherheit in einer sehr schwierigen familiären Phase, die mit persönlichen Verlusten verbunden ist. Um einen solchen Einbruch in ihrer Lebensgeschichte einigermaßen verarbeiten zu können, sind Kinder darauf angewiesen, in den ihnen verbleibenden Bezugspersonen einen Halt zu finden (Schwob, 1988). 13,9% der Kinder (nK=5) fanden diesen Halt ausschließlich bei Großeltern, für sie stellen die Eltern keine Bezugspersonen mehr dar. Hierbei handelt es sich um 5 jener 6 Kinder, die ausschließlich mit Großeltern wohnen und von diesen auch betreut werden, bei denen die Großeltern also die Rolle der Ersatzeltern innehaben.

## **4.6 Sorgerechtskriterien**

### **4.6.1 Kooperationsfähigkeit der beteiligten Personen**

Die mütterliche Kooperationsfähigkeit ist um ein vielfaches geringer ausgeprägt als die der Väter. Während 39,3% der Männer (nF=10) eine gute Zusammenarbeit aufweisen, trifft dies nur bei 7,1% der Frauen (nF=2) zu. Diese deutliche und zudem häufige Einschränkung der mütterlichen Kooperation, ist teilweise auf deren allgemein unsoziales Verhalten im Rahmen ihrer psychischen Erkrankungen zurückzuführen. Die extreme Abneigung gegen den Kindsvater ist bei einigen wenigen Frauen in der Auflösung der Partnerschaft begründet, die sie zutiefst verletzt hat und die sie emotional nicht adäquat verarbeitet haben.

Interessanterweise sind jene Großeltern, die in 29,6% (nF=8) der Fälle eine verminderte Kooperationsfähigkeit aufweisen, hauptsächlich mütterliche Großeltern. Eingeschränkt

kooperationsfähig waren drei mütterliche Großelternpaare und 4 mütterliche Großmütter, jedoch nur eine väterliche Großmutter. Die Ablehnung des Kindsvaters durch die mütterliche Familie war drei Mal in dessen Gewalttätigkeiten begründet, in den anderen Fällen war kein spezifisches Fehlverhalten der Männer ursächlich.

Teilweise haben die Großeltern versucht, die gestörte Zusammenarbeit der Eltern zum Wohle der Enkel zu verbessern, was häufig misslang. „Manche Großeltern bieten auch an, im Konflikt zwischen den Eltern ihres Enkelkindes vermitteln zu wollen. Diese Versuche sind oft zum Scheitern verurteilt, da die Großeltern selbst Teil des familiären Systems sind und damit leicht als parteiisch erlebt werden (Dusolt, 2004).“

#### **4.6.2 Bindungstoleranz und Wohlverhalten der beteiligten Personen**

Analog zu den Untersuchungsergebnissen bezüglich der Kooperationsfähigkeit der Eltern zeigen die Mütter auch weniger Bindungstoleranz und Wohlverhalten im Vergleich zu den Vätern. 57,1% der Männer (nV=16) aber nur 14,3% (nM=4) der Frauen zeigen wohlwollendes Verhalten sowie Bindungstoleranz. Mehrere Mütter hatten symbiotisch enge Beziehungen zum Kind, eine hatte ihrem Kind sogar verschwiegen, dass dieses einen Vater hat und der Gutachter musste das Kind diesbezüglich aufklären. Im Gegensatz zu den Müttern empfanden die Väter die Besuchskontakte der Kinder mit dem anderen Elternteil nicht als bedrohlich für ihre eigenen Beziehungen zum Kind.

Vergleichbar mit der Kooperationsfähigkeit zeigten die väterlichen Großeltern in 83,3% der Fälle (nF=10), die mütterlichen Großeltern nur in 46,7% (nF=7) ein wohlwollendes und tolerantes Verhalten.

In dieser Gutachtenanalyse verhielten sich die Väter und ihre Eltern insgesamt dialogfähiger, kooperativer, bindungstoleranter und zeigten mehr Wohlverhalten als die Mütter und deren Eltern.

#### **4.6.3 Beziehung der beteiligten Personen zueinander**

##### *4.6.3.1 Verhältnis der Kindseltern zu den eigenen Eltern und den Schwiegereltern*

Die Mütter hatten in 45,8% (nM=11), die Väter in 76,2% (nV=16) ein gutes Verhältnis mit den eigenen Eltern. Die Beziehung zu den jeweiligen Schwiegereltern war bei 5% der Mütter (nM=1) und bei 21,1% der Väter (nV=4) gut. Diese Beziehungsbewertung veranschaulicht für beide Elternteile deutlich, dass das Verhältnis zu den eigenen Eltern jeweils besser ist als das Verhältnis zu den Schwiegereltern. Im Ganzen sind die Beziehungen der Väter sowohl zu den eigenen Eltern als auch zu den Schwiegereltern besser, als die Beziehungsqualitäten der Mütter zu den eigenen Eltern sowie den Schwiegereltern. Die besseren Verhältnisse der

Männer zu den Personen in ihrer Umgebung lassen sich auch auf deren Kooperationsfähigkeit, Bindungstoleranz und Dialogfähigkeit zurückführen.

#### *4.6.3.2 Koalitionen der beteiligten Personen*

8 Mütter sowie 11 Väter verbündeten sich jeweils mit ihren eigenen Eltern/-teilen. Keine Mutter und lediglich zwei Väter bildeten Koalitionen mit ihren Schwiegereltern. Viel häufiger ist es, dass sich die leiblichen Eltern mit ihren erwachsenen Kindern, die in einer Ehe-Auseinandersetzung stecken, verbünden und den Kontakt zur anderen Seite abbrechen (Klosinski, 2004). Die erste Hypothese, dass eine Koalitionsbildung meist innerhalb derselben Ursprungsfamilie zwischen Personen erfolgt, die bereits vor der Trennungssituation gute Beziehungen zueinander hatten, kann in Anbetracht der analysierten Gutachten bestätigt werden. Ein Zusammenschluss innerhalb derselben Ursprungsfamilie wird durch die besseren Beziehungen von Vater und Mutter zu ihren eigenen Eltern als zu den Schwiegereltern beeinflusst.

5 Mütter verbündeten sich mit ihren eigenen Müttern. Agieren sie gemeinsam gegen den Vater, können sie sehr starke Fronten bilden, die durch wenig Kooperationsfähigkeit und Wohlverhalten gekennzeichnet sind. Oft lagen keine nachvollziehbaren Gründe für ihre Antipathien vor, welche beispielsweise durch vormalige Gewalttätigkeiten des Mannes gegen die Mutter entstehen könnten. Die radikale Ablehnung der Männer begründete sich meist in der emotionalen Verletztheit der Mütter, welche die Separation nicht adäquat verarbeiteten. Unterstützen die mütterlichen Großmütter ihre Töchter in der Ablehnung des Kindsvaters vehement, geben sie häufig ihre eigenen schlechten Erfahrungen mit Männern an die Töchter weiter. Männer generell und speziell der Kindsvater werden zum Feindbild stilisiert. „Wenn Großeltern und der zurückgebliebene Elternteil uno sono dem Kind ... den negativen Aspekt des weggegangenen Elternteils überzeichnen, verstärken sie in aller Regel lediglich den Loyalitätskonflikt ... (Klosinski, 1991). Die Kinder können sich dieser pathologischen Familiendynamik nicht entziehen, sie erleben eine für sie primär nicht nachvollziehbare Ablehnung ihrer Bezugspersonen. „Familiäre Schuldzuweisungs- und Spaltungsprozesse führen aber zu Identitätsproblemen. Solche Kinder sind ja auch die Kinder des anderen Elternteils, der negativ gezeichnet wird. Damit wird die Selbstdefinition der Kinder, ihr Selbstwertgefühl verunsichert (Klosinski, 1991).“ Unter der Ablehnung des Vater und damit der eigenen Herkunft leidet das Selbstbild der Kinder. „...niemand kann ein gutes Bild von sich selbst haben, „wenn er das Gefühl hat, dass er von Teufeln oder schlechten Menschen abstammt“ (vgl. Satir, 1975; Schwob, 1988).“

Bei der Bildung der Koalitionen war überraschend, dass die Großmütter mütterlicherseits gleich häufig beteiligt waren, wie die Großmütter väterlicherseits. Allgemein wird angenommen, dass die Großmütter mütterlicherseits vermehrt Bündnisse eingehen und in die Familienprozesse intervenieren als die väterlichen Großmütter, was diese Untersuchungsdaten nicht unterstützen können.

Nur in ganz wenigen Fällen verbinden sich im Ehestreit die Schwiegereltern mit den Schwiegerkindern (Klosinski, 2004). Erfolgt jedoch eine Koalition der Eltern mit Schwiegereltern, dann liegen bedeutende Gründe dafür vor. Die Koalition zwischen mütterlichen Großeltern und Kindsvater gegen die Mutter kam in 28 Fällen zwei Mal vor. Einmal waren die Gewalttätigkeiten des Stiefvaters ausschlaggebend dafür, dass sich die Ge ms mit dem Schwiegersohn gegen die Tochter verbanden. Im zweiten Fall sahen Vater und die mütterlichen Großeltern das Wohl des Kindes bei der Mutter für gefährdet an. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung konnte die Mutter den Bedürfnissen des Kindes nicht mehr gerecht werden. Die Großeltern befanden sich in einer schwierigen Situation, denn um das Kind zu schützen und um dessen Wohl zu sichern, mussten sie gegen die Wünsche der eigenen Tochter handeln.

Beteiligen sich Großeltern an Koalitionen, sind folglich sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Familienstruktur und Familienmitglieder möglich. So können Großeltern sowohl Schutz geben, als auch Druck ausüben, wenn sie zu parteiisch in den elterlichen Konflikt einbezogen sind (Walter, 1990).

#### *4.6.3.3 Gegenparteien*

Gerichtliche Auseinandersetzungen kamen innerhalb der väterlichen Familie nicht vor, in den mütterlichen Familien agierten vier Mal Mütter gegen mütterliche Großeltern/-teile. Bedingt waren diese Auseinandersetzungen innerhalb der maternalen Familien durch das erkrankungsbedingte Verhalten von zwei Müttern, die an paranoiden Psychosen litten. Einmal sahen die Ge ms aufgrund der Gewalttätigkeiten des neuen Partners der Mutter Handlungsbedarf. Eine mütterliche Großmutter hielt ihre Tochter für nicht erziehungsfähig aufgrund deren verringerten Intelligenz.

Handelten die mütterlichen Großeltern/-teile gegen den Vater, so hielten sie die Väter jeweils für gewalttätige Übergriffe gegen ihre Töchter verantwortlich.

#### *4.6.3.4 Kooperationsfähigkeit der Parteien*

Die Analyse der Kooperationsfähigkeit der jeweiligen Parteien zeigt, dass schlechte Zusammenarbeit bei 7 von 8 Bündnissen der mütterlichen Familie stattfand. Schlechte Kooperationsfähigkeit wies dagegen nur eine der Allianzen auf, die Väter mit Großeltern/-

teilen bildeten. Aufgrund der bisher dargestellten besseren Kooperationsfähigkeit, Bindungstoleranz und Wohlverhaltens der Väter sowie der väterlichen Großeltern ist es nicht verwunderlich, dass die von ihnen gebildeten Bündnisse kooperationsfähiger sind, als die Bündnisse der Mütter mit deren Eltern.

Die einzelnen Bündnispartner der jeweiligen Koalitionen unterstützen sich in der Ablehnung des Streitgegners gegenseitig, dabei potenzieren sie sich in ihrer ablehnenden Haltung oftmals immens. Diese Koalitionen beeinflussen die Kinder, durch die Überbetonung der negativen Aspekte der Streitgegner entwerten sie deren Ansehen bei den Kindern massiv. Die Kinder (...) geraten in Loyalitätskonflikte und werden unter Umständen zu Schiedsrichtern oder zu Verbündeten der einen gegen die andere Generation gemacht (Schwob, 1988). Das Wohl des Kindes ist gefährdet, wenn die verschiedenen rivalisierenden Bündnisse eine Positionierung des Kindes innerhalb der Familienparteien anstreben. [Die Kinder] sehen sich aufgefordert, in diesem Konflikt der Herkunftsfamilie Stellung zu beziehen, fühlen sich trianguliert und damit in einer Position, in der falsch ist, was immer sie tun (Rotthaus, 2007).

Die Kinder müssen aus den Streitigkeiten zwischen Eltern und Großeltern herausgehalten werden. „Zum Wohle des Kindes muss eine „Blockbildung“, eine Konfliktausweitung über die Kernfamilie hinaus vermieden werden: Kinder können sehr wohl, auch wenn sich die Elternteile nicht mehr gut verstehen, mit den Großeltern väterlicher- oder mütterlicherseits positive Beziehungen pflegen und von diesen profitieren ... (Klosinski, 2004).

#### *4.6.3.5 Beziehung der Kinder zu den Großeltern*

Bei der Erstellung der Sachverständigengutachten sind die Qualitäten der Enkel-Großeltern-Beziehungen nahezu gleichwertig zu den Beziehungen zwischen Enkeln und Großeltern vor der elterlichen Trennung.

In den analysierten Expertisen wurden nach der Trennung sowohl einige Kontaktabbrüche, als auch Beziehungsintensivierungen berichtet. Während sich das Verhältnis zu den Großeltern des kinderversorgenden Elternteils meist verstärkte, was durch gemeinsame Wohnverhältnisse potenziert wurde, nahmen die Kontakte zu den Großeltern des anderen Elternteils ab. „Großeltern von sorgeberechtigten Töchtern vermehrten den Kontakt zu ihren Enkelkindern und leisteten für diese häufiger Unterstützung und übernahmen zum Teil Elternfunktion. Hingegen nahm die Qualität und Quantität der Kontakte der väterlichen Großeltern bei sorgeberechtigter Mutter nach der Scheidung ab (vgl. Wilk 1993).“ Die Bindungstoleranz des erziehenden Elternteils ist maßgeblich für den Beziehungserhalt zu den Schwiegereltern. In einigen Familien waren die Kontaktabbrüche nur vorübergehend, und die Beziehungen wurden im zeitlichen Verlauf wieder aufgenommen. Meist bedingten Wohnwechsel zum

anderen Elternteil die Wiederaufnahme des Großelternkontaktes. Obwohl in der Zwischenzeit kaum Besuche stattfanden und die Großeltern häufig vom Schwiegerkind massiv entwertet wurden, stellten sich gute Enkel-Großelternbeziehungen schnell wieder ein. Nicht das Ausmaß der Zeit per se, sondern die Qualität der Interaktion ist maßgeblich für die Entstehung einer Bindung (Salzgeber, 1990).

Fthenakis (1998) untersuchte die Beziehungsqualität von Großeltern und Enkeln 4 Jahre nach der Scheidung der Eltern: ein Großteil der 111 befragten Großeltern pflegten regelmäßige Kontakt zu den Enkeln, in manchen Fällen hatten sich die Beziehungen im Vergleich zu der Zeit vor der Trennung sogar deutlich intensiviert.

Die Beständigkeit der Großeltern-Enkelbeziehung ist aufgrund der Kontinuitätserfahrung und dem Erleben sicherer Bindungspartner von immenser Bedeutsamkeit für die Kinder. „Unbeeinträchtigte Kontakte zu den Großeltern beider Seiten bedeuten für das Kind Stabilität in einer sich verändernden familiären Welt. Sie lernen verstehen, dass sich Vater und Mutter trennen, dass es aber auch vertraute familiäre Beziehungen gibt, die bestehen bleiben (Dusolt, 2004)“.

#### **4.6.4 Erziehungsfähigkeit und Förderfähigkeit**

Die Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten, ihre Eignungen, die Bedürfnisse des Kindes im Alltag und in speziellen Situationen wahrzunehmen und angemessen zu versorgen, ist für das Wohl des Kindes wichtig. Befinden sich die Eltern in einer konfliktreichen Lebensphase, kann es für sie schwierig sein den kindlichen Bedürfnisse gerecht zu werden. In der Trennungsphase sind Eltern oftmals nicht in der Lage, die Bedürfnisse der Kinder adäquat zu erkennen (Salzgeber, 1992). Es muss folglich mit vorübergehenden Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit gerechnet werden.

Gewalttätigkeit, Suchtverhalten, unsoziales Verhalten, symbiotisch enge Bindungen sowie psychische Erkrankungen der Eltern behindern diese in einem adäquaten Umgang mit den Kindern dauerhaft. In den untersuchten Gutachten waren vor allem Probleme durch psychische Erkrankungen der Mütter maßgeblich für deren eingeschränkte Erziehungsfähigkeit. Ihr erkrankungsbedingtes Verhalten wirkte sich nicht nur negativ auf die Kinder aus, sondern beeinträchtigte zusätzlich die Beziehung der Mütter zum Kindsvater sowie zu den Großeltern. Sowohl die Väter als auch die Großeltern versuchten in diesen Situationen die Kinder zu unterstützen und zu schützen, um die Auswirkungen des mütterlichen Verhaltens auf die Kinder zu verringern. Sind die Eltern jedoch aufgrund von Substanzabhängigkeiten oder unsozialem inadäquaten Verhaltensmuster nicht erziehungsgeeignet, ist eine Übernahme der Kindererziehung durch die Großeltern aufgrund

der Weitergabe von bereits in der Elterngeneration erfolgten Erziehungsfehler umstritten. In der Beziehung zum Enkel werden gerade jene Beziehungsformen wiederholt, die eine erfolgreiche Erziehung und Sozialisation der eigenen Kinder verhindert haben (Nienstedt, 1998).

Wollen die Großeltern in das Erziehungsverhalten der Eltern eingreifen, so müssen sie sich vergegenwärtigen, dass ihre Kinder häufig das an die Enkelkinder weitergeben, was sie selbst gelernt und erfahren haben. [Die Eltern] erziehen ihre Kinder nicht zuletzt mit Hilfe der Werte, die sie selbst von den Großeltern übernommen haben und jetzt in ihr Leben integriert haben (Schwob, 1988). Beide, sowohl Eltern als auch Großeltern, verfolgen bestimmte Erziehungsziele und Vorstellungen. Die Großeltern [werden] ihren Enkeln bewusst oder unbewusst bestimmte Aufträge mit auf den Lebensweg geben und die Entwicklung ihrer Enkel in bestimmte Bahnen zu lenken versuchen ... (Klosinski, 2004). Sind diese Anforderungen erfüllbar, so motivieren und unterstützen sie die Kinder, sind die delegierten Handlungsaufträge und Erwartungen jedoch nicht realisierbar, wirken sie sich auf die kindliche Entwicklung und deren Selbstbild schädigend aus. Immer dann, wenn Delegationen und Rollenzuweisungen unerfüllbar sind, das Kind überfordern (...) liegt ein emotionaler oder psychischer Missbrauch des Kindes vor, der den betreffenden Eltern oder Großeltern gar nicht bewusst zu sein braucht (Klosinski, 1991). Im Rahmen einer Familientherapie können derartige Delegationen unter Beteiligung und mit Hilfe aller drei Generationen dekonstruiert werden.

#### **4.6.5 Besondere Bedingungen der Kinder**

Besondere Bedingungen wiesen 17 Kinder (%K=47,2%) auf. Davon hatten 9 Kinder (%K=25%) innerhalb der Familie traumatisierende Erfahrungen mit Gewalt gemacht, die gegen sie selbst oder gegen die Mutter gerichtet war. Bei drei Kindern (%K=8,3%) bestand der Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Vater. Die Sachverständigen fanden bei der Begutachtung keine Hinweise, die diese Anschuldigungen unterstützen konnten. Die Kinder übernehmen die von ihren Müttern und mütterlichen Großmüttern ausgehenden Anschuldigungen des sexuellen Missbrauches und verinnerlichen diese Vorwürfe, obwohl sie nicht der Realität entsprechen. Das Kind übernimmt die Bedürfnisse seiner Umgebung und macht sie zu seinen eigenen, aus der Notwendigkeit heraus, emotional sicher verankert zu sein, stützt es die Personen, von denen es gestützt werden muss (Schwob, 1988). Obwohl kein Kind nachweislich sexuell missbraucht wurde, litten sie unter der belastenden Gesamtsituation sehr.

#### **4.6.6 Besondere Interessen der Beteiligten**

In 42,9% der Fälle (nF=12) wurden besondere Interessen berichtet. Alle Forderungen waren von Müttern gestellt worden und betrafen finanzielle Belange. Weder die Väter, noch die Großeltern beider Abstammungslinien, hatten vergleichbare Interessen, sie scheinen finanziell besser gestellt zu sein.

#### **4.6.7 Bindungen der Kinder**

Fast 50 % der Kinder waren an den Vater, ungefähr zwei Drittel an die Mutter gebunden. Die Kinder haben folglich auch Bindungen zum nicht mit ihnen lebenden Elternteil. 71,3% der Kinder waren an die Großeltern gebunden (20% an die Gm ms, 17,1% an die Ge ms und 17,1% an die Ge vs). Die insgesamt sehr hohe Bindung zwischen Kindern und Großeltern lässt sich auf deren Rolle im Verlauf der konfliktreichen Trennungssituation zurückführen. Nach dem Zerfall der Kernfamilie und dem damit verbundenen Verlust eines Elternteils haben sie die Kinder vermehrt betreut, getröstet und emotional unterstützt. So waren es oft die Großeltern, die es übernahmen, zutiefst bestürzte oder aufgebrachte Kinder zu beruhigen (Schäfer, 2006). Bindungen bestehen an Personen, die die physiologischen Bedürfnisse befriedigen, Sicherheit vermitteln, Liebe und Vertrauen geben. Nach der Trennung der Eltern vermindern viele Großeltern die emotionale Verlorenheit der Enkel durch ihre intensivierten Versorgungs- und Betreuungsleistungen sowie als gewichtige Bezugspersonen der Kinder. Infolgedessen entwickelten die Kinder vermehrt und emotional engere Bindungen an die Großeltern. Dadurch, sowie aufgrund der gebotenen Sicherheit und Kontinuität können die Großeltern die Tragik der elterlichen Separation für die Enkel teilweise relativieren.

#### **4.6.8 Kontinuität**

Die Hälfte der Kinder war im häuslichen Umfeld der Mutter gut eingebunden. Auffälligerweise spricht die Kontinuität bei jeweils ungefähr einem Drittel der Kinder für einen Verbleib beim Vater beziehungsweise den mütterlicher Großeltern. Der hohe Anteil an Kindern die bei den Großeltern und in deren sozialem Umfeld integriert sind, ist auf die Sicherheit und Stabilität zurückzuführen, welche die Großeltern den Kindern während der konfliktreichen elterlichen Separation vermitteln. Sie helfen den Kindern, die scheinbar unüberwindbaren Probleme zu lösen, die durch die elterliche Trennung entstehen und bieten ihnen in dieser Situation Halt. Die Großeltern sind der Beweis dafür, dass das Leben lebbar ist, dass es möglich ist, Hindernisse zu überwinden und Schwierigkeiten zu überleben ... (Schwob, 1988).



Obwohl einige Kinder nicht mit den Großeltern zusammenwohnen, sind sie über die häufige Betreuung und Besuche mit den Großeltern eng verbunden und in deren Umfeld gut eingegliedert. Beim Abschluss des Sachverständigengutachtens spricht die Kontinuität hinsichtlich 69,5% der Kinder ( $n_K=25$ ) für einen Lebensmittelpunkt bei den Großeltern. Die Beziehungskonstanz, die die Großeltern den Kindern vermitteln, ist von immenser Bedeutsamkeit für die Enkel, die häufig erlebt haben, dass das eigene Leben unvorhergesehenen Veränderungen unterlegen ist. Über die Großeltern kann ein Heranwachsender sein eigenes Leben als Folge von allmählichen Veränderungen und schwierigen Umbrüchen verstehen lernen, ohne dass dadurch sein Bedürfnis nach Kontinuität bedroht wird (Klosinski, 1991). Die Großeltern sind zu einer dauerhaften Konstante im Leben der Kinder geworden, die hinsichtlich der vorangegangenen Umbrüche und Schwierigkeiten unbedingt erhaltenswert ist.

#### **4.6.9 Verbaler Wille**

Meist wählten die Kinder ihren zukünftigen Wohnort bei jenen Personen, mit denen sie momentan zusammenleben, die ihnen einen geregelten Alltag ermöglichen und zu denen sie eine gute emotionale Beziehung haben, die ihnen Liebe, Beständigkeit und Sicherheit vermitteln. Salzgeber (1989) beschreibt, dass die faktischen Lebensumstände häufig den von den Kindern geäußerten Wünschen entsprechen.

Von jenen 20 Kindern die einen eindeutigen verbalen Willen gegenüber den Sachverständigen äußerten, wollten 8 Kinder ausdrücklich mit Großeltern zusammenleben. 5 jener 8 Kinder wünschten ausschließlich mit den Großeltern zu wohnen, ohne einen Elternteil. Hierbei handelte es sich um Kinder, die bereits ohne einen Elternteil bei den Großeltern lebten.

Die Wahl eines Elternteils beinhaltet häufig eine indirekte Wahl bezüglich der Großeltern. Entweder, weil ein Leben mit diesem bestimmten Elternteil die Betreuung durch Großeltern bedeutet oder aufgrund der Bindungstoleranz dieses bestimmten Elternteils, der Kontakte zu Großeltern erlaubt.

4 Kinder befanden sich in einem extremen Loyalitätskonflikt, der ihnen eine Entscheidung zwischen Vater und Mutter unmöglich machte. Sie äußerten folglich keinen eindeutigen verbalen Willen.

## 4.7 Empfehlungen der Gutachter

30% der Kinder sollen bei der Mutter, 3,3% bei der Mutter plus der mütterlichen Großmutter leben. Für 26,7% der Kinder wurde der Wohnort beim Vater angeraten und 10% der Kinder sollen mit dem Vater und Großeltern gemeinsam leben. Arntzen (1994) fand heraus, dass in strittigen Sorgerechtsregelungen in 38-43% der Fälle das Sorgerecht für den Vater empfohlen wird (in einvernehmlichen Sorgerechtsregelungen werden die Väter in 10-15% empfohlen). In dieser Analyse problematischer Sorgerechtsregelungen werden die Väter vergleichbar häufig empfohlen, in 32-36% der Fälle. (Der Lebensmittelpunkt von 11 Kindern aus 9 verschiedenen Familien wurde beim Vater und jener für 10 Kinder aus 10 Familien bei der Mutter befürwortet)

In strittigen Fällen kommt es offenbar besonders oft dann zur Begutachtung, wenn dem Familienrichter die Voraussetzungen zur Sorgerechtsübernahme bei der Mutter zweifelhaft erscheinen (Arntzen, 1994). Einige Kinder, die nach der elterlichen Trennung bei der Mutter verblieben waren, hatten aufgrund von Gewalttätigkeiten der neuen Partner der Mütter oder wegen psychischen Erkrankungen der Mütter den Wohnort zum Vater und/oder zu den Großeltern gewechselt. „Der Wechsel von der Mutter zum Vater, wird vielfach durch Schwierigkeiten, die sich aus der Persönlichkeit der Mutter oder ihres neuen Partners ergeben, aber auch durch eine ausgeprägte emotionale Bevorzugung des Vater nahe gelegt, wenn gleichzeitig bei ihm im gleichen Haushalt durch Dritte (etwa die Großeltern) eine gesicherte Betreuungssituation gegeben ist (Arntzen, 1994).

Ein Zusammenleben mit Großeltern wurde für 33,3% der Kinder (nK=10) von den Sachverständigen ausdrücklich angeraten, davon sollten 13,3% der Kinder (nK=4) in einer Haushaltsgemeinschaft mit einem Elternteil und den Großeltern wohnen. Bezüglich 20% der Kinder (nK=6) lautete die Empfehlung der Gutachter für ein Zusammenleben ausschließlich mit den Großeltern, ohne einen Elternteil. In 4 dieser 5 Fälle sprachen sich die Sachverständigen für mütterliche Großeltern/-teile aus. Die Ursachen des Elternersatzes durch die Großeltern waren Gewalttätigkeiten des leiblichen Vaters oder des neuen Partners der Mutter, psychischen Erkrankungen der Mütter oder das jugendlichen Alter der Kindseltern.

### **4.7.1 Woran orientierten sich die Gutachter**

In 92% rieten die Sachverständigen zu einer Fortführung der Kontinuität. Die Unterbrechung eines funktionierenden Versorgungskonzeptes bedeuten immer einen Entwicklungseinschnitt für die betroffenen Kinder. Um die Betreuungsbeständigkeit der Kinder dauerhaft zu sichern, sind sowohl die Gesundheit als auch das Alter der Betreuungspersonen beachtenswert. „Es ist dabei allerdings zu prüfen, wie weit die Großeltern von ihrem Alter und ihrer körperlichen und geistigen Rüstigkeit her in der Lage sind, die Betreuung des Kindes nicht nur jetzt, sondern auch in den kommenden Jahren zu übernehmen (Lempp, 1983).“

Dem verbalen und testpsychologischen Willen der Kinder entsprachen die Sachverständigen in 88% der Fälle. Damit bestätigt sich die ursprüngliche Annahme, dass die Sachverständigen den zukünftigen Wohnort der Kinder bei Personen empfehlen, die mit dem verbalen oder testpsychologischen Willen der Kinder übereinstimmen. Die Anerkennung der kindlichen Wünsche dient dem Wohle der Kinder und ihre Anliegen sollten verwirklicht werden, wenn diese mit den anderen Sorgerechtkriterien vereinbar sind. Ein Übergehen dieser kindlichen Wünsche (...) würde eine zusätzliche Belastung bedingen (Lempp, 1983).

Vorhandene Erziehungs- und Förderfähigkeit der Sorgeberechtigten ist für die Entwicklung der Kinder bedeutsam. Aufgrund der Bedeutsamkeit dieser Fähigkeiten wurde zu Recht vermutet, dass die Gutachter den zukünftigen Wohnort der Kinder bei Personen befürworten, die sowohl Erziehungs- als auch Förderfähigkeit aufweisen.

Großeltern werden teilweise für eingeschränkt förderfähig gehalten, aufgrund ihres Alters und der damit Jahrzehnte zurückliegenden Schulbildung, die wenig kongruent mit den heutigen Unterrichtslehrinhalten ist. Bezüglich der Förderfähigkeit meint Schäfer (2006): Oma und Opa verschaffen den Enkeln wichtige soziale Erfahrungen, regen die kognitive Entwicklung, insbesondere sprachliche Fortschritte an. Hetherington & Kelly (2003) äußerten sich selektiv zu den Großvätern: engagierte Großväter können den sozialen Erfolg und die schulische Leistung von männlichen Enkeln fördern. Mittels der Aufrechterhaltung dauerhafter Beziehungen und stabiler faktischer Verhältnisse durch die Großeltern wird den Kindern ein solides Fundament geboten, auf dem basierend sie sich weiterentwickeln können. Sind dann bezüglich der schulischen Leistungen der Kinder Förderungen notwendig, denen die Großeltern nicht entsprechen können, sind Hilfestellungen und Fördermaßnahmen durch außerfamiliäre Einrichtungen möglich.

#### *4.7.1.1 Bindungspartner und Hauptbezugsperson*

Lempp (1993) bestimmt als Kriterien für die Sorgerechtsentscheidung aus kinderpsychiatrischer Sicht in erster Linie die Bindungen des Kindes. In 92% der Fälle

befürworteten die Sachverständigen den Lebensmittelpunkt der Kinder bei deren Bindungspartnern und Bezugspersonen. Diese Feststellung verifiziert die einleitende Vermutung, dass die Gutachter den Lebensmittelpunkt der Kinder bei Personen empfehlen, zu denen die Kinder gute Beziehungen und Bindungen haben. „...sind die Großeltern die primären Bezugspersonen (...), dann spricht zumindest der erste Anschein dafür, diese Lösung für das Kind beizubehalten (Lempp, 1983).

#### *4.7.1.2 Bindungstoleranz und Wohlverhalten*

Allgemein gilt offenbar, dass ein Kind die Scheidung seiner Eltern psychisch besser verarbeitet, wenn es zu beiden Eltern Kontakt behält als wenn nur die Verbindung zum sorgeberechtigten Elternteil bleibt (Arntzen, 1980). Zusätzlich sollte auch die Aufrechterhaltung der Kontakte der Kinder zu anderen wichtigen Bindungspartnern und Bezugspersonen gewährleistet sein. Erlaubt es die Bindungstoleranz und das Wohlverhalten des Sorgeberechtigten nicht, dass die Kinder den anderen Elternteil und jene Großeltern besuchen, erfährt das Kind mehrere Beziehungsabbrüche zugleich und seine Bedürfnisse nach familiärer Nähe bleiben unbefriedigt.

In mehr als der Hälfte der Empfehlungen wurden Personen für den Lebensmittelpunkt des Kindes befürwortet, die wohlwollendes Verhalten und Bindungstoleranz vorweisen. Zeigt der Sorgeberechtigte kaum Wohlverhalten und Bindungstoleranz und vermag derjenige dem Kind nur die negativen Aspekte des anderen Elternteils und dessen Familie darzustellen, dann drängt er das Kind in einen Loyalitätskonflikt, der die emotionalen Bedürfnisse des Kindes zutiefst missachtet. Laut Figdor (1991) stürzen die Eltern das Kind in ein nahezu unlösbares Dilemma: einerseits liebt es nach wie vor beide Eltern, andererseits muss es fürchten, die Liebe des betreffenden Elternteils zu verlieren, wenn es sich dessen Bündniserwartungen gegen den anderen Elternteil widersetzt.

#### **4.7.2 Empfehlungen der Gutachter zum Umgangsrecht**

Bezüglich der Umgangsregelungen mit den väterlichen Großeltern/-teilen befürworten die Gutachter den Umgang, sofern die Kinder dies wünschen und sie rieten von Besuchen ab, wenn die Kinder keine Kontakte wollen.

Selbst wenn Spannungen zwischen einem Elternteil und den Großeltern bestehen, ist dies kein Grund, den Kontakt des Kindes zu den Großeltern zu verbieten (Salzgeber, 1992). In den vorliegenden Fällen hatten die Mütter aufgrund ihrer Abneigung gegenüber den väterlichen Großeltern/-teilen Kontakte zwischen diesen mit den Kindern verhindert. Das Kind kann auch in diesen Fällen unter Loyalitätskonflikten leiden, die in ihrer Heftigkeit den

Loyalitätskonflikten zu den Eltern nicht nachstehen (Salzgeber, 1992). Kontakte des Kindes mit allen für sie wichtigen Familienmitgliedern sollten ermöglicht werden. Seit dem 30.4.2004 ist der Umgang von Kindern mit Großeltern im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1685 (1) verankert, wenn dieser dem Kindeswohl dient. Das Umgangsrecht ist als Recht des Kindes und nicht als Recht der Großeltern zu verstehen.

Sind die Spannungen zwischen Sorgeberechtigten und Großeltern allerdings sehr groß und ist daher eine Gefährdung für das Kindeswohl zu befürchten, liegt kein Missbrauch des Sorgerechtes vor, wenn der Kontakt unterbunden ist (Salzgeber, 1992).

#### **4.8 Bedeutung der Großeltern für die Kinder**

Von besonderer Bedeutung sind Großeltern immer dann, wenn die Eltern sich scheiden lassen (Klosinski, 2004). Während der Bearbeitung der Gutachten hat sich die immense Bedeutsamkeit der Großeltern für ihre Enkel in der Trennungssituation deutlich dargestellt. Häufig waren die Großeltern bereits vor der Trennung der Eltern im Alltag der Kinder gegenwärtig. In der Regel sind die Großeltern die Menschen, die das Kind nach den Eltern am längsten, am intensivsten und vor allem am beständigsten kennt (Dusolt, 2004). Aufgrund der Trennung der Eltern und dem nachfolgenden familiären Umstrukturierungsprozess sind viele Kinder emotional verloren und müssen sich auch erst wieder in die neuen, vielleicht noch provisorischen faktischen Verhältnisse einfinden. Aufgrund der trennungsbedingten Intensivierung der Enkelbetreuung entwickeln sich enge Beziehungen zwischen Enkeln und Großeltern. „...zu Zeiten, da das Kind in harte Konflikte mit seinen Eltern verstrickt ist, [können] die Großeltern ihm gegenüber die Rolle der Leute, ‚von denen es abstammt‘, übernehmen und ihm ermöglichen, das sichere Gefühl einer guten Herkunft zu behalten (Schwob, 1988).“ Großeltern werden zu Gefährten der Kinder mit Vorbildcharakter, sind deren erwachsenen Mentoren und stellen ein mögliches Ersatzmodell der Eltern dar. Kinder erleben Eltern und Großeltern als verschieden und werden dadurch in ihrer Autonomieentwicklung unterstützt (Schwob, 1988). Für eine umschriebene Zeit lang, oder über Jahre hinweg, bieten die Großeltern den Kindern enge, dauerhafte unterstützende Beziehungen, die für die kindlichen Bedürfnisse von größter Bedeutsamkeit sind.

Der Einfluss der Großeltern auf die Kinder ist gemäß Saum-Aldehoff (1993) von der Qualität der Kontakte abhängig. Die Großeltern prägen ihre Enkel in jenen Bereichen am nachhaltigsten, in denen sie selbst die stärksten Bedürfnisse haben ... (Schwob, 1988). Je mehr die Bedürfnisse der Kinder mit denen der Großeltern übereinstimmen, desto befriedigender empfinden sie ihre Beziehung gegenseitig. Für die Enkelkinder bedeutet das,

(...) dass sie in ihren Großeltern engagierte und emotionell verfügbare Bezugspersonen haben, nicht obwohl, sondern weil diese auch ihre eigenen Bedürfnisse im Kontakt mit den Enkeln befriedigen können ... (Schwob, 1988).

Die Gegenwärtigkeit der Großeltern nimmt im Alltag der Kinder durch die Trennung der Eltern zu, sie werden zu zentralen Personen im kindlichen Erleben und sind für die Enkel von immenser Bedeutsamkeit. Diese Untersuchungsergebnisse bestätigen die ursprüngliche Hypothese, dass die Großeltern im Verlauf der schwierigen interfamiliären Konflikt- und Trennungssituation für die Enkel an Bedeutsamkeit gewinnen.

Dusolt (2004) erwähnte, dass die Großeltern dem Kind die Trauer um die auseinander gefallene Familie nicht ersparen können. Jedoch können die Großeltern den Enkeln in dieser schwierigen Situation beistehen und vermindern dadurch gegebenenfalls den Schaden, den Scheidungskinder davontragen können.

#### **4.9 Was vermögen Großeltern in strittigen Trennungsfamilien zu sein?**

Großeltern beeinflussen ihre Kinder und Schwiegerkinder und sind für die Entstehung, vor allem jedoch für die Dynamik von Familienprozessen in einer bedeutsamen und einflussreichen Stellung. In dieser Position vermögen Großeltern als Vermittler zwischen den Eltern, sowie zwischen den Eltern und den Kindern, Dialoge zu fördern und deren Verhältnisse positiv zu beeinflussen. Handeln die Großeltern allerdings gegen einen Elternteil, um das für sie vermeintliche Wohl des Kindes zu sichern, können sie ihre Ziele sehr energisch und mit Nachdruck verfolgen. Aufgrund ihrer persönlichen Ablehnung eines Elternteils überbetonen sie dessen negative Aspekte gegenüber dem Kind. Sie verhindern eine gute Eltern-Kind-Beziehung und drängen das Kind bewusst oder unbewusst in einen Loyalitätskonflikt, der eine gesunde psychische Entwicklung behindert. Verbünden sich die Großeltern mit einem Elternteil, so potenzieren sich die Koalitionspartner in ihrer Ablehnung des anderen Elternteils gegenseitig. Diese Bündnisse bilden sehr starke Fronten und behindern die familiären Interaktionen vielfach, zudem bewirken sie eine immense Verstärkung der kindlichen Loyalitätskonflikte aufgrund der massiven kollektiven Verurteilung des anderen Elternteils.

Verbünden sich Großeltern mit einem Elternteil, um die Kinder zu betreuen, vermögen sie gemeinsam eine umfassende Versorgung der Kinder zu gewährleisten. Sind diese Betreuungscoalitionen harmonisch, profitieren die Kinder von den vorhandenen unterschiedlichen Beziehungspartnern. In diesem gemeinschaftlichen Versorgungskonzept werden die Großeltern häufig zu Nebeltern. In der Rolle der Nebeltern können die

Großeltern den Verlust eines Elternteils kompensieren und zur Relativierung der elterlichen Trennung beitragen. Zugleich begünstigt die Unterstützung der Großeltern als sichere Bindungspartner die Erwachsenwerdung von Adoleszenten in der Loslösung von ihren Eltern. Für den erziehenden Elternteil ist die Hilfe der Großeltern in finanziellen Bereichen, dem Haushalt und in der Kinderbetreuung eine Erleichterung. In Anbetracht der untersuchten Familienentwicklungen bestätigt sich die ursprüngliche Hypothese, dass sich die Rollen und Funktionen der enkelbetreuenden Großeltern im Verlauf der Trennungssituation verändern und die Großeltern aufgrund des Wegfalls eines oder beider Elternteile vermehrt Neben- oder Ersatzeltern der Kinder darstellen.

Ist zeitweise oder auf längere Sicht kein Elternteil zur Fürsorge der Kinder verfügbar, können die Großeltern die Enkelversorgung als Ersatzeltern auch vollständig übernehmen.

In der Trennungsphase intensivieren die Großeltern ihre Betreuungsleistung, sind stabile Beziehungspartner und bieten den Kindern einen Ort der Zuflucht. Aufgrund der hohen Beziehungskontinuität sowie der Beständigkeit ihrer faktischen Verhältnisse vermitteln die Großeltern den Kindern Stabilität und Sicherheit. In der Rolle der Betreuer, Neben- oder Ersatzeltern stellen die Großeltern dauerhafte Bezugspersonen der Kinder dar. Dadurch verstärkt sich im Trennungsverlauf die Bedeutsamkeit der Großeltern für die Kinder.

Großeltern sind für die Kinder und Enkel meist eine Hilfe, können aber zum Hemmnis werden (Lempp, 2007). Es bestehen verschiedene Möglichkeiten welche Rollen und Funktionen Großeltern in Trennungsfamilien einnehmen können. Deren Gestaltung und Ausführung ist immer abhängig von der jeweiligen familiären Situation sowie den einzelnen Individuen. Großeltern vermögen in Trennungsfamilien viel zu leisten, sie können Hilfen und/oder Barrieren sein, aber ungeachtet ihres enormen Einflusses auf die familiäre Beziehungsdynamik sind sie für die Kinder von eminenter Bedeutsamkeit.

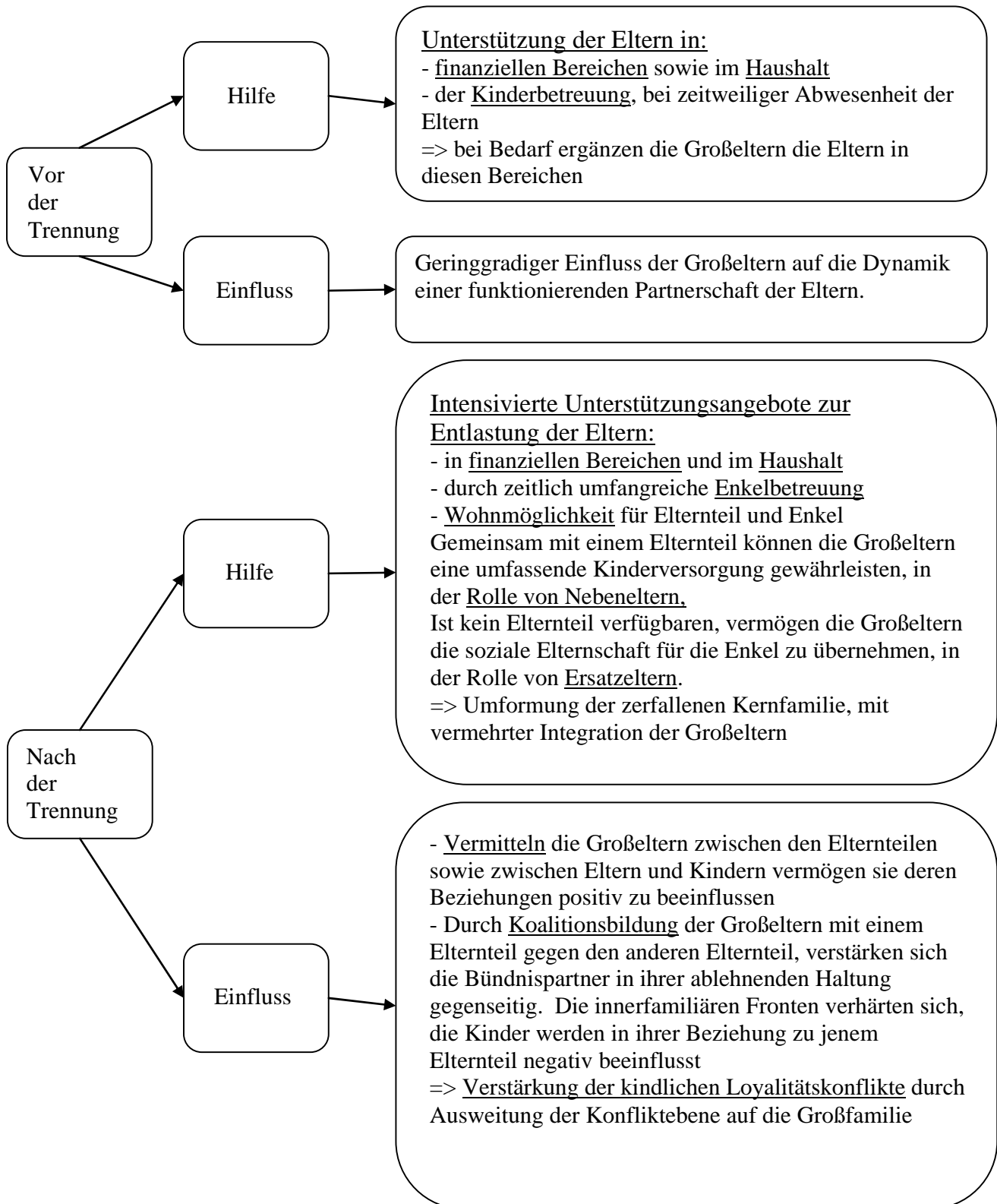
#### **4.10 Resümee der Hypothesen**

Die gemäß der Fragestellungen dieser Datenanalyse eingangs postulierten Hypothesen (Seite 17) können nach den bisher dargestellten und diskutierten Untersuchungsergebnissen zusammenfassend wie folgt beantwortet werden: Die erste Hypothese konnte falsifiziert werden, die dritte Hypothese war teilweise verifizierbar. Die zweite, vierte, fünfte, sechste und siebte Hypothese konnte jeweils verifiziert werden.

## Großeltern in strittigen Trennungsfamilien

### Rollen – Funktionen – Interaktionen

#### auf der Elternebene

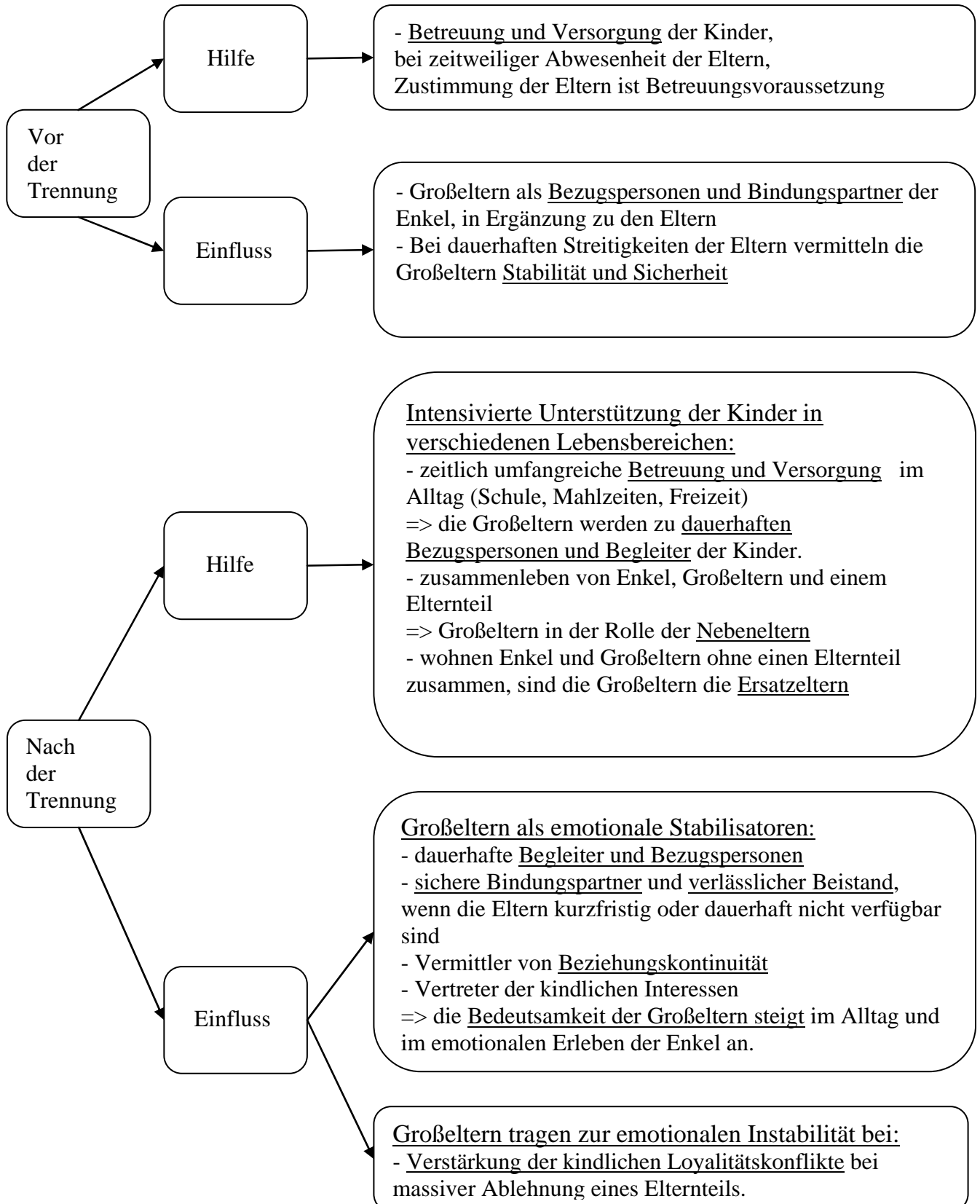




## Großeltern in strittigen Trennungsfamilien

### Rollen – Funktionen – Interaktionen

#### auf der Kinderebene



## 6 Zusammenfassung

Anlässlich der von den Sachverständigen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen beobachteten zunehmenden Beteiligung von Großeltern in strittigen Sorgerechtsgutachten wurde die Beteiligung und Bedeutung der Großeltern in derartigen Familienrechtsgutachten differenziert untersucht. In den ausgewählten 28 Expertisen waren die Großeltern Antragsteller oder Antraggegner des Verfahrens, sie unterstützten einen Elternteil in dessen Agieren vor Gericht weitgehend oder sie übten in der Betreuung und Versorgung der Enkel eine zentrale Stellung innerhalb der geteilten Familien aus. Zur Erfassung der wesentlichen Informationen der relevanten Gutachten über 36 Kinder erfolgte eine retrospektive Datenanalyse mittels eines Fragenkataloges zu folgenden fünf Hauptbereichen:

- 1) Basisdaten bezüglich der Gutachten, Kinder, Eltern und der beteiligten Großeltern
- 2) Lebenssituation der Kinder im zeitlichen Verlauf des familiären Trennungskonfliktes
- 3) Bindungen, Beziehungen und Hauptbezugspersonen der Kinder
- 4) Sorgerechtskriterien
- 5) Beurteilung und Empfehlungen der Sachverständigen

### *1) Basisdaten der Gutachten, Kinder, Eltern und der beteiligten Großeltern*

Die erhobenen Basisdaten geben Auskunft über den Zeitraum der Begutachtung sowie die Motivation der jeweiligen Antragsteller plus Antraggegner und enthalten grundsätzliche Angaben zu Alter, Geschlecht, Geschwister zudem der Gesundheit der vom Verfahren betroffenen Kinder. Vor Gericht treten die Elternteile als Antragsteller oder Antraggegner vorwiegend als Einzelperson auf. Dessen ungeachtet erhalten die jeweiligen Elternteile hinsichtlich ihrer Anträge und Anliegen von ihren Angehörigen Unterstützung.

Zwei Drittel der Kinder weisen psychische Auffälligkeiten auf. Diese sind größtenteils auf die elterlichen und innerfamiliären Konfliktsituationen zurückzuführen, worin zumeist die Loyalitätskonflikte der Kinder begründet sind. Der trennungsbedingte Verlust der Beziehungs- und Bindungskontinuität zu einem oder beiden Elternteilen hat bei 22,2% der Kinder zu Belastungs- und/oder Bindungsstörungen geführt.

Die Basisdaten der Eltern und Großeltern beinhalten deren Alter, Abschluss, Ausbildung, Tätigkeit, körperliche und psychische Gesundheit sowie die Qualität ihrer partnerschaftlichen Beziehung. Zudem wurde der Beziehungsverlauf der Eltern, ebenso ihre Trennungsgründe analysiert.

Die Altersverteilung der Eltern bei ihrer Heirat liegt mit 23,5 Jahren bei den Frauen und 27,5 Jahren bei den Männern deutlich unter dem durchschnittlichen Heiratsalter, welches das statistische Bundesamt 2003 mit 29 Jahre für die Frauen und 32 Jahre für die Männer in Deutschland ermittelte. Die Selektivität der untersuchten Stichprobe wird zudem durch die hohe psychische Erkrankungshäufigkeit der Eltern verdeutlicht. Die Gutachter beschreiben 69,2% der Mütter und 46,2% der Väter als psychisch krank. Ihre sozialen Kompetenzen sind erkrankungsbedingt oftmals sekundär beeinträchtigt. Hypothese

Übermäßige Einmischungen der Großeltern in die Kernfamilie oder bestehende enge Bindungen der Kindseltern an ihre eigenen Eltern wurden als Trennungsgrund in der analysierten Population vermutet. Diese Hypothese bestätigte sich nicht, denn nur für zwei Männer und eine Frau war die Einmischung der Großeltern ursächlich für die Separation vom Ehepartner.

Das Durchschnittsalter der väterlichen sowie der mütterlichen Großmütter und Großväter liegt jeweils unter 59 Jahren. Zwischen 78%-90% der begutachteten Großeltern sind gesund. 11 Großmütter und 12 Großväter arbeiten ganztags, 5 Großeltern waren in Teilzeit beschäftigt. Diese Untersuchungsergebnisse bestätigen die vierte Hypothese partiell. Erwartungsgemäß sind die an der Enkelversorgung beteiligten Großeltern nicht besonders alt sowie verhältnismäßig gesund und somit in der Kinderbetreuung nicht durch Gebrechlichkeit eingeschränkt. Entgegen der ursprünglichen Annahme sind die Großeltern recht häufig berufstätig, aber sie versorgen die Kinder dennoch. Demzufolge verhindert eine eigene Erwerbstätigkeit ihre Beteiligung an der Enkelversorgung nicht.

76,5% der mütterlichen Großeltern sowie 53,8% der väterlichen Großeltern führen eine harmonische Ehe. Die Qualität der großelterlichen Ehe ist hinsichtlich jener Kinder bedeutsam, die nach der Trennung der Eltern zeitlich umfassend von den Großeltern betreut werden oder mit ihnen zusammen wohnen. Aufgrund dieser Kontakt- und Identifizierungszunahme stellen die Großeltern vermehrt Partnerschaftsmodelle für die Enkel dar.

## *2) Lebenssituation der Kinder im zeitlichen Verlauf des familiären Trennungskonfliktes*

### *Wohnverhältnisse:*

Vor der elterlichen Trennung lebten fast alle Kinder mit ihren Eltern zusammen, 34,3% der Kinder wohnten im gleichen Haus mit ihren Großeltern. Nach der Trennung steigt die Zusammenlebensrate von Großeltern mit Enkeln auf 50% der Kinder an. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die neu entstandenen Haushaltsgemeinschaften von allein erziehenden

Elternteilen mit Großeltern zurückzuführen. Im Rahmen dieser Wohn- und Betreuungsgemeinschaften nehmen die beteiligten Großeltern eine gewichtige Rolle in der Kinderversorgung ein und werden häufig zu Nebeltern für die Kinder.

Bei Gutachtenabschluss leben von ursprünglichen 97,1% nur noch 47,2% der Kinder mit ihren Müttern zusammen. Aufgrund von Schwierigkeiten mit neuen Partnern der Mütter oder den psychischen Erkrankungen der Mütter erfolgten Wohnortwechsel der Kinder zum Vater und/oder zu den Großeltern. Die intensive Integration der Großeltern in den Alltag der Kinder erweitert die zerfallene Kernfamilie und ersetzt vorübergehend oder dauerhaft verlorene Bezugspersonen. Am Verfahrensende leben 16,7% der Kinder ohne einen Elternteil bei ihren Großeltern, die für ihre Enkel somit Ersatzeltern darstellen.

#### *Betreuung der Kinder:*

Vor der Separation versorgen die Mütter 94,3% der Kinder, nach der Trennung 80,6% und bei Gutachtenabschluss 44,4% der Kinder. Vor der Auflösung der elterlichen Partnerschaft sind die Großeltern an der Kinderbetreuung nur mit dem Einverständnis der Eltern beteiligt. Die harmonische Zusammenarbeit von Kindseltern plus Großeltern ist von der Qualität der eigenen Beziehung abhängig sowie der jeweiligen Erziehungsziele. Während die Betreuungsleistung der Großeltern vor der Trennung 48,6% der Kinder betraf, steigt diese nach der elterlichen Separation auf 66,7% der Kinder an.

100% der allein erziehenden Väter ebenso 57,1% der allein erziehenden Mütter erhalten in der Kinderversorgung von den Großeltern Unterstützung. Im Gegensatz zu den Müttern arbeiten fast alle allein erziehenden Männer ganztags, worin der erhöhte Betreuungsbedarf der mit ihnen lebenden Kinder begründet ist. Die Versorgung von 16,7% der Kinder erfolgt bei Gutachtenabschluss ausschließlich durch die Großeltern, ohne Beteiligung der Kindseltern. In Anbetracht der für diese Kinder nicht mehr zur Verfügung stehenden Elternteile übernehmen die Großeltern die soziale Elternschaft.

Die Analyseresultate bezüglich der Wohnverhältnisse sowie der Betreuung der Kinder sind mit der dritten Hypothese kompatibel, denn die Rollen und Funktionen der Großeltern verändern sich im Trennungsverlauf deutlich: aufgrund des kurzzeitigen oder langfristigen Verlustes eines oder beider Elternteile werden sie teilweise zu Neben- oder Ersatzeltern der Enkel. Wie erwartet nehmen zudem auch ihre Betreuungsleistung sowie ihre Beteiligung am Alltag der Enkel zu.

### *3) Bindungen, Beziehungen und Hauptbezugspersonen der Kinder*

Vor der Auflösung der elterlichen Partnerschaft waren vor allem die Mütter die kindlichen Hauptbezugspersonen (für 91,4% der Kinder), bei Gutachtenabschluss nennen nur noch 55,6% der Kinder ihre Mutter als Hauptbezugsperson. Die Beziehungsverschlechterung zu den Müttern äußerte sich mehrfach in Wohnortwechsel der Kinder, sie zogen zum Vater und/oder zu den Großeltern. Die Bedeutsamkeit der Väter verdoppelte sich im Trennungsverlauf, bei Expertisenabschluss hatten sie sich für 30,4% der Kinder zu Hauptbezugspersonen entwickelt. Die Großeltern stellten bereits vor der elterlichen Separation für 37,1% der Kinder bedeutsame Bezugspersonen dar. Intensive Enkel-Großelternbeziehungen sind vor allem in Familien dokumentiert, in denen häufig Konflikte auf der Eltern-Kind Ebene sowie zwischen den Eltern auftreten oder in denen die Elternteile berufs- oder krankheitsbedingt in der Kinderversorgung zeitlich oder emotional beeinträchtigt sind. Durch die Trennung entstandene oder verstärkte familiäre Schwierigkeiten führen häufig zur Intensivierung der Bindung und Beziehung von Enkeln zu ihren Großeltern. Folglich stellen die Großeltern bei Gutachtenabschluss für 52,8% der Kinder wichtige Bezugspersonen dar. Die Großeltern sind oftmals eine Zufluchtstätte, bieten Sicherheit und Stabilität in einer schwierigen familiären Phase, die mit persönlichen Verlusterlebnissen der Kinder einhergeht. 13,9% der Kinder nennen bei Verfahrensende ausschließlich die Großeltern, jedoch keinen Elternteil, als Hauptbezugspersonen.

Anhand des Betreuungs- und Versorgungsanstiegs sowie der Zunahme des Zusammenwohnens von Enkeln und Großeltern bestätigt sich die siebte Hypothese, dass im Verlauf der schwierigen Trennungssituation die Großeltern für die Enkel an Bedeutsamkeit gewinnen. Zusätzlich wird diese Annahme durch die Beziehungsintensivierungen zwischen Großeltern und Enkeln unterstützt, die Großeltern stellen vermehrt gewichtige Bezugs- oder sogar Hauptbezugspersonen dar, sind oftmals Neben- und teilweise sogar Ersatzeltern der Kinder.

#### *4) Sorgerechtskriterien*

##### *Kooperationsfähigkeit der beteiligten Personen:*

Die Bereitschaft, mit dem ehemaligen Partner zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten weisen 39,3% der Männer, jedoch nur 7,1% der Frauen auf. Die verminderte mütterliche Kooperationsfähigkeit konnte mehrfach auf deren allgemein unsoziales Verhalten im Rahmen ihrer psychischen Erkrankungen sowie auf unzureichend verarbeitete Trennungen vom ehemaligen Partner zurückgeführt werden. In fast 30% der begutachteten Familien zeigen Großeltern eine verringerte Kooperationsfähigkeit (26% mütterlichen Großeltern/-teile, indessen nur 3,7% väterliche Großeltern).

##### *Bindungstoleranz und Wohlverhalten:*

Analog zur Kooperationsfähigkeit präsentieren 57,1% der Väter, jedoch nur 14,3% der Frauen angemessenes Wohlverhalten und Bindungstoleranz. Ebenso zeigen lediglich 46,7% der mütterlichen, dagegen 83,3% der väterlichen Großeltern eine wohlwollende und tolerante Haltung gegenüber anderen Familienmitgliedern im Umgang mit dem Kind.

##### *Beziehungen der beteiligten Eltern und Großeltern zueinander:*

Insgesamt weisen die Väter im Vergleich zu den Müttern mehr Kooperationsfähigkeit, Bindungstoleranz und Dialogfähigkeit auf und haben folglich sowohl zu ihren eigenen Eltern als auch zu ihren Schwiegereltern harmonischere Beziehungen. Das Verhältnis von Vater und Mutter zu den eigenen Eltern war jeweils um ein vielfaches besser, als das zu den jeweiligen Schwiegereltern. 45,8% der Mütter und 76,2% der Väter zeigen gute Beziehungsqualitäten zu ihren eigenen Eltern, hingegen nur 5% der Frauen, aber 21,1% der Väter zu den Schwiegereltern. Aufgrund dieses Bindungsmusters bilden fast immer Mitglieder derselben Herkunftsfamilie Koalitionen bezüglich der Kinderversorgung sowie im Sorgerechtsverfahren. 8 Mütter sowie 11 Väter verbündeten sich jeweils mit ihren eigenen Eltern. Eine Allianz mit den Schwiegereltern gingen 2 Väter, jedoch keine der Mütter ein. Hiermit bestätigt sich die ursprüngliche Vermutung der zweiten Hypothese, dass meist innerhalb derselben Ursprungsfamilie Koalitionen gebildet werden, häufig zwischen Personen, die bereits vor der Trennungssituation eine gute Beziehung zueinander pflegten.

Jene Bündnisse, an denen Väter beteiligt sind, weisen vielfach höhere Verhaltens- und Sozialkompetenzen auf als die von Müttern gebildeten Allianzen. Nur eine der von Vätern eingegangenen Koalitionen weist keine Zusammenarbeitswilligkeit mit den Mitgliedern der anderen Familie auf, während 7 von 8 Bündnissen der mütterlichen Familienmitglieder nicht kooperationsfähig sind. In ihrer ablehnenden Haltung zur Gegenpartei potenzieren sich die jeweiligen Bündnispartner häufig gegenseitig. Die Aufspaltung der ehemaligen Familie in

unterschiedliche Parteien bringt die Kinder in unlösbare Loyalitätskonflikte, denn ihnen wird nicht gestattet zu beiden Fraktionen gute Kontakte zu pflegen. Infolgedessen erleben sie auch noch nach der erfolgten Trennung der Eltern weitere Verluste von Bezugs- und Bindungspersonen innerhalb der Großfamilie.

#### *Beziehung der Kinder zu den Großeltern:*

Die Beziehungen der Kinder zu sowohl den väterlichen als auch zu den mütterlichen Großeltern bleiben im Verlauf der elterlichen Separation mit den einhergehenden vielfältigen Veränderungen weitgehend gleich. Teilweise kamen direkt nach der elterlichen Trennung vorübergehende Beziehungsabbrüche zu Großeltern vor. Aufgrund von Wohnwechsel der Kinder zum bindungstoleranteren Elternteil erfolgte jedoch eine Wiederaufnahme der Großelternkontakte mit gleicher Bindungsintensität wie vor dem Kontaktabbruch. Hinsichtlich der sich fundamental verändernden familiären Strukturen beinhalten stabile Großeltern-Enkelbeziehungen gewichtige Kontinuitätserfahrungen für die Kinder.

#### *Erziehungs- und Förderfähigkeit der die Kinder versorgenden Erwachsenen:*

Erziehungs- und Förderfähigkeit der Betreuungspersonen sind Grundvoraussetzungen zur dauerhaften Aufrechterhaltung des Kindeswohles. Die mit vielfältigen Belastungen einhergehende Trennungssituation führt teilweise zu vorübergehenden bis langfristigen Erziehungseinschränkungen der Eltern. Übernehmen Großeltern die Kinderversorgung partiell oder vollständig, muss eine Wiederholung jener Erziehungsfehler vermieden werden, die gegebenenfalls zur verminderten Erziehungsfähigkeit der Eltern beitrug.

25% der Kinder sind durch interfamiliäre Gewalterfahrungen traumatisiert. Insgesamt dokumentierten die Gutachter bezüglich 47,2% der Kinder *besondere Bedingungen* (Gewalterfahrungen, Verdacht auf sexuellen Missbrauch, symbiotische Enge zur Mutter).

*Besondere Interessen* lagen in 42,9% der Fälle vor. Die ausnahmslos von Müttern vorgetragenen Interessen betrafen allesamt finanzielle Anliegen.

#### *Bindungen der Kinder:*

Von den begutachteten Kindern sind 48,6% an den Vater, 68,6% an die Mutter und 71,3% der Kinder an die Großeltern gebunden. (Von jenen 71,3% pflegen 20% der Kinder zu den mütterlichen Großmüttern eine gute Verbindung, 11,4% zu den väterlichen Großmüttern sowie 5,7% der Kinder zu den väterlichen Großvätern. 17,1% der Kinder haben an die väterlichen, ebenso 17,1% der Kinder an die mütterlichen Großeltern eine enge Bindung.)

Während sich die Verhältnisse einiger Kinder zu ihren Müttern während des konfliktreichen Trennungsverlaufs verschlechterten, nahm die Beziehungsintensität zu Vätern und/oder Großeltern zu. Aufgrund dieser Beziehungsintensivierungen vermindern die Väter und/oder

die Großeltern die Verlusterlebnisse der Kinder, bieten als dauerhafte Bezugspersonen eine vorübergehend verloren geglaubte Stabilität und gewährleisten vor allem umfassende Versorgungs- und Betreuungssysteme.

*Kontinuität:*

Der zukünftige Lebensmittelpunkt der Kinder soll gemäß der Kontinuität bezüglich 47,2% der Kinder bei der Mutter, für 33,3% beim Vater und für 69,5% der Kinder bei den Großeltern gestaltet werden. Die in der elterlichen Trennung begründeten Veränderungen gehen für viele Kinder mit vermehrten Betreuungs- sowie Zusammenlebensraten mit den Großeltern einher. Versorgungsleistungen, die die Elternteile alleine nicht gewährleisten können, übernehmen die Großeltern, die den Kindern fortan als bedeutsamen Bezugspersonen ein stabiles Umfeld bieten. Sind die Kinder in die veränderten häuslichen und außerhäuslichen Gegebenheiten gut integriert, sind diese Erziehungskonstellationen weiterzuführen, wenn sie das Wohl der Kinder dauerhaft gewährleisten.

*Verbaler und testpsychologischer Wille der Kinder:*

Sind die Kinder mit dem momentanen Versorgungssystem zufrieden und existieren emotionale sichere Bindungen zu den Erziehenden, wünschen die Kinder meist die Fortführung dieser erfolgreichen Betreuungskonstellationen. Oftmals beinhaltet die Entscheidung für einen Elternteil auch eine indirekte Wahl hinsichtlich der Großeltern, da die Aufrechterhaltung der Beziehung zu jenen Großeltern von diesem Elternteil abhängt. Von jenen 20 Kindern, die einen eindeutigen verbalen Willen gegenüber den Sachverständigen äußerten, wünschten 8 explizit, mit Großeltern zusammenleben. 5 dieser 8 Kinder wollten ausschließlich mit den Großeltern zusammenleben, ohne einen Elternteil.

Die Ergebnisse der testpsychologischen Untersuchungen zur Ermittlung des Kindeswillens entsprachen zumeist den verbal geäußerten Wünschen der Kinder. Befinden sich die Kinder in schweren Loyalitätskonflikten, vermögen die testpsychologischen Analyseverfahren uneindeutige Präferenzen der Kinder zu konkretisieren.



### *5) Empfehlungen der Sachverständigen*

Die Gestaltung des Lebensmittelpunktes soll bezüglich 33,3% der Kinder bei ihrer Mutter und hinsichtlich 36,6% der Kinder bei ihrem Vater erfolgen. In strittigen Sorgerechtsverfahren befürworten die Sachverständigen drei- bis viermal häufiger den Hauptwohntort der Kinder beim Vater als bei einvernehmlichen Sorgerechtsregelungen. Ursächlich für diese Empfehlungsverteilung in strittigen Sorgerechtsverfahren sind vermehrte Probleme hinsichtlich der Persönlichkeit der Mutter und/oder ihres neuen Partners sowie die fragliche Sorgerechtsfähigkeit der Kindsmutter. Im väterlichen Haushalt sind zudem oftmals weitere Bezugspersonen vorhanden, beispielsweise Großeltern/-teile, die eine umfassende Kinderbetreuung ermöglichen.

Ausdrückliche gutachterliche Empfehlungen bezüglich des Zusammenlebens von Enkeln mit Großeltern liegt hinsichtlich 33,3% der Kinder (nK=10) vor. 13,3% der Kinder sollen mit Großeltern plus ein Elternteil gemeinsam wohnen. Ein Zusammenleben mit den Großeltern, ohne einen Elternteil, wird für 20% der Kinder angeraten.

Die Sachverständigen befürworteten die Besuchskontakte von Großeltern/-teilen und Enkeln immer dann, wenn dieser Umgang den Wünschen der Kinder entsprach.

### *Die Empfehlungen der Sachverständigen bezüglich des Lebensmittelpunktes der Kinder orientieren sich an den Sorgerechtskriterien:*

In 92% plädieren die Sachverständigen für eine Fortführung der Kontinuität. Wie ursprünglich vermutet empfehlen die Gutachter den zukünftigen Wohnort der Kinder zumeist gemäß der verbal und testpsychologisch eruierten Willensäußerungen der Kinder, hier in 88% der Fälle.

Bezüglich der Erziehungs- und Förderfähigkeit raten die Gutachter in 76% der Untersuchungen den Lebensmittelpunkt der Kinder bei Personen an, die sie sowohl für erziehungs- als auch förderfähig halten. In 92% befürworten die Sachverständigen den zukünftigen Wohnort der Kinder bei ihren Bindungspartnern oder ihren Hauptbezugspersonen. Diese Untersuchungsergebnisse bestätigen die fünfte postulierte Hypothese, dass die Gutachter den Lebensmittelpunkt der Kinder bei Personen anraten, die sie für sowohl erziehungs-, kooperations-, als auch förderfähig erachten und zu denen die Kinder eine gute Bindung und Beziehung haben. 56% der Empfehlungen wurden an Personen ausgesprochen, die gute Bindungstoleranz und Wohlverhalten zeigen.

*Rollen, Funktionen und Interaktionen der Großeltern in Trennungsfamilien sowie ihre Bedeutung für die Kinder im Verlauf der konfliktreichen Familienprozesse:*

Großeltern vermögen in strittigen Trennungsfamilien unterschiedlich auf die innerfamiliären Interaktionen einwirken. Sie beeinflussen ihre Kinder sowie Schwiegerkinder und sind vor allem bezüglich der Dynamik von Familienprozessen in einer bedeutsamen Position. Beteiligen sich die Großeltern an den elterlichen Streitigkeiten oder agieren sie gegen ein Elternteil, verhärten sie folglich die innerfamiliären Fronten und verhindern ein kooperatives Vorgehen. Lehnen die Großeltern gemeinsam mit einem Elternteil den anderen Elternteil massiv ab, verstärken sie durch ihr Verhalten den kindlichen Loyalitätskonflikt immens. Vermitteln die Großeltern dagegen zwischen den streitenden Parteien, können sie deren Verhältnisse dauerhaft verbessern. Bilden die Großeltern zusammen mit einem Elternteil eine harmonische Betreuungscoalition, ermöglichen sie eine umfassende Kinderversorgung und werden in dieser Konstellation häufig zu Nebeltern für die Kinder. Als Nebeltern sind sie Rollenmodell, relativieren die elterliche Trennung und unterstützen die Enkel in ihrer Erwachsenwerdung als sichere Bindungspartner und Begleiter. Für den erziehenden Elternteil kann die Beteiligung der Großeltern in finanziellen Bereichen, im Haushalt und der Kinderbetreuung eine bedeutsame Hilfe im Alltag darstellen. Durch diese Erleichterungen des Alltages werden unproblematischere und unbelastetere Eltern-Kind-Beziehungen ermöglicht.

Ist zeitweise oder auf längere Sicht kein Elternteil zur Versorgung der Kinder verfügbar, können die Großeltern die Enkelfürsorge in der Rolle von Ersatzeltern auch vollständig übernehmen.

Die elterliche Separation sowie die nachfolgenden innerfamiliärer Umstrukturierungen beinhalten für viele Kinder den dauerhaften Verlust eines Elternteils, mitunter auch weiterer Verwandter. Die Großeltern können die trennungsbedingte emotionale Verlorenheit ihrer Enkel vermindern, wenn sie ihre Versorgungsleistung gegenüber den Enkeln intensivieren und ihnen als sichere Bezugspersonen Stabilität sowie Sicherheit bieten.

Nach der Auflösung der elterlichen Partnerschaft stellen die Großeltern in der Rolle der Betreuer, Neben- oder Ersatzeltern dauerhafte Bindungspartner für die Kinder. Dadurch nimmt die Bedeutsamkeit der Großeltern im Alltag sowie im emotionalen Erleben der Enkel zu.

# 7 Literatur

Arntzen, F. (1980):

Elterliche Sorge und persönlicher Umgang mit Kindern aus gerichtspsychologischer Sicht.  
Verlag C.H Beck, München

Arntzen, F. (1994):

Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern –  
Ein Grundriss der forensischen Familienpsychologie.  
(2.Aufl.) Beck, München

Balloff, R. (1990):

Alleinerziehung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung – Eine theoretische und empirische Vergleichsstudie (Teil A). Dissertation, Freie Universität Berlin, Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I, Psychologisches Institut

Bertram, H. (1994):

Wertewandel und Werteretardierung. In: Bien, W. (Hrsg.): Eigeninteresse oder Solidarität. Beziehungen in modernen Mehrgenerationenfamilien.  
Opladen, Familien-Survey / Deutsches Jugendinstitut (Band 3), S. 120-135

Brown, E. M. (1981):

Divorce and the extended family: A consideration of services.  
Journal of Divorce, 5 (1-2), S. 159-171

Brussoni, M., Boon, S. (1998):

Grandparental Impact in Young Adults' Relationships with Their Closest Grandparents: The Role of Relationship Strength and Emotional Closeness.  
International Journal of Aging & Human Development, Volume 46 (4), S. 267-286

Bundesministerium BMFSFJ

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Deutsches Zentrum für Altersfragen (2005):

Der Alterssurvey – Tätigkeiten und Engagement in der zweiten Lebenshälfte.  
Enkelkinderbetreuung kann für alle Generationen von Nutzen sein.

[www.dza.de](http://www.dza.de)

Du Bois, R. (2004)

Das psychische Schicksal der Kinder im Ehekonflikt der Eltern.

Fachkongress des Stuttgarter Kinderschutz-Zentrums: Zwischen allen Stühlen.

Die Situation von Kindern bei Streit, Trennung und Partnerschaftsgewalt der Eltern.

([www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org))

Dumke, R. (2007):

Stieffamilien. Lebenssituationen - Beziehungen – Erziehung.

Ibidem-Verlag, Stuttgart

Dusolt, H. (2004):

Wie Großeltern bei Trennung und Scheidung helfen können.

Das Online-Familienhandbuch ([www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)), S.1-4

Ell, E. (1990):

Psychologische Kriterien bei der Regelung des persönlichen Umgangs.

Deutscher Studienverlag, Weinheim

Figdor, H. (1991):

Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Traum und Hoffnung.

Matthias Grünewald, Mainz

Figdor, H. (1998):

Scheidungskinder - Wege der Hilfe.

(2. Auflage) Psychosozial-Verlag, Gießen

Fthenakis, W. (1998):

Intergenerative Beziehungen nach Scheidung und Wiederheirat aus der Sicht der Großeltern.  
Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 2, S. 152-167  
Juventa-Verlag, Weinheim

Fthenakis, W. (1999):

Engagierte Vaterschaft. Die sanfte Revolution in der Familie.  
Leske und Budrich Verlag, Opladen

Hader, M. (1965):

The importance of grandparents in family life.  
Family Process, 4, S. 228-240

Hagemann, J. (1983):

Sorgerecht und Scheidungskinder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.  
Med. Dissertation, Tübingen

Herlyn, I., Kistner, A. (1997):

Großmuttersein heute.  
Zeitschrift für Frauenforschung, 15 Jg., Heft 3, S. 5-28

Herzka, H. S. (1987):

Vorwort. In: Schwob, P., Großeltern und Enkelkinder.  
Asanger, Heidelberg

Hetherington, M. & Kelly, J. (2003):

Scheidung. Die Perspektive der Kinder  
Beltz, Weinheim, Basel, Bern

Hildebrand, B. (2004)

Kein Kontakt zu einem Elternteil - Konsequenzen für Kinder.  
Das Online-Familienhandbuch ([www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)), S.1-5

Kaiser, P. (1993):

Beziehungen in der erweiterten Familie und unterschiedlichen Familienformen.

In: Auhagen, A. E., Salisch, M. (Hrsg.): Zwischenmenschliche Beziehungen.

Hogrefe Verl. für Psychologie, Göttingen , Bern, Toronto, Seattle, S.143-167

Klosinski, G. (1991):

Die Funktion der Großeltern aus der Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Therapiewoche Neurologie Psychiatrie Schweiz, 2 (4), S. 167-172

Sennwald, Schweiz

Klosinski, G. (2004):

Scheidung- Wie helfen wir den Kindern?

Walter Verlag, Düsseldorf, Zürich

Klosinski, G. (2004):

Pubertät heute. Lebenssituationen – Konflikte – Herausforderungen.

Kösel Verlag, München

Lempp, R. (1983):

Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Huber, Bern, Stuttgart, Wien

Lempp, R. (1993):

Was bedeutet die Scheidung der Eltern für das Kind?

In: Kraus, O. (Hrsg.): Die Scheidungsweisen.

Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen

Lempp, R. (2007):

Großeltern können fünf Generationen verbinden.

Unveröffentlichtes Manuskript des 11. Interdisziplinären Tübinger Kinder- und Jugendpsychiatrischen Symposiums: Großeltern heute: Hilfe oder Hemmnis?

Lüscher, K, Liegle, L. (2003):

Generationsbeziehungen in Familie und Gesellschaft.

Univ.-Verlag, Konstanz

Mayer, T. (1987):

Die Sorgerechtsentscheidung in der Familienrechtlichen Praxis.

Med. Dissertation, Tübingen

Nienstedt, M., Westermann, A. (1998):

Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien.

(5. Aufl.) Votum -Verlag, Münster

Richter, U. (1993):

Die neuen Großmütter.

Psychologie Heute, (12), S. 30-33

Robertson, J. F. (1977):

Grandmotherhood - A study of role conceptions.

Journal of Marriage and the Family, 39 (1), S. 165-174

Rotthaus, W. (2007):

Vom Risiko- zum Schutzfaktor- Großeltern in der Systemischen Therapie/Familientherapie.

Unveröffentlichtes Manuskript des 11. Interdisziplinären Tübinger Kinder- und Jugendpsychiatrischen Symposiums: Großeltern heute: Hilfe oder Hemmnis?

Rutishauser, B. (1984):

Das vierte Objekt.

Unveröffentlichte Diplomarbeit am Seminar für Angewandte Psychologie, Zürich

Salzgeber, J. (1989):

Familienpsychologische Begutachtung. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen des psychologisch-diagnostischen Prozesses bei familiengerichtlichen Fragestellungen zu Sorgerecht- und Umgangsregelungen.

Diss., Tübingen, Profil, München

Salzgeber, J., Stadler, M. (1990):

Familienpsychologische Begutachtung.

Psychologie Verlags Union, München

Salzgeber, J. (1992):

Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren

(2. Aufl.) C.H. Beck, München

Satir, V. (1975)

Selbstwert und Kommunikation.

Pfeiffer, München

Saum-Aldehoff, T. (1993):

Das Comeback einer Generation.

Psychologie Heute, (12), S. 36-39

Schäfer, A. (2006):

Großeltern - die unentbehrliche Generation

Psychologie Heute, (7), S. 32-37

Schwob, P. (1988):

Großeltern und Enkelkinder. Zur Familiendynamik der Generationsbeziehung.

Asanger, Heidelberg



Statistisches Bundesamt

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Thiersch, H. (1999):

Großelternschaft. In: Drerup, H., Melzer, W. (u. a. Hrsg.): Die alternder Gesellschaft. Problemfelder gesellschaftlichen Umgangs mit Altern und Alter.

Juventa Verlag, Weinheim, München, S. 137-148

Timberlake E. M. (1980):

The value of grandchildren to grandmothers.

Journal of Gerontological Social Work, 3, S. 63-76

Walter, E. (1990):

Alleinerziehung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung – Eine theoretische und empirische Vergleichsstudie (Teil B). Dissertation, Freie Universität Berlin, Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I, Psychologisches Institut

Wilk, L., (1993):

Großeltern und Enkelkinder.

In: Lüscher, K., Schultheis, F. (Hrsg.): Generationenbeziehungen in ‚postmodernen‘ Gesellschaften: Analysen zum Verhältnis von Individuum, Familie, Staat und Gesellschaft.

Univ.-Verlag, Konstanz, S. 203-214

# 8 Anhang

## 8.1 Abkürzungen

A	Allianz, Bündnisse
BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
E	Ehequalität
F	Fall, Fälle
G	Gesundheitszustand
GGems	Gesundheitszustand der Großeltern mütterlicherseits
Ge	Großeltern
Ge ms	Großeltern mütterlicherseits
Ge vs	Großeltern väterlicherseits
Gm ms	Großmutter mütterlicherseits
Gm vs	Großmutter väterlicherseits
Gv ms	Großvater mütterlicherseits
Gv vs	Großvater väterlicherseits
K	Kind, Kinder
Kd.	Kinderdorf
Kofäh.	Kooperationsfähigkeit
M	Mutter, Mütter
ms	mütterlicherseits
n	Anzahl
nK	Anzahl der Kinder
Pflegeelt.	Pflegeeltern
Pflegefam.	Pflegefamilie
V	Vater, Väter
vs	väterlicherseits
vs.	versus, gegen

## 8.2 Datenerhebungsbogen

### A) Basisdaten Gutachten

1. Fallnummer
2. Eingang des Gutachtens
3. Abschluss des Gutachtens
4. Dauer des Gutachtens In Monaten
5. Ersuchen des Gerichtes
6. Antragsteller; Zeitpunkt und Begründung der Antragsstellung
7. Antragsgegner und Begründung

### B) Basisdaten Kind

8. Anzahl der vom Verfahren betroffenen Kinder Anzahl
9. Alter In Jahren
10. Geschlecht 1=weiblich;2=männlich
11. Gesundheitszustand:
  - a. physische Besonderheiten 0=nein; 1=ja, welche
  - b. psychische Auffälligkeiten 0=nein; 1=ja, welche
12. Alter bei der Trennung der Eltern In Jahren
13. Alter bei der Scheidung der Eltern In Jahren
14. Alter und Wohnverhältnisse der Geschwister der vom Verfahren betroffenen Kinder In Jahren, Ort
15. Besondere Bedingungen wie körperliche, emotionale oder sexuelle Traumatisierung der Kinder 0=nein; 1=ja, welche

### C) Basisdaten Eltern

16. Alter der Mutter	In Jahren
17. Abschluss, Ausbildung, Beruf und Sozialstatus der Mutter	
18. Psychische und physische Gesundheit der Mutter	0=gesund; 1=krank, welche
19. Alter des Vaters	In Jahren
20. Abschluss, Ausbildung, Beruf und Sozialstatus des Vaters	
21. Psychische und physische Gesundheit des Vaters	0=gesund; 1=krank, welche
22. Alter der Eltern bei Beziehungsbeginn	In Jahren
23. Alter der Eltern bei ihrer Eheschließung	In Jahren
24. Alter der Eltern bei Geburt der Kinder	In Jahren
25. Alter der Eltern bei der Trennung	In Jahren
26. Partnerschaftlichen Probleme aus Sicht der Mutter	
27. Partnerschaftlichen Probleme aus Sicht des Vaters	
28. Alter der Eltern bei der Scheidung	In Jahren
29. Zusammenleben der Eltern mit neuen Partnern (und deren Kinder)	0=kein neuer Partner 1=neuer Partner 2=zusammenlebend

#### D) Basisdaten Großeltern

30. Alter der mütterlichen Großeltern In Jahren
31. Ausbildung, Tätigkeit, Sozialstatus und Gesundheit der mütterlichen Großmutter
32. Ausbildung, Tätigkeit, Sozialstatus und Gesundheit des mütterlichen Großvaters
33. Ehequalität der mütterlichen Großeltern 0=gut; 1=beeinträchtigt  
2=getrennt
34. Alter der väterlichen Großeltern In Jahren
35. Ausbildung, Tätigkeit, Sozialstatus und Gesundheit der väterlichen Großmutter
36. Ausbildung, Tätigkeit, Sozialstatus und Gesundheit des väterlichen Großvaters
37. Ehequalität der väterlichen Großeltern 0=gut; 1= beeinträchtigt  
2=getrennt

#### E) Lebenssituation der Kinder

##### im zeitlichen Verlauf des familiären Trennungskonfliktes

38. Personen, die mit den Kindern in einer Ort und Personen  
Haushaltsgemeinschaft vor der elterlichen Trennung  
zusammenlebten
39. Versorgung und Betreuung der Kinder wurde vor der Personen  
Trennung überwiegend durch welche Person/Personen  
gewährleistet
40. Wohnverhältnisse des Kindes nach der Trennung der Ort und Personen  
Eltern
41. Betreuung des Kindes nach der Trennung der Eltern Personen

42. Wohnverhältnisse des Kindes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gutachtens Ort und Personen

43. Betreuung des Kindes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gutachtens Personen

F) Bindungen, Beziehungen und Hauptbezugspersonen der Kinder

44. Beziehung der Kinder zu den mütterlichen Großeltern vor den familiären Auseinandersetzungen 1=keine; 2=schlechte; 3=mäßige; 4=gute; 5=unbekannt

45. Beziehung der Kinder zu den väterlichen Großeltern vor den familiären Auseinandersetzungen 1=keine; 2=schlechte; 3=mäßige; 4=gute; 5=unbekannt

46. Bindungen, Bezugspersonen der Kinder vor der Trennung Personen

47. Bindungen, Bezugspersonen der Kinder nach der Trennung Personen

48. Bindungen, Bezugspersonen der Kinder zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gutachtens Personen

G) Bindungen und Beziehungen der beteiligten Personen

49. Kooperationsfähigkeit der Antragsteller und der Antraggegner 0=keine; 1=schlechte; 2=mäßige; 3=gute; 4=unbekannt

50. Fand ein gemeinsames Abschlussgespräch statt 0=nein; 1=ja; 2=unbekannt

51. Beziehung der Mutter zu ihren Eltern

und den Eltern des Ehemannes

52. Beziehung des Vaters zu seinen Eltern

und den Eltern der Ehefrau

#### H) Sorgerechtskriterien

53. Verbaler Wille der Kinder

0=nein; 1=ja, welcher

54. Testpsychologischer Wille der Kinder

0=nein; 1=ja, welcher

55. Bestehende Beziehungen, Bindungen und Neigungen  
zu den beteiligten Personen

Personen

56. Erziehungs- und Förderfähigkeit der Antragsteller

0=keine                    1=volle  
2=eingeschränkte

57. Erziehungs- und Förderfähigkeit der Antraggegner

0=keine                    1=volle  
2=eingeschränkte

58. Bindungstoleranz und Wohlverhalten der Mutter

59. Bindungstoleranz und Wohlverhalten des Vaters

60. Bindungstoleranz und Wohlverhalten der Ge ms

61. Bindungstoleranz und Wohlverhalten der Ge vs

62. Kontinuität; bezüglich der Bindungen und Personen  
Räumlichkeiten, sowie Einbindung in außerfamiliäre  
Bereiche

63. Besondere Interessen der Beteiligten

0=nein; 1=ja, welche

#### I) Beurteilung und Empfehlungen der Sachverständigen

64. Beurteilung und Empfehlungen der Sachverständigen

### **8.3 Danksagungen**

Herrn Professor Dr. G. Klosinski danke ich herzlich für die Überlassung des Themas, die freundliche und umfassende Betreuung bei der Ausarbeitung der Doktorarbeit, sowie für die fachkundige Anleitung und das in mich gesetzte Vertrauen. Zudem möchte ich mich für die Möglichkeit, einen Vortrag im Rahmen des 11. Interdisziplinären Tübinger Kinder- und Jugendpsychiatrischen Symposiums zu halten und die damit verbundene Publikation bedanken.

Herrn Oberarzt Dr. M. Karle für seine Unterstützung, außerdem allen Sachverständigen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen für die Bereitstellung der Gutachten.

Meiner Mutter Gisela Arnold-Speidel und Sebastian Fischer für das Korrekturlesen.

Meinem Vater Albrecht Speidel.

Für seine Hilfe, Geduld und Unterstützung möchte ich mich aufrichtig bei Sebastian Fischer bedanken, auch hinsichtlich der Textformatierung und der Lösungen weiterer computertechnischer Schwierigkeiten.



## 8.4 Lebenslauf

Leonie Speidel	Tochter von Gisela Arnold- Speidel und Albrecht Speidel
16.11.1982	Geburt in Herrenberg
1989-1999	Grundschule und Gymnasium in Neckartenzlingen
1999-2000	High School in Fresno, Kalifornien, USA
2000-2002	Gymnasium Neckartenzlingen, Abitur
Okt. 2002	Beginn des Medizinstudiums an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen
August 2004	Ärztliche Vorprüfung (1. Staatsexamen)
2004-2007	Famulaturen in Tübingen, Neckartenzlingen und Accra/Ghana
8/2007-8/2008	Praktisches Jahr im KKH Sigmaringen
23.06.2009	Ärztliche Prüfung (2. Staatsexamen)

## 9 Abstract

Die Beteiligung und Bedeutung von Großeltern in strittigen Sorgerechtsverfahren wurde anhand von 28 kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten über 36 Kinder analysiert.

Die Beteiligung der Großeltern an familiären Interaktionen sowie ihre vielfältigen Rollen und Funktionen in der Familie nehmen nach der Trennung zu. Ihre Bedeutsamkeit steigt vor allem für ihre Enkel an.

Vor der Separation unterstützen die Großeltern die Eltern in finanziellen Bereichen, im Haushalt und stundenweise in der Kinderbetreuung. Die Großeltern sind, in Ergänzung zu den Eltern, als Bezugs- und Bindungspartner für die Kinder vorhanden. Sie vermitteln den Enkeln Beständigkeit und Sicherheit, besonders bei häufiger Abwesenheit oder Disputen der Eltern.

Die Einflussnahme der Großeltern auf die Dynamik einer funktionierenden Partnerschaft der Eltern ist gering, nach der elterlichen Trennung kann der Einfluss der Großeltern auf die familiäre Beziehungsdynamik jedoch beträchtlich sein. Vermitteln sie zwischen den Elternteilen oder zwischen Eltern und Kindern können sie deren Verhältnisse positiv beeinflussen. Die Koalitionsbildung der Großeltern mit einem Elternteil, zumeist dem eigenen Kind, gegen den anderen Elternteil trägt zur Verhärtung der innerfamiliären Fronten bei. Die jeweiligen Bündnispartner verstärken sich in ihren Antipathien häufig gegenseitig. Die Kinder werden bewusst oder unbewusst an einer guten Beziehung zum abgelehnten Elternteil gehindert. Die Ausweitung der Konfliktebene auf die Großfamilie, mit der massiven Ablehnung eines Elternteils, verstärkt den kindlichen Loyalitätskonflikt immens.

Nach der Trennung der Eltern intensivieren viele Großeltern ihre Unterstützungsangebote im Haushalt sowie in finanziellen Bereichen. Zudem bieten sie nun oftmals eine zeitlich umfangreiche Enkelbetreuung an, gegebenenfalls auch eine Wohnmöglichkeit für den Elternteil mit Kind. Die Großeltern werden zu bedeutsamen Bezugspersonen und dauerhaften Begleitern im Alltag der Kinder. Gemeinsam mit einem Elternteil können die Großeltern eine umfassende Kinderversorgung sicherstellen, meist in der Rolle von Nebeltern. Ist vorübergehend oder langfristig kein Elternteil verfügbar, vermögen die Großeltern die soziale Elternschaft für ihre Enkel zu übernehmen, in der Rolle der Ersatzeltern. Als dauerhafte Bindungspartner und zuverlässiger Beistand vermitteln die Großeltern den Kindern emotionale Stabilität, aber vor allem Beziehungskontinuität. Nach der elterlichen Trennung gewinnen die Großeltern durch ihre vermehrte Beteiligung und Anteilnahme im Alltag der Kinder an Bedeutsamkeit für die Enkel.